Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gründliche Remonstration und Fürstellung/ Worin Mit stattlichen/ aus beygefügten Uhrkunden und Documentis gezogenen Rationibus ... für Augen geleget wird/ Daß in dem Hertzogthum Mecklenburg Keines weges ein Ius Primogenituræ introduciret/ noch einmahl darauff gedacht worden : Sondern daß vielmehr Krafft der Ersten und aller andern Investituren und Lehn-Brieffen/ in ermeldtem Hertzogthum Mecklenburg stets ... Zwo Haupt-Linien/ als Primo & Secundogenitorum Dominorum Ducum Megapolensium, Wie auch Zwo diverse Landes-Regierungen unverrückt gewesen/ und dahero Die Succession in das vacante Hertzogthum Mecklenburg Güstrowschen Antheils Herrn Hertzogs Adolphi Friderici II. Hochfürstl. Durchl. ... gebühret

[S.l.], [ca. 1700]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410

Druck Freier Zugang

MK
1688a
1688a

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0001
DFG

Mk_1688a

~~Mk_12~~ 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0002
DFG

Gründliche REMONSTRATION und Fürstellung/

Worin
Mit stattlichen/ aus beygefügten Uhrkunden und Documentis gezogenen Rationibus, Männiglich hell und klar für Augen geleget wird/
Daß
in dem Hertzogthum Mecklenburg
Keines weges ein JUS PRIMOGENITURÆ introduciret/ noch einmahl darauff gedacht worden/
Sondern daß vielmehr
Krafft der Ersten und aller andern Investituren und Lehn-Brieffen/ in ermeldtem Hertzogthum Mecklenburg stets und biß anhero allemahl
Zwo Haupt-Linien/
als
Primo & Secundogenitorum Dominorum Ducum Megapolensium,
Wie auch
Zwo diverse Landes-Regierungen unverrückt gewesen/
und dahero
Die Succession in das vacante Hertzogthum Mecklenburg Güstrowschen Antheils.
Herrn Hertzogs ADOLPHI FRIDERICI II.
Hochfürstl. Durchl.
Eintzig und allein zustehet und gebühret.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0005
DFG

REMONSTRATION

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0006
DFG



Emnach von Seiten Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl. zur Erlangung der Succession, in dem/ durch den/ Anno 1695. den 26. Octobr. sich zugetragenen tödtlichen Hintritt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Gustaff Adolphs zu Mecklenburg Güstrau hochsel. Andenckens/ vacant gewordenem Hertzogthum Mecklenburg Güstrau/ in denen zu dem Ende im Druck heraus gegebenen Schrifften/ das in Testamento weyland Herrn Hertzog Johannis Alberti I. zu Mecklenburg Schwerin de Anno 1573. den 22. Decemb. ihrem Vorgeben nach constituirtes Jus Primogenituræ, und die daraus herspringende Lineam Successionis zu einem gleichsam unumstößlichem Fundamento und Grund-Veste gesetzet/ auch solches aller Welt beyzubringen bemühet/ dieses aber penitius inspectis Tabulis dicti Testamenti der darüber ertheilten Käyserl. Confirmation vom 12. Junii Anno 1574. und daß darauff Anno 1586. den 20. May erfolgten Fürst-Brüderlichen Vergleichs sich in der That und Wahrheit weit anders verhält/ und das Contrarium daraus sich Sonnen-klar zu Tage leget; Als wird allerdings höchst nöthig seyn/ daß man dieser wichtigen und considerablen Sache wahre Beschaffenheit aus geregten/ hiebey gefügten und anderen Uhrkunden mehr/ der Welt/ und einem jeden unpassionirten rechtliebenden Menschen klärlich vor Augen stelle/ und daß die darin nichts weniger/ als vor ermeldtes prætendirtes Jus Primogenituræ enthalten/ noch daraus erzwungen werden möge/ deutlich remonstrire und darlege; Allermassen dann der hochsel. Herr Testator durchaus nicht intentionirt gewesen/ noch sich einmahl zu Sinne steigen lassen/ eine Primogenituram in seinem Schwerinischen Antheil/ sintemahl derselbe nur lediglich das eine Antheil von dem Hertzogthum Mecklenburg/ nemlich das Schwerinische/ dahergegen seyn Herr Bruder/ Herr Hertzog Ulrich das andere Antheil/ nemlich das Güstrausche/ per se directe, zu geschweigen dann im gantzen Hertzogthum Mecklenburg zu introduciren und einzuführen/ sondern nur eintzig und allein seine Gedancken und Vorhaben dahin gericht gehabt/ daß erwehntes sein Antheil/ nicht sub und in æquales portiones dividiret/ sondern von seinem ältesten Sohne/ Herrn Hertzog Johanne auf vorige Art und Weise alleine regieret/ wie auch daß das andere Antheil/ oder Hertzogthum Güstrau auf den Fall/ welchen Er vermuhtete/ solches vor/ oder nach seinem Tode/ jedoch bey Lebzeiten seiner beyden Herren Söhne/ auf seinen Stamm fallen würde/ unter seinen beyden lieben Söhnen/ Herrn Hertzog Johansen/ und Herrn Hertzog Sigismunden Augusten/ der in Testamento exprimirten Ursachen halber nicht getheilet/ noch von seinen beyden lieben Söhnen/ Herrn Hertzog Johansen und Herrn Hertzog Sigismun-

den Augusten eine gesammte/ sondern eine solche Regierung/ wie zu Zeiten seines Groß-Herrn Vaters/ Herrn Hertzogs Magni gewesen/ welcher nemlich mit seinen Herrn Brüdern/ in ungeschiedenen und unzertheilten Landen gesessen/ und ex pacto, nomine derselben solche alleine administriret/ geführet und dero hinterlassende Lande und Leute von einem communi nomine gouverniret und administriret werden möchten/ wie solches alles nach vorhergehender ausführlichen Beschreib- und Fürstellung/ wie und welcher gestalt das Hertzogthum Mecklenburg anfänglich zu Lehn verliehen/ regieret und administriret/ auch darin seither von Zeiten zu Zeiten succediret worden/ verhoffentlich zur Gnüge mit unumstößlichen ex Instrumentis genommenen Gründen remonstriret und dargeleget werden soll.

1 Wann man hierauff (1) die allererste/ von dem damahligen Römischen Könige Carolo IV. unterm dato Praag den 8. Julii Anno 1348. den beyden Gebrüdern/ Herrn Alberto und Herrn Johanni Hertzogen zu Mecklenburg auf offentlichem Reichs-Tage von allen zugegen gewesenen Churfürsten/ Fürsten und übrigen Ständen des Reichs/ und also von dem gesammten Heil. Römischen Reiche ertheilete und unterschriebene Investituram, oder Lehn-Brieff des Extract sub A hiebey gehet/ recht
A beschauet und durchsiehet/ erhellet daraus mit mehrem/ daß geregte beyde Herren Gebrüdere mit Einrathen/ Willen und Einwilligung/ auch ausdrücklichem Consens aller Chur- und Fürsten/ wie auch der übrigen Reichs-Stände/ und also vom gantzen Heil. Röm. Reiche zu Reichs-Fürsten auf und angenommen/ und beyde/ deren Erben und Nachkommen mit dem Hertzogthum Mecklenburg belehnet/ auch ihnen/ ihren Erben und Successoren alle jura, Ehre und Dignitäten/ gleich allen andern Reichs-Fürsten und Hertzogen conferiret und mit-
2 getheilet/ solches alles auch (2) in der ab Imperatore Carolo IV. sub dato Fürstenberg 10. Calendar. Julii, oder den 22. Junii Anno 1477. abgelas-
B senen Renovation besagter Investiturae/ wie aus der Beylage sub B zu ersehen/ confirmiret und bestätiget worden.

3 Ist demnach (3) nicht einer/ sondern Sie sind alle Beyde/ nemlich Primo & Secundogeniti Dnn. Fratres, welche ihre gesamte Lande und Leute unter sich in zwey gleiche Theile/ wie solches offenbar und zum Uberfluß in der gegentheiligen so genandten Deductione Juris Primogenituræ von selbsten pag. 8. num. 18. gestanden/ und mit diesen Worten angeführet wird:

> So viel aber (18) die beyden Herren Brüder/ Hertzog Albertum II. und Hertzog Johannem IIX. anlanget/ haben selbige lange vorhero schon/ ehe Sie à Cæsare investiret worden/ sich mit Dero Land und Leute aus einander gesetzet gehabt.

getheilet und sich aus einander gesetzet gehabt/ die Primi acquirentes dieser ihrer Lehne und Hertzogthümer Mecklenburg/ und haben dahero
4 (4) dieselbe/ als Stipites dieser beyden in ipsa investitura constituirten Haupt-Linien ihre Hertzogthümer/ Lande und Leute auf ihre Erben und Nachkommen transferiret/ also/ daß (5) die inter Primo & Secundo-
5 genitos Dnos. Fratres geschehene Theilung und diverse Landes-Regierun-
C gen/ wie solches sub C. beygefügtem/ aus dem beym Springsfeld in Tractatu de Apanagio cap. 3. sub num. 91. befindlichem gründlichem/ ex

Archivo

Archivo Megapolensi gezogenem Bericht / welcher gestalt nemlich in dem Hertzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen / die Successio in Diviso Ducatu continuiret / und quibus Pactionibus selbige souſtiniret sey / nebst andern umständlich / und zwar in specie §. 6 mit mehrerm zu ersehen / von Ao. 1348. biß ad Annum 1471. da der letzte Herr der Stargardschen / Herrn Hertzog Johannis Linie, nemlich Hertzog Ulricus verstorben / über ein gantzes Seculum, als 123. Jahre geblieben und beybehalten worden.

Immittelst aber ist (6) das Fürstenthum Wenden / welches von dem / in specie also genandten Hertzogthum Mecklenburg separiret / gantz unterschieden und eigenes / besonderes Fürstenthum gewesen / nach Abgang dessen letzten Fürsten / Herrn Wilhelm Anno 1436. so wol Jure agnationis, als vi Pactorum confraternitatis auf die damahlige Herren Hertzoge zu Mecklenburg verstammet / und beyden Hertzogthümer Mecklenburg incorporiret und einverleibet worden. 6

Vid. Besagter Bericht. §. 5.

Ob nun gleich (7) Anno 1471. nach tödlichem Abgang der übrigen Herren Hertzogen zu Mecklenburg / in dem / damahlen überbliebenen eintzigem Herrn / Hertzoge Henrico Pingui, so wol die beyde vorhin getheilet gewesene Hertzogthümer / als auch das / denenselben incorporirtes Fürstenthum Wenden / und also die gesammte / nomine complexo genannte Lande Mecklenburg / aus Mangel mehrer Herren consolidiret worden / so sind dennoch (8) dessen Herren Söhne und Erb-Herren / Hertzoge Albertus, Magnus und Balthasar, nach ihres Herrn Vatern Anno 1477. sich zugetragenem tödlichem Hintritt / Krafft der ersten vor angeführten Investitur und Belehnung / wie auch der uhralten vorermeldten Theilung der Wendischen Länder und Herrschafften Anno 1480. wieder zur Theilung geschritten / und haben also die / vormahls gewesene und à Primis Acquirentibus constituirte diverse Regierungen des Mecklenburgischen Creyses und Wendischen Districts de novo introduciret. 7 8

Allermassen (9) der älteste Herr / Hertzog Albertus, das Fürstenthum Wenden / die andern beyden aber / als Herr Hertzog Magnus und Hertzog Balthasar das nomine specifico also genanntes Hertzogthum Mecklenburg / und balde darauff / nachdem vorerwehnter dero Herr Bruder / Herr Hertzog Albertus Anno 1483. ohne männliche Erben verstorben / auch besagtes Fürstenthum Wenden bekommen und solche gesammte Lande biß an Ihrem Tode ungetheilet eingehabt und conjunctim regieret. 9

Vid. Erwehnten Bericht. §. 7.

Indessen sind (10) nachgehends diese gesammte / per Investituram & Successionem acquirirte Lande / nemlich das Hertzogthum Mecklenburg und Fürstenthum Wenden beysammen geblieben / also sämmtlich / da auch das Fürstenthum Wenden zum Lehn offeriret / in zwo gleiche Theile und Regierungen getheilet / und folgends (11) von denen Hertzogen zu Mecklenburg stets und immerwehrend / wie solches gedachter Bericht à §. 8. usque ad finem umständlich meldet / solcher gestalt conserviret worden / daß (12) ab Anno 1480. biß ad Annum 1695. da Herrn Hertzogs Gustaff Adolphs zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. / als dieses mahl wiederum der letzter Herr der Güstrauschen / als der einen Haupt- 10 11 12

Linie/ Todes verblichen/ das Herzogthum Mecklenburg über 2. Secula, nemlich 215 Jahre in die Schwerinsche und Güstrausche Haupt-Linien
13 getheilet/ und (13) deren Regierungen in den 215. Jahren an der Zahl 17. gewesen/ wie solches in dem Tractat/ genannt/ das von undencklichen Jahren her getheilete Herzogthum Mecklenburg/ mit mehrem remonstriret worden/ und das in facto wahr und unleugbar/ nicht gestritten/
D sondern über dem auch aus sub D beygehenden Schemate aller/ à tempore primæ Investituræ im Herzogthum Mecklenburg geführten diversen Regierungen/ und wie die Herren Herzoge von Zeiten zu Zeiten darin einander succediret/ beleget werden kan.

14 Hieraus nun folget (14) unwidersprechlich/ daß vermöge des ersten Lehn-Brieffes und Investituræ, cujus tenor semper & ubique ad amussim observari debet.

2. Feud. 18. Cap. 11. in fin.

Cothmann Consil. 26. num. 42. & 60.

Quæque Basis, radix & fundamentum reliquarum Investiturarum est, & plus, quam leges feudales valet.

Betsl. p. in 86. per Cap. 2. Feud. 48.

Quapropter omnis successio ab Investitura dependet

1. Feud. 8 §. fin.

2. Feud. 2. §. 2.

Diese zwo Haupt-Linien/ anerwogen dieselbe darin constituiret/ und beyder Herren Acquirenten/ Erben und Nachkommen belehnet worden/ so lange annoch zweene Herren im Leben de necessitate bleiben/ und darin die Primo- & Secundogeniti, illorumque hæredes & pacto & Confidentia Majorum, wie biß anhero geschehen/ und mithin remonstriret werden soll/ succediren müssen.

15 Gestalten dann auch (15) wann gleich eine Linie abgangen/ solche von dem Secundogenito der andern Haupt-Linie/ stets wieder ersetzet
16 werden muß/ wie solche Wiederersetzung (16) seit der ersten Investitur und
17 Belehnung bereits vier mahl geschehen/ und (17) dazu die zwo Haupt-Linien biß anhero sechs mahl stabiliret und feste gesetzet worden.

18 Nemlich/ es haben (18) nach dem ersten Anno 1471. sich begebenen Abgange der einen/ Herrn Herzog Johannis, als deß einen Primi Acquirentis und Secundogeniti Haupt-Linie/ die Stargardsche Linie genannt/ und darauff Anno 1477. erfolgtem Tode Herrn Herzogs Henrici Pinguis, (welcher immittelst/ als von Anno 1471. biß Anno 1477. in die 6. Jahre/ zumahlen er aus der andern/ Herrn Herzogs Alberti des andern Primi Acquirentis Haupt-Linie/ die Schwerinische Linie genannt/ gantz alleine überblieben/ das gantze Land aus Mangel mehrer Herren alleine regieret) dessen/ nach Absterben ihres ältesten Herrn Bruders/ Herrn Herzogen Alberti, überbliebene Herren Söhne und solcher Gestalt Primo & Secundogeniti Domini Fratres, Magnus & Balthasar die zwo Haupt-Linien/ nemlich die Schwerinsche und Güstrausche/ vormahls Stargardsche genannt/ zum andernmahl wieder errichtet.

19 Als aber (19) Linea Secundogeniti, Herrn Herzog Balthasars/ welcher keine Männliche Leibes-Lehns-Erben hinterlassen/ durch dessen Anno 1507. sich begebenem tödlichem Hintritt wieder erloschen/
20 hat (20) demselben l. ex altera Linea Primogeniti Dni. Fratris Magni dessen

Secun-

Secundogenitus Filius Dominus Albertus succediret / also daß (21) dessen 21
Frater Primogenitus, Herr Herzog Henricus, genannt Pacificus, und er-
meldter Herr Herzog Albertus, cognomento Pulcher zum dritten mahl
zwo Haupt-Linien formiret.

Allein es haben (22) diese zwo Haupt-Linien auch nicht lange gestan- 22
den / gestaltsam besagter Herr Herzog Heinricus Pacificus, und dessen/
nemlich die Güstrausche Linie mit demselben (23) darauf II. der Filius Se- 23
cundogenitus aus der Schwerinschen Linie / Herr Herzog Ulricus, Filius
Dni. Ducis Alberti formosi in der Güstrauschen Regierung gefolget / da
dann (24) aber eins / und zwar zum vierten mahl zwo Haupt-Linien 24
constituiret worden. Wie aber (25) dieser An. 1603. gleichfals ohne Männ- 25
liche Lehns-Erben verstorben / hat demselben III. Eodem anno, wieder-
um ein ander gebohrner Sohn aus der Schwerinschen Haupt-Linie /
nemlich Herr Herzog Carolus, sonsten Filius Tertiogenitus Herrn Herzogs
Alberti Pulchri, aber per mortem Fratris Dni. Ducis Ulrici gewordener Se-
cundogenitus succediret / wannenhero (26) zum fünfftenmahl zwo Haupt- 26
Linien gesetzet worden.

Wie endlich (27) auch dieser An. 1610. ohne Männliche Leibes-Lehns- 27
Erben diß Zeitliche gesegnet / ist letztlich und IV. wiederum einem Secun-
dogenito der Schwerinischen Linie / nemlich Herrn Hertzog Johanni Al-
berto II. Herrn Hertzogs Johannis ander gebohrnem Sohn / das Hertzog-
thum Mecklenburg Güstrow Anno 1611. zu Theil / und sind (28) also zum 28
Sechsten mahl zwo Haupt-Linien und diverse Landes-Regierungen
aufgerichtet / und zwar ieder Zeit mit Kayserl. Consens und erfolgter
particulären Belehnung / wie solches balde mit mehrem dargethan wer-
den soll / bestellet worden. Und dieser Johannes Albertus II. hat (29) die 29
Güstrowsche Haupt-Linie in seinem hinterlassenen Sohne / Hrn. Her-
zoge Gustavo Adolpho constituiret und fortgepflantzet.

Alldieweil aber (30) auch dieser ohne Männliche Leibes-Lehns-Er- 30
ben An. 1695. den 26. Octobr. in dem HErrn seelig entschlaffen / muß
deßen hinterlassenes Hertzogthum / Land und Leute / nunmehro V.
Krafft der ersten Investitur und Lehn-Brieffes / und deß daraus herfliess-
senden / stets und biß auf diese Zeit observirten Rechts / de necessitate
und undisputirlich auf den ietzigen Secundogenitum der annoch übrigen
Schwerinischen Haupt-Linie, Herrn Herzogs Adolphi Friderici II. zu
Strelitz Hochfürstl. Durchl. / gleich wie solches seit der ersten Investitur
vorangeführter massen / viermahl geschehen / verfallen / deroselben sine
omni dubio gelassen / und (31) solcher massen / da à tempore primæ Inve- 31
stituræ, wie offenbar 6. mahl zwo Haupt-Linien, nemlich der Primo-
& Secundo-genitorum mediante acquisitione prima formiret / und nach
Abgang der einen / dieselbe aus der andern allemahl wieder bestellet
und ersetzet worden / wie denn diese beyde letzten Linien noch dazu ihren
Originem, wie ex schemate sub D zu ersehen / von einem Secundogenito,
nemlich Herrn Hertzoge Alberto Pulchro, filio Dni. Ducis Magni haben /
dieselbe / nemlich die zwo Haupt-Linien, auch anietzo Krafft der ersten
Belehnung und aller darauf erfolgten Kayserl. Investituren / und da-
hero dem Secundogenito acquirirten ohnstreitigen Juris, zum Siebenden-
mahl ohne alle Contradiction establiret und feste gesetzet worden.

Siehet man (32) ferner die / in den beyden letzten Seculis, als von 32

An. 1521. her von den glorwürdigsten Kayſern / nemlich (1.) Kayſer Carolo V., Herrn Henrico Pacifico, und Herrn Alberto pulchro, Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / ſub dato Wormbs den 29. May An. 1521. (2.) Imperatore Ferdinando I. Herrn Johanni Alberto I. und Herrn Ulrico Gebrüdern / Hertzogen zu Mecklenburg / den 24. May An. 1559. (3.) Kayſer Maximiliano II. beſagten Herren Gebrüdern den 6. Julii An. 1565. (4.) Kayſer Rudolpho II. Herrn Ulrico Herzogen zu Mecklenburg für ſich und in Vormundſchafft ſeines Brudern / Herrn Herzog Johannis Alberti I. Söhnen / Hn. Johannis und Hn. Sigismundi Auguſti Herzogen zu Mecklenburg / unterm dato 16. Julii An. 1578 / (5.) Imperatore Ferdinando II. Hn. Adolph Fridrichen und Hn. Hanß Albrechten / Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / ſub dato Wien / den 9. Julii An. 1621 / (6) Kayſer Ferdinando III. ermeldtem Hn. Adolph Friedrichen / für ſich und in Vormundſchafft Hn. Guſtaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg ſub dato Wien den 11. Martii An. 1651 / und (7.) Leopoldo Moderno Invictiſſimo Imperatore, Hn. Herzog Guſtaff Adolphen / ſub dato Wien den 17. Junii Anno 1659. und Hn. Herzog Friedrich Wilhelm / ſub dato Wien den 26. Auguſti An. 1693. allergnädigſt ertheilten und ſub lit. E F. G H I. K. L. & M. hiebeykommende Inveſtituras, oder Lehn-Brieffe mit deren Extractu, ſonderlich aber die darin exprimirte Belehnungen mit unpaſſionirten Augen an / ſind (33) erſtlich Herrn Herzogs Adolph Friedrich II. zu Strelitz Hochfürſtl. Durchl. vor ermeldten Vorfahren / Herrn Herzogen zu Mecklenburg / und zwar ſecundum formam primæ Inveſtituræ allemahl Primo- & Secundo-genitis fratribus, oder einem derſelben und des andern verſtorbenen Söhnen / oder aber des einen Söhnen und des andern Nepoten / und deren geſamten Männlichen Leibes-Lehns-Erben / die Herzogthümer Mecklenburg zu rechten geſamten Händen zu Lehn verreichet und verliehen / (2) die Landes-Theilung permittiret und confirmiret / und iſt (3) noch dazu darin verſehen worden / daß ſolche Landes-Theilungen Ihnen und NB. Ihren Lehns-Erben NB an Ihren geſamten Händen keinen Schaden bringen / ſondern (4) dieſelbe Ihre Fürſtenthümer / Lande und Leute allezeit NB. nach väterlichen Stammes-Linien, und darnach von einem an den andern kommen und fallen ſollen / und zwar (5) gleicherweiſe / als ob Sie von einander nicht geſetzet / noch getheilet geweſen wären.

34 Was (34) die Belehnung zu geſamten Händen oder Inveſtitura ſimultanea vel conjuncta manus hoc in paſſu ſey / iſt auch aus vorangeführten Lehn-Brieffen klärlich zu erſehen / und zwar / daß nemlich / mit den Herzogthümern Mecklenburg als Feudis Imperii, alle und jede Herzoge / und deren Männliche Leibes-Lehns-Erben in beyden Haupt-Linien dieſer Geſtalt belehnet worden / daß alle inveſtirte oder belehnte / iedoch ſub directione unius, in qualibet linea, & quovis Ducatu auf begebendem einen oder andern Todes-Fall / und ſolcher geſtalt erfolgender vacance, die Anwartung zur Succeſſion und Regierung haben.

35 Muß derohalben (35) nach Abgange der einen Haupt-Linie / der Secundogenitus der andern annoch übrigen Haupt-Linie (ſintemahl dieſelbe nach Väterlichem Stamme die zweyte Linie wieder aufführet) nicht allein vigore primæ Inveſtituræ & Acquiſitionis, indeque competentis juris, wie anvor ſchon remonſtriret / ſondern auch nach Anleitung

ietzt

ietzt besagter Investituræ simultaneæ wegen seiner Mitbelehnung und dahero habender Anwartung de necessitate, und also auch Herrn Herzogs Adolphi Friderici II. zu Strelitz Hoch-Fürstl. Durchl. / als welcher ut Secundogenitus nach dem Väterlichen Stamm / die andere Fürstl. Linie anietzo wieder formiret / mit seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben in dem ietzo vacanten Herzogthum Mecklenburg Güstrau succediren. Dann da anfangs und zur Zeit der ersten Investitur, die damahlige zwo Haupt-Linien feste gestellet / und (37) nach Henrico Pingui so fort 37
wieder restabiliret / und die gesamte Hand eingeführet würde / wie auch (38) biß zu dieser Zeit stets und allemahl / entweder zwene Brüder / Primo & Secundogeniti, oder auch zweene Herren / aus deren Linien zusamt 38
deren Männlichen Leibes Lehns-Erben belehnet / und solchem nach auch (39) Herr Herzog Adolph Friedrich II. zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. 39
Durchl. bereits investiret worden / und damit das / ohne dem schon auf derselben / Krafft erster Belehnung / verstammetes Recht acquiriret und erworben / kan Ihro (40) solches sine facto suo nicht genommen / sondern es muß Deroselben vielmehr das / auf Sie mediante prima & tot usque ad hæc tempora insecutis investituris verfallenes vacantes 40
Herzogthum Mecklenburg Güstrow besagter massen allerbilligst beygeleget und appropriret werden / absonderlich auch / da (41) besage aller 41
vorangeführten Lehn-Brieffe / die Lande und Herzogthum Mecklenburg allemahl getheilet gewesen / und solche Theilungen noch dazu allerdings confirmiret / wie nicht minder (42) in den Investituren verse- 42
hen worden / daß besagte Landes Theilungen denen Investitis Possessoribus und deren Lehns Erben an Ihren gesamten Händen / allermassen dieselbe per Investituram simultaneam, cujus natura est, ut omnes simul succedant

Ludolph Schrader. Consil. 3. num. 290.

die Mit- und gesamte Regierung erlanget / und solchergestalt keine divisio, als der Natur dieser Belehnung entgegen / stat findet / sondern alle simultaneè investiti vielmehr in einem jeden Theile ohne Unterscheid zu gleich succediren / keinen Schaden bringen oder verursachen / sondern (43) dieselbe Ihre getheilete / besondere Fürstenthümer / Lande 43
und Leute nichts desto weniger allezeit nach Väterlichen Stammes-Linien, oder nach den Linien Väterlichen Stammes / welches so viel geredet / daß nach Abgang der einen Haupt-Linie, der Regent oder Lehn-Träger der andern Haupt-Linie, die Fürstenthümer / Lande und Leute nicht plat zusammen stossen / noch alleine regieren / sondern alle Zeit zwo Haupt-Linien / wie dieselbe in der ersten Investitur constituiret / beständig bleiben lassen / solche wieder constituiret / und D
aus seiner Haupt-Linie wegen der gesamten Hände / wie solches nach Anleitung des Schematis sub D biß anhero allemahl geschehen / nach Väterlichen Stammes-Linien ersetzet / und solchem nach / alle in einer jeden Linie / Krafft der gesamten Hände / zur Mit- und gesamten Regierung / iedoch sub directorio des Lehn-Trägers / als welcher iederzeit communi nomine administriret hat / admittiret werden sollen / von dem einen / an den andern / das ist / von dem einen Lehn-Tröger an den andern kommen und fallen sollen / gleicher Weise / als wann Sie die Fürstenthümer / Lande und Leute von einander nicht gesetzet / noch

 gethei-

getheilet gewesen / sondern gleichsam annoch in ungeschiedenen Lehnen geblieben / und insgemein administriret wären.

44 Daß aber (44) allemahl die gesamte Regierung / vermöge vorallegirter Lehn Brieffe im Herzogthum Mecklenburg und einem ieden Theile gewesen / auch dann und wann die schon getheilete Länder wieder getheilet worden / solches bekennet Herr Herzog Johannes Albertus I. zu Mecklenburg in seinem hiebey gefügten / droben schon erwehntem / und drunter weiter fürgestelltem Testamento, indem derselbe darin die Mit- und gesamte Regierung / wie auch die Theilung in æquales partes, in seinem Theile und Herzogthum verhüten und abschaffen wil / wie solches drunten mit mehrem remonstriret werden soll.

45 Ob nun gleich (45) in einem jeden Theil und Heiffte des Landes / die gesamte Regierung gewesen / so ist dennoch solche nicht alle mahl von allen ins gesamt / sondern mehrentheils und gemeiniglich von einem / welcher das directorium gehabt / die Lehne empfangen / auch deren Renovationem gesuchet / und daher Lehn-Träger genandt worden / alleine / iedoch communi nomine geführet / und das Land solcher gestalt / insgemein administriret worden / wovon die Lehn-Brieffe sub F. G. & H. also sprechen:

Lit. F. Und haben darum &c. Herzog Johans Albrechten und Ulrichen zu Mecklenburg für sich selbst / und NB. als Lehn-Träger ihrer minder-Jährigen Brüder / Christoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / und ihren Lehns-Erben / die vorbestimmte Ihre Lande / &c.

Lit. G. Und darum &c. denselben Johanns Albrechten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / für sich selbst / und NB. als Lehn-Träger obgenandter Ihrer Gebrüder / Christoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / und Ihren Lehns-Erben / vorbestimmte ihre Lande &c.

Lit. H. Und darum &c. demselben Ulrichen / Herzogen zu Mecklenburg / für sich selbst und in Vormundschafft gedachter seiner minder Jährigen Vettern / Herzogs Johanns Albrechten Söhnen / Johansen und Sigismunden Augusten / und NB. als derselben / und NB. anderer iezt lebender Herzogen zu Mecklenburg Lehn-Träger und ihren Lehns-Erben / die vorbestimmte ihre Lande &c.

46 Und solcher gestalt haben (46) Herr Johans Albrecht / und Herr Ulrich / Gebrüder / Herzoge zu Mecklenburg / ob gleich Jener im Schwerinschen / und dieser im Güstrowschen alleine geherschet / dennoch nicht alleine / sondern Ihre Herren Brüder / Herren Herzoge Christoffer und Carl mit Ihnen gesamt / und Jene nomine, dieser communi nomine, regieret / wie solches die / von Herrn Herzog Johans Albrechten / und Herrn Herzog Ulrichen zu Mecklenburg / sub dato Sternberg den 4. Julii A. 1572. ertheilten Landes-Reversalen, mit diesen Worten:

Solches alles und iedes / wie ob geschrieben / haben wir samt und sonderlich / NB. als Regierende Fürsten / für Uns und NB. Unsere freundliche liebe Brüder / Herzog Christophern und Herzog Carln / und unsern Erben und Nachkommen / Herzogen zu Mecklenburg / unsern Unterthanen von Adel und Städten zugesaget und versprochen.

Darlegen und damit zu verstehen geben / daß sie zwar regierende Fürsten seyn / und die Regierung allein / solche aber zugleich mit Ihrer Herren

ren Brüder Nahmen führen/ und in derselben Nahmen/ welches sonst gantz und gar unnöthig wäre/ die Reversalen nicht nur unterschreiben/ sondern auch das Verglichene zusagen und versprechen/ wo wider denn nichtes hindert/ daß sie einige Aemter zu ihrem Fürstl. Unterhalt bekommen/ welches solcher massen allerdings nöthig war.

Wann man (47) die Reichs-Matricul, welche bey dem Reincking in seinem Tractatu de Regimine seculari & Ecclesiastico Lib. 1. Class. 4. cap. 1. zu finden/ beschauet/ sind darin die diverse Landes-Theil und Regierungen/ ja gar Herzog Johannis Alberti I. an der Regierung participirende Herren Söhne in plurali, und nicht Sohn in singulari, und zwar noch nach dem obermeldtem Testamento, worin ein Jus Primogenituræ constituiret seyn soll/ angezeichnet und bemercket/ inmassen davon sub Rubrica Nieder-Sächsischer Creyß/ die Worte also lauten: 47

18. Hertzog Johann Albrechts zu Mecklenburg Söhne/ für ihrem halben Theile zu Roß/ 20. zu Fuß 33⅓. bringt ein Monat 374. fl. thut 60. Monat 22440. fl.

19. Hertzog Ulrich zu Mecklenburg wegen seines halben Theils zu Roß/ 20. zu Fuß 33⅓. bringt ein Monat 374. fl. thut 60. Monat 22440. fl.

Siehet man auch (48) die/ von dem Käyserl. Cammer-Gerichts-General-Fiscal auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1654. übergebene erhöhete Cammer-Matricul, welche bey der/ von dem ICto Erico Mauritio heraus gegebenen Dissertatione de sacri Romani Germanici Imperii Matricula angedrucket/ ein wenig nach/ befindet sich darin ein gleichmäßiges und zwar sub Rubrica Nieder-Sächsischer Creyß/ folgends: 48

Mecklenburg Schwerin einfaches Ziel 165. Rth. 19. kr. 4. hl.
Güstrau/ - - 165. - 19 4 -

Da nun (49) nach vor erwehnter Grund-Veste/ und unumstößlichen Fundamentis die Secundogeniti des Fürstl. Hauses Mecklenburg/ von so vielen hundert Jahren her/ als von Anno 1348. biß zu ietziger Zeit in die 349. Jahre in continua & nunquam interrupta serie in possessione, à primo acquirente Secundogenito Dno. Johanne Duce Megapolitano acquisiti & ad hæredes & posteros translati Juris succedendi in die eine Helffte/ und wie ex Schemate sub D zu ersehen/ fast stets in das Güstrausche Antheil und Hertzogthum Mecklenburg unläugbar bestanden nicht minder auch (50) die zwo Linien der Primo & Secundogenitorum, in ipsa Imperii Matricula angezeichnet/ und (51) allemahl/ und quod notandum, nach mehr erwehntem Testamento pro statibus Imperii gehalten/ kan auch (52) Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg/ Hoch-Fürstl. Durchl. als notorie Secundogenito der ietzigen/ annoch übrigen Haupt-Linie/ solches unstreitiges und auf dieselbe devolvirtes Jus Succedendi in das vacante Herzogthum Mecklenburg Güstrau/ mit fuge Rechtens/ keines weges disputiret/ oder gekräncket/ sondern es muß deroselben allerdings heimfallen und gelassen werden. 49 50 51 52

Zu vorigen raisons, nemlich das mediante prima acquisitione stets und unverrückt/ auch nach dem/ Anno 1573. den 22. Decemb. von Herrn Herzoge Johanne Alberto I. gemachten Testamento und desselben Anno 1576. darauff erfolgtem Tode/ zwo Haupt-Linien und zwo Landes Regierungen gewesen/ und solche/ als immediate Status Imperii in Matricula

53 befindlich / kömmt noch (53) dieses unumstößliches Fundament hinzu / daß die zwo Linien und regierende Herren Hertzogen zu Mecklenburg / so wol vor / als nach geregtem Testamento, Ihre Separata Vota & Sessiones in Comitiis Imperii gehabt / wie solches aus denen diversen Subscriptionibus der Rechts-Abschieden zu ersehen.

54 Vor dem Testamento haben (54) erstlich Herr Herzog Henricus Pacificus, und Herr Herzog Albertus Formosus Gebrüdere / Herzoge zu Mecklenburg / Herrn Herzogs Magni Herren Söhne / ein jeder wegen seiner Linie und antheiligen Herzogthums sein Votum & Sessionem, Ao. 1527. auf dem Reichs-Tage zu Speyer gehabt / wesfals die Unterschrifft des Reichs-Abscheides de Anno 1627. also lautet:

Von wegen Hertzog Hinrich zu Mecklenburg / Caspar von Schöneich Cantzeler / Hertzog Albrechts zu Mecklenburg / Hanß von Dagsperg Ritter ꝛc.

55 Dann / so haben (55) vorbesagter Herr Hertzog Heinrich zu Meckelnburg / und Herr Herzog Johannes Albertus Primus zu Mecklenburg / gleich erwehnten Herrn Herzog Albrechts zu Mecklenburg Herr Sohn / zum andernmahl Ao. 1551. auffm Reichs-Tage zu Augspurg ihre Separata Vota & Sessiones gehabt / wovon die Subscriptio des Reichs-Abscheides von Anno 1551. also schreibet:

Von wegen Hinrich und Johans Albrechten / Gevettern / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard / Herrn Johann Hoffmann der Rechten Doctor, Raht.

Nach ermeldtem Testamento hat erstlich Herr Hertzog Ulrich /
56 Herzog zu Mecklenburg (56) für sich und in Vormundschafft Weyland Herrn Johansen Albrechten / Herzogen zu Mecklenburg NB. nachgelassener Söhne / Johansen und Sigismundi Augusti, und nicht Hertzog Johannis, als Primogeniti allein Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Vota & Sessiones gehabt / allermassen deß / den 12. Octobr. Eod. datirten Reichs-Abscheids-Worte davon also lauten:

Von wegen Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / vor sich und in Vormundschafft Weyland Johansen Albrechten / Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. nachgelassener Söhne / Johansen und Sigismundi Augusti, Joachim Möller und Johann Barcken / beyder Rechten Doctores.

57 Zum andern haben (57) Herr Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg / und Herr Hertzog Hanß Albrecht II. zu Meckelnburg vor erwehnten Herrn Herzog Hanß Albrechten I. Nepotes, und Herrn Herzogs Johannis Söhne / ihre Separata vota & Sessiones, An. 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gehabt / wie dessen Abscheides Unterschrifft solches nachfolgender Gestalt bezeuget:

Von wegen Adolph Friedrichen / und Hanß Albrechten Gebrüder / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard / Herren / Clauß von Belauen / zu Kling Amtmann auf Gadebusch und Rüdicher von Mönnichauen / auch Nassau und Seger / beyde Räthe.

58 Drittens hat (58) Herr Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg / für sich und in Vormundschafft Herrn Gustaff Adolphen / auch Herzogen zu Mecklenburg / Anno 1654. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg

spurg Vota & Sessiones gehabt / wie die Subscriptio dessen Reichs-Abscheides solches bemercket.

Von wegen Adolph Friedrichen / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Baltzer von Rieben auf Schönhausen / Land-Raht / Daniel Nicolai, der Rechten Doctor, Geheimer Raht.

Von wegen Adolph Friedrichen / Hertzogen zu Mecklenburg / in Vormundschafft Gustaff Adolphen / auch Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Baltzer von Rieben / Daniel Nicolai obbenannt.

Sind demnach (59) die Landes-Theil- und diverse Regierungen / (1) beydes in der ersten / und allen andern / vor und nach mehr besagtem Testamento ab Augustissimis Imperatoribus allergnädigst ertheilten Investituren und Lehn-Brieffen / wie auch (2) in der Reichs-Matricul, worin / welches wol zu notiren / nach Herrn Herzogs Johannis Alberti I. zu Mecklenburg (welcher der gegentheiligen / aber gantz irrigen und ungegründeten Meynung nach / in seinem Testamento das Jus Primogenituræ constituiret haben soll) den 12. Febr. Anno 1576. sich begebenen Todesfall / und also auch nach dessen Anno 1573. den 22. Decemb. erreichetem Testamento, nicht dessen hinterlassener erstgebohrner Sohn / sondern NB. dessen Söhne / und daß sie NB. für ihrem halben Theil die enquotirte Summam geben müssen / gesetzet worden / satsam fundiret und gegründet. Dann so haben (3) die zwo Haupt-Linien und regierende Landes-Fürsten / gleich vor remonstrirter massen / so wol ante, als post dictum Testamentum wegen ihrer getheilten Länder und diversen Landes-Regierungen / ihre diversa vota & Sessiones in Comitiis Imperii wie auch in Conventionibus Circuli unverruckt gehabt / daß derohalben (60) und bey so staatlichen Fundamentis wol ein jeder unpassionirter wird bekennen und bejahen müssen / daß Herrn Herzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg / Hoch-Fürstl. Durchl. das Hertzogthum Mecklenburg Güstrau von rechtswegen gebühret / und deroselben nicht entrissen werden kan. Wobey (61) annoch zu observiren und wol zu erwegen / daß Herr Herzog Ulrich zu Mecklenburg Güstrau / Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / da dessen Herr Bruder / Herr Herzog Johann Albrecht I. Eod. anno den 12. Febr. gestorben / wegen geregten seines Antheils für sich / und dann auch wegen des Schwerinschen Antheils / in Vormundschafft Herrn Herzogs Johannis Alberti I. nachgelassener beyden Söhnen / nahmentlich Herrn Herzogs Johannis und Herrn Herzogs Sigismundi Augusti, und nicht Herrn Herzog Johannis, als Primogeniti allein / separata vota gehabt / und den Reichs-Abscheid auch nicht in des Primogeniti Nahmen allein / sondern in beyder Nahmen unterschrieben / welches (62) sonsten / wann im geregten Testamento auch nur wegen des / von dem seel. Herrn Testatore verlassenen Hertzogthums Mecklenburg Schwerinschen Antheils / ein Jus Primogenituræ wäre constituiret gewesen / nothwendig hätte geschehen müssen / solches aber (63) der Zeit so wenig von dem damahligem Glorwürdigsten Römischen Käyser Maximiliano Secundo, welcher (64) mehr besagtes Testamentum zwey Jahre vorhero / als den 12. Junii Anno 1574. confirmiret / als auch (65) dem gesamten

59 60 61 62 63 64 65

66 Römischen Reiche und allen dessen Ständen / wie imgleichen (66) dem
67 Herren Vormunde selbsten dafür gehalten / sondern (67) das Contrarium vielmehr / und daß beyde Herren Söhne an dem Hertzogthum und dessen Regierung participiret / auf öffentlichem Reichs-Tage publicè declariret worden.

68 Alldieweil auch (68) im Hertzogthum Mecklenburg eingeführet worden / daß die / schon getheilete Hertzogthümer / wenn mehr Herren / als einer in einer Linie gewesen / zu weilen subdividiret worden / solches aber Herr Hertzog Johannes Albertus I. in mehr erwehntem Testamento
69 verhüten wollen; So haben (69) Herr Adolphus Fridericus I. und Herr Johannes Albertus II. Gebrüdere / Hertzoge zu Mecklenburg / demselben als ihrem Groß-Herrn Vatern darin folgen / und in ihrem Fürstl. Brüderlichem Erb-Vertrage / vom 3. Martii Anno 1621. welcher annoch jüngsthin von dem ietzigen großmächtigstem Käyser Leopoldo, in dem / sub dato Wien den 17. Junii Anno 1659. Herrn Hertzog Gustaff Adolphen zu Mecklenburg / hochsel. Andenckens ertheiltem Lehn-Brieffe / sub L. in allen seinen Puncten und Clausulen allergnädigst confirmiret worden / die Subdivision ihrer Fürstenthümer und Lande biß auf ewig abschaffen / und ihre beyderseits Erben in infinitum (sintemahlen dieselbe zu ewigen Zeiten nicht subdividiren sollen / und also so wol des einen / als des andern Erben / sich auf alle Weise desselben zu enthalten /
70 constringiret werden) dazu obligiren / hergegen aber (70) constituiren und verordnen wollen / daß es bey der / von ihnen fürgenommenen Division und denen zweyen Theilen / hinführo und zu ewigen Zeiten einig und allein verbleiben solle / wovon die Worte des angeführten Erb-Vertrags also lauten:

Es sollen auch unsere Fürstenthum und Lande hinführo und zu ewigen Zeiten / von uns und unseren Erben / Hertzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividiret / oder in mehre / denn ietzige zwey Theile getheilet werden / sondern es bey denenselben einig und allein verbleiben.

71 Soll es nun (71) bey denen zweyen Theilen nach besagter Käyserl. Confirmation biß zu ewigen Zeiten eintzig und allein verbleiben / folget ja von selbsten / daß so lange annoch zwene Fürstl. Erben verhanden / keine Consolidatio prætendiret werden kan / sondern nach Abgange der einen Haupt-Linie / das vacante Theil / wie alle vor allegirte Lehn-Brieffe ausdrücklich melden / an die Lehns-Erben verstammen müsse.

72 Als auch / (72) vermöge besagtem Erb-Vertrages die zwo Haupt-Linien / gleich der ersten Investitur, inter *Primo & Secundogenitos* Dnos. Fratres, Adolphum Fridericum I. & Johannem Albertum II. Duces Megapolenses de novo, und zwar noch dazu mit Käyserl. Confirmation und Belehnung / wie aus dem Lehn-Brieffe sub lit. L zu ersehen / constituiret
73 und feste gestellet worden / so haben dieselbe (73) dadurch ihren Erben und Nachkommen / sonderlich den Primo & Secundogenitis, wie auch diese selbst damit ein Jus de novo, wie wol das alte / mediante prima Investitura, erworbenes Recht noch nicht erloschen / sondern annoch stets in viridi observantia gewesen / acquiriret und erworben. Kan derohalben /
74 (74) auch nach Anleitung dieses Erb-Vertrages / Herrn Hertzog Adolpho Friderico II. zu Strelitz / als notorie Secundogenito der ietzigen überbliebenen einen Haupt-Linie / dieses / vigore primæ Investituræ acquiri-

rirtes

rirtes und de novo constituirtes jus Succedendi in das vacante Herzogthum Mecklenburg Güstrau/ keines weges gehemmet werden.

Ferner leget (75) mehr erwehnter Fürst-Brüderlicher Erb-Vertrag/ wenn er also spricht: 75

Wegen der præcedenten/ bleibet es bey dem Vertrage/ so den 29. May An. 16. 7. aufgerichtet/ und soll der Aelteste unsers Geschlechts der Regierenden Herzogen zu Mecklenburg/ Er sey von dem Primo- oder Secundogenito gebohren/ allewege die præcedentz und Uberstelle haben.

zugleich mit zur Hand/ daß die zwo Haupt-Linien der Primo- & Secundogenitorum stets und allewege bleiben/ und nach Abgang der einen/ 76
solche aus der andern wieder ersetzet werden soll; indem darin (76) also disponiret worden/ daß allemahl der Aelteste der Herren Paciscenten Geschlechts, der Regierenden Herzogen zu Mecklenburg/ Er sey von (in genere) dem Primo- oder Secundogenito, (nemlich unsers Geschlechts oder Familie) gebohren/ die præcedentz oder Uberstelle haben soll. Allhie reflectiren (77) die Herren Paciscentes nur in genere auf Ihr Fürstl. 77
Geschlecht oder Familie, worunter das gantze Fürstl. Haus/ und alle Agnati mit begriffen/ siquidem familia, agnatio & Domus ejusdem significationis sunt,

Speidel. specul. lit. G num. 921.

Also/ daß (78) damit alle/ und Primo & Secundogeniti von Ihrem 78
Geschlechte in infinitum, Sie stammen her von dem einen oder dem andern/ gemeynet/ und die Lineæ der Primo- & Secundogenitorum, eintzig und allein beybehalten werden/ auch/ wie vor gedacht/ zu ewigen Zeiten aus ihrem Geschlechte oder Fürstl. Hause/ conserviret werden sollen.

Siehet man auch (79) das zu Osnabrug/ den 24. Octob. An. 1648. 79
aufgerichtetes Instrumentum Pacis Cæsareo-Svecicum, Artic. 12 §. 2. mit wenigem nach/ accordiret solches mit vorigem/ und sind darin (80) die 80
beyden Haupt-Linien der Herren Herzoge zu Mecklenburg/ nemlich die Schwerinsche und Güstrowsche bestätiget/ so daß (81) nach Abgang der 81
einen/ die ander überbleibende Linea, und solchem nach nicht der Primogenitus superstitis lineæ, sondern ipsa linea succediren solle/ wie solches daselbst mit folgenden Worten exprimiret wird.

Quod si verò contigerit Lineam Masculinam Sverinensem deficere, superstite Güstroviana, tunc hæc iterum ipsi succedat.

Soll nun (82) deficiente una Linea, ipsa superstes Linea succediren/ 82
kan man wol nicht sagen/ daß der Primogenitus Lineæ superstitis, als welcher nicht ipsam Lineam machet/ sondern nur mit in linea ist/ siquidem linea est Collectio personarum ab eodem stipite descendentium, gradus continens, & numeros cognationis discernens.

Speidel. specul. lit. L. num. 120.

succediren solte/ sondern man wird (83) ad ipsum stipitem lineæ gehen/ 83
und so dann betrachten müssen/ wie und auf was Art die Successio stat finden könne. Dieses aber (84) gründlich zu erwegen/ muß dasjenige/ 84
was der Succession halber bereits droben verhandelt worden/ und dieses daraus consideriret werden/ daß (85) vom Anfange der ersten 85
Investitur oder Belehnung/ allemahl zwo Haupt-Linien gewesen/ solche (86) von den Primo- & Secundogenitis, als primis acquirentibus con- 86

87 stituiret / und (87) beym Abgange der einen Linie / solche iederzeit aus der andern überbliebenen Linea, und zwar in Ansehung des stipitis, durch einen Secundogenitum ersetzet worden / und auch vi primæ Investituræ de necessitate ersetzet werden müssen. Solchem nach dann / ist
88 (88) ex antecedentibus der Schluß leicht zu machen / daß / da die beyden Lineæ, die Schwerinsche und Güstrowsche / in dem instrumento pacis confirmiret / und dabey fest gestellet worden / daß deficiente alterutra,
89 derselben superstes Linea succediren solle / man (89) anietzo / extincta linea Güstrovienſi, auf den stipitem superstitis Lineæ Sverinenſis, welcher Herr Herzog Adolph Friderich I. zu Mecklenburg / Hochseel. Andenckens / gewesen / regardiren / und auf dessen Filium Secundogenitum, Herrn Herzog Adolph Friedrich II. zu Mecklenburg / (zumahlen der Primogenitus Filius, an statt desselben Herr Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg / das Herzogthum Schwerin bereits possidiret) reflectiren / und derselbe also zur Succession in das vacante Herzogthum Güstrow verstattet werden müsse.

90 Hierauf nun wird (90) allerdings nöhtig seyn / daß man gründlich erforsche / ob auch vorigen / sonsten unumstößlichen / ex ipsis documentis Literariis genommenen fundamentis, (vermöge deren zwo Haupt-Linien und Regierungen / stets unverrückt im Herzogthum Mecklenburg bleiben / und worin / besagter massen / de necessitate succediret werden muß) das von Röm. Kayserl. Majest. confirmirtes Testamentum Herrn Herzog Johannis Alberti I. zu Mecklenburg / nebst dem darauf erfolgten Fürst-Brüderlichem Vergleiche / entgegen gesetzet / und daraus zu dem Ende / das von Hoch-Fürstl. Schwerinischer Seite / so gar sehr gerühmtes / und ihrem Vorgeben nach / darin constituirt- und confirmirtes Jus primogenituræ hervor scheine / und probiret werden mag.

91 Daß aber (91) ermeldter Herr Herzog / Johann Albrecht I. zu Mecklenburg / in geregtem seinem Testamento, sub dato 22. Decembr. An. 1573. / und der Kayserl. Confirmation, zu dem prætendirten Jure Primogenituræ, den rechten Grund solte geleget haben / solches ist so wenig aus dem einen / als dem andern zu erzwingen / gestaltsam davon mit keinem eintzigen Worte darin die geringste Meldung geschehen / welches aus dem Testamento und der Confirmation selbsten oculariter und handgreifflich remonstriret und dargeleget werden soll.

92 Wann man demnach (92) vorerwehntes sub lit. N hiebey gefügtes Testamentum, mit unpassionirten Augen an- und nachsiehet / hat gedachter Herr Herzog Johann Albrecht I. darin (I.) seine beyden Herren Söhne / Herrn Herzog Johannem / und Herrn Herzog Sigismundum Augustum, generaliter in Dero Lande / Fürstenthümer und Herrschafften / Lehne und eigen / wie auch Geschütze / Munition und Artillerie, zu Erben eingesetzet / wovon die Worte also lauten:

NB. Folgends setzen Wir Uns zu Erben in diese Unsere Lande / Fürstenthüme und Herrschafften / Lehn und eigen / beweg- und unbeweglich / an Vorraht / Bahrschafft / Kleynodien / Silber-Geschirr / Getreidig / Geschütze / Munition, Artillerie, und allen andern / wie das genennet mag werden / so Wir ietzo haben / und noch künfftig / durch GOttes Segen erlangen möchten / und nach Unserm seel. Absterben hinter Uns verlassen

NB. lassen werden / Unsere beyde freundliche liebe Söhne / Herzog Johansen / und Herzog *Sigismundum Augustum*, &c.

Da nun (93) beyde Herren Söhne / vorbesagter massen / generaliter und nahmentlich / auch in die verlassende Lehne / Geschütz / Ammunition und Artillerie, zu Erben eingesetzet / wird wol niemand mit raison sagen können / daß ein Jus primogenituræ, als einer solchen hæredis institution plat zuwider constituiret sey / wie denn auch (94) ermeldter Herr Herzog / Johann Albrecht I. / nicht einmahl im Sinn gehabt ein Jus Primogenituræ zu introduciren / sondern Er ist (95) nur / wie aus folgendem wird abgenommen werden können / schlechter Dings bemühet gewesen / die im Herzogthum Mecklenburg / und einem jeden Antheile üblich gewesene und eingeführete Mit- oder gesamte Regierung und subdivision, aus vielen / daraus dabevor entstandenen und zu dem Ende angeführten inconvenientien, sonderlich auch dahero / weil sein Jüngster Sohn / Herr Herzog Sigismundus Augustus, zur Regierung incapabel gewesen / mit guter Grace und fürsichtiglich zu verhüten / und / daß (96) nur einer / communi nomine, wie sein Groß-Herr Vater / Herr Herzog Magnus gethan / regieren möchte / wohlbedächtiglich zu verordnen. 93 94 95 96

Wannenhero Er / (97) und da die General- und Universal-Erb-Einsetzung geschehen / (II.) selbige also restringiret und limitiret / daß sein Sohn Herr Herzog Johannes / nicht als Primogenitus oder Erstgebohrner / (welches Wort wie auch Primogenitura oder Erstgeburt / im Testamento gar nicht zu finden) sondern als der Aeltere / (welches Wort allemahl oppositive dem Jüngern / und dieses oppositive dem Aeltern / darin vielfältig gebrauchet wird) zwar regierender Landes-Fürst seyn / aber nicht für seine Person gantz allein / und mit Ausschliessung seines Herrn Brudern / sondern zugleich mit in dessen Nahmen / und also in concreto, nur daß Herr Herzog Sigismundus Augustus, angeführter Ursache halber / als zur Regierung unvermögen / actualiter vel personaliter, aber nicht virtualiter, davon ausgeschlossen / die Regierung führen / und (98) zu dem Ende und zu mehrer Uhrkunde solcher prærogativæ, in allen Brieffen diesen stylum: **Für Uns und unsern freundlichen lieben Brudern / Herzog Sigismunden Augusten / gebrauchen soll / wovon** verba Testamenti **auf die vorige / also folgen;** 97 98

> Also und dergestalt / daß gemeldter unser freundlicher lieber Sohn / Herzog Johannes / als der Aeltere / Regierender Landes-Fürst seyn / und zu mehrer Uhrkunde solcher prærogativ, in allen Brieffen / diesen stylum gebrauchen soll: Für Uns und unsern freundlichen lieben Brudern / Herzog Sigismunden Augusten / &c.

Wann (99) die Primogenitura, oder deren Jus, Krafft dessen nur einer für sich und seine Person gantz allein regieret / und keine mehr / auch nicht parem in Regimine vel ratione desselben admittiret / in diesem Testamento wäre constituiret worden / hätte ja unmüglich diese formula, als solchem Juri, und der daraus entspringenden Regiments-Form gantz und gar entgegen / prælcribiret und fürgeschrieben werden können. 99

Es folget (100) weiter auf vorige generale und universale Erb-Einsetzung beyder Herren Söhne (III.) eine special institution, indem ei- 100

nem ieden ein Gewißes / und zwar Herrn Herzog Johansen / die darin benahmte Häuser / Aembter und Städte / solche alleine zu behalten / wie auch alle Schuld-Foderungen / die bey andern Herrschafften ausstehen / alleine vor sich einzumahnen und zu behalten / beygeleget worden / weßfalls verba Testamenti weiter also folgen:

Auch nachfolgende Häuser / Aembter und Städte / wie die mit allem Vorraht befunden / Schwerin / Krivitz / Dömitz / Neustadt Zarrentien / ꝛc. zu behalten / Macht haben solle. Item, deßgleichen soll Er auch alle unsere Schuld-Forderungen / die Wir bey andern Herrschafften zu mahnen haben / alleine für sich einmahnen und behalten / als erstlich ꝛc.

101 Alldieweil aber (101) Herrn Herzog Johansen (IV) seines Alters halber / und auch aus andern bewegenden Ursachen mehr / ein solcher mercklicher Vorzug / Voraus und Vortheil gegönnet / so soll Er auch zu allen Schulden / imgleichen zu allen Reichs-Bürden / Contribution, Steuren / Römer-Zügen / und zu allen andern auf dem Fürstl. Hause Mecklenburg / des Theils mehr berührenden Oneribus, Pflichten und Gebührnüssen alleine zu antworten / und den Jüngern Bruder deßwegen Schadloß zu halten und zu vertreten schuldig seyn; wie solches in Testamento folgender gestalt bemercket wird:

Dagegen / und weil Wir Ihm seines Alters halben / auch aus andern bewegenden Ursachen mehr / einen solchen mercklichen Vorzug vor„ aus und Vortheil gönnen / soll Er auch zu unsern Schulden und „ Verschreibungen / so auf Geld-Ausgaben hafften / deßgleichen zu allen „ Reichs-Bürden / Contributionen / Steuren / Römer-Zügen / Besu„ chung der Reichs-Wahl / Krönungs / auch Deputation und Crayß„ Tage / Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts / unsern daselbst zu „ Recht anhängigen Sachen / darunter dann sonderlich die Rechtfertigung wider die Flotowen von wegen des Landes zu Malchow und Exemption „ des Stiffts Schwerin / in sonderlicher guter Acht gehabt / und fleißig ge„ trieben und fortgesetzet werden soll / Verrichtung Kayserl. Commis„ sionen / Vertheidung der Land-Gräntzen / Vergleitung fremder Herr„ schafften in Durchzügen / und zu allen andern / auf dem Fürstl. Hause „ Mecklenburg / unsers Theils mehr berührenden Oneribus, Pflichten und Gebührnüssen alleine zu antworten / und den Jüngern Bruder deßwegen Schadloß zu halten und zu vertreten schuldig seyn.

102 Wann (102) ein Jus Primogenituræ in diesem Testament wäre constituirt gewesen / und Herr Herzog Johannes / Krafft desselben hätte succediren sollen / wären Ihme keine gewisse Aemter und Städte nominetenus assigniret worden / und wäre Er ja solcher massen ohne dem zu allen Reichs-Bürden von selbsten gehalten gewesen / auch hätte Ihm solches / und zwar allein / zu præstiren / nicht aufferleget werden dürffen; Ja / Er wäre deßfalls seinen Herrn Bruder Schadloß zu halten und zu vertreten / nicht verbunden gewesen.

103 Allein / weil (103) sein Herr Bruder mit und neben demselben zum Erben eingesetzet / Herr Herzog Johannes aber nur allein / iedoch nicht für sich und in seinem Nahmen eintzig und alleine / sondern NB. zugleich mit in seines Herrn Brudern Nahmen / die Regierung führen solte / war Er allerdings obligiret / vorige præstanda zu præstiren / und müste Er auf solchen Fall dazu verpflichtet werden.

Hier-

Hierauf nun (104) wird (V) die eigentliche ratio movens, warum nem- 104
lich Herr Herzog Johannes alleine regieren / und einen so mercklichen Vorzug / Voraus und Vortheil haben solle / so darin bestehet / daß Herr Herzog Sigismundus Augustus, aus natürlicher angebohrner Schwachheit zur Regierung incapabel gewesen / und daß die Helffte des Landes / welche der Herr Testator nur hatte / nicht weiter zerrissen werden könte / angeführet / folgends (105) zur particuliren Erb-Einsetzung geschrit- 105
ten / und Herr Herzog Sigismundus Augustus solchem nach in die Aemter und Stadt Strelitz / die Comterey Mirow und Ivenack NB. zum Erben eingesetzet / solche alleine zu besitzen / zu geniessen / und zu gebrauchen / nur daß die Landes-Fürstl. Hoheit / Obrigkeit / und Herrschung über die von der Ritterschafft / ꝛc. dem ältesten Sohne / Herrn Herzog Johansen / als dem regierenden Landes-Fürsten / und communi Administratori alleine zustehen solte / wie solches nachgehende Worte des Testaments mit mehrerm bemercken:

„ Aber unsern Jüngsten Sohn / Herzog Sigismunden Augusten / als der
„ Leibes halben etwas blöde / und NB. zu Ertragung der
„ Last und Bürden der Landes-Regierung / die dann auch
„ ohne das auf dieser Helffte der Mecklenburgischen Lande weiter nicht
„ kan zerrissen werden / aus natürlicher angebohrner
„ Schwachheit zu unvermögend / setzen wir zum Erben ein in
„ nachfolgende Aemter und Stadt Strelitz / die Comterey Mirow
„ und Ivenack / doch daß er darin zu seinem Fürstl. Unterhalt alleine
„ besitze / geniesse und gebrauche / die Amts-Nutzungen / wie die Nah-
„ men haben mögen / gebauet und ungebauet / gesuchet und ungesuchet /
„ nichtes ausgeschlossen / ohne die Landes Fürstl. Hoheit / Obrigkeit und
„ Herrschung über die von der Ritterschafft / darunter wir die Jurisdicti-
„ on, Roß-Dienste und Nachfolge / auch Ausschreibung der Land- und
„ Muster-Tage / Anlage der Land-Steuren / Regal der Müntze / Be-
„ stellung des Hoff-Gerichts / Universität und Kirchen-Belehnung
„ im Lande / Ausgebung der Geleits-Brieffe / Lehn-Brieffe / Bewilli-
„ gung über die Leibgedinge / Verpfändung und Verkauffung der Lehn-
„ Güter / Confirmation der Städte und anderer gemeinen Innun-
„ gen oder Zünfften / Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten / und
„ was dergleichen ist / gemeynet und begriffen haben wollen / und welche
„ alle unserm ältesten Sohn / Herzog Johansen / als dem regierenden
„ Landes-Fürsten allein zustehen sollen.

Uber vorige Erb-Einsetzung (106) soll auch (VI) Herr Herzog Si- 106
gismundus Augustus, von aller obgenannten Last und Bürden frey und loß seyn / auch dazu Jährlich aus des ältesten Sohns Cammer / zu desto besserm seinem Auskommen sechstausend Gülden zu erheben haben.

Dagegen auch genannter unser jüngster Sohn / aller obbenannten Last und Bürden quit, frey und ledig seyn / und dazu jährlich aus unsers ältesten Sohns Cammer zu desto bessern Auskommen sechstausend Gülden / halb auf Ostern / und die andere Helffte auf Michaelis haben und bekommen soll.

Wie nun (107) beydes die Generalis & Specialis Institutio hæredum 107
vollenführet werdrn (VII) einige erhebliche / wichtige Ursachen angezo-

gen/ warum der Herr Testator beydes die/ sonst übliche Gleichheit/ oder Theilung des Landes und der Regierung unter seinen Herren Söhnen nicht observiret/ sondern selbige in inæqualibus partibus zu Erben eingesetzet/ und dann die Mit- und gesamte Regierung vorhüten wollen/ nemliche daß (1) die Herrschafften durch vielfältige Verstückel- und Zerreissung in Abgang gerathen/ und daß (2) aus gesamter ungeschiedener Regierung/ da der eine Bruder eben so viel Macht und Gewalt hat/ wie der ander/ und zu weilen verbietet/ der ander gebietet/ allerhand Irrungen/ Trennungen und Unheil/ wodurch der Herrschafft Autorität in Verachtung gesetzet/ auch wol gar mißhellige Religionen eingeführet
108 werden/ erwüchsen und entstünden: Aus welchen Ursachen dann (108) sein Groß-Herr-Vater/ Herr Herzog Magnus, ohngeachtet derselbe zweene Brüder gehabt/ (mit welchen sonsten entweder die Länder hätten getheilet/ oder auch eine gesamte ungeschiedene Regierung geführet werden müssen) die Regierung alleine geführet/ und daß wegen solcher einigen/ unzertheilten und gleich wol nicht gemeinen/ noch gesamten/ sondern auf dessen Person allein hafftenden Regierung die Lande Mecklenburg im höchsten Flor und Ansehen geschwebet.

Und ob Uns wol unverborgen/ daß in etlichen Chur- und Fürsten-Häuser die Land und Leute unter den Söhnen zugleich pflegen ausgetheilet zu werden; So haben wir doch erhebliche und wichtige Ursachen/ warum wir solches/ unter unseren lieben Söhnen anders verordnet/ und die angeregte Gleichheit nicht statt haben können/ denn wie aus der Erfahrung gelernet/ daß durch kein ander Mittel die Herrschafften in grössern Abfall/ Verringerung/ Unvermögen und Abgang gerathen/ als durch die vielfältige Zerstückelung und Zerreissung/ darum auch die löbliche Käyserl. Lehn-Rechte ausdrücklich verbieten/ die Herzogthum/ Marggrafschafften und dergleichen Fahn-Lehn nicht zu theilen/ sondern in einem Corpore unzergäntzt beysammen bleiben zu lassen/ so wissen wir auch/ und seynd es selbst mit unserer mercklichen Beschwerung innen worden/ was aus gesammter ungeschiedener Regierung/ da der eine Bruder in allen durchaus so viel Gewalts und Machts als der ander hat/ vor Unrichtigkeit erfolget/ und daß keiner der Landschafft Recht und vollkömlich mächtig ist noch seyn kan/ sondern Trennungen der von Adel und Städte erwachsen/ und wann ein Herr gebeut/ der ander verbeut/ wann der eine verfolget/ der ander vergleitet/ und dergleichen Unheil entstehet/ darüber die Herrschafften und Ihre Autorität zu Verachtung und Schimpff gesetzet/ auch wol zweyspaltige mißfältige Religion eingeführet/ und Kirchen/ Schulen/ Land und Leute verwirret und irre gemacht werden/ aus welcher Ursachen deß auch bey Weyl. unsers gnädigen lieben Herrn Groß-Vaters/ Herzog Magnus Zeiten S. Gd. die Regierung alleine geführet/ ungeachtet daß S. Gd. zweene Brüder/ Hertzog Erichen und Hertzog Balthasarn gehabt/ und von wegen solcher einigen unzertheilten und gleich wol nicht gemeinen noch gesamten/ sondern auf Sr. Gnad. Person allein hafftenden Regierung diese Lande zu Mecklenburg im höchsten Flore Wolfahrt und Ansehen geschwebet/ Se. Gnd. ein fürtrefflicher/ hochgeachter Fürst/ bey jederman im gantzen Reiche gewesen/ und die führnehmsten

Chur-

Chur- und Fürstl. Häuser in Teutschland / sich mit derselben zu befreunden Lust und Verlangen gehabt.

Voriges alles heisset / und befindet sich (109) auch dem Buchstäblichem Einhalt nach / in der That und Wahrheit also: Wir wissen gar wol / daß unsere Lande und Leute nach alter Observantz entweder unter unsern beyden Söhnen in zwey gleiche Theile getheilet / oder aber von denselben gesamt und ungeschieden oder unzertheilet regieret werden müssen / allein da wir nur die Helffte des Landes Mecklenburg (nemlich den Schwerinschen Antheil / weil Herr Hertzog Ulrich den Güstrauschen hatte) haben / kan solche Helffte nicht wol zerstückelt / noch weiter zerrissen werden; Dann / so können unsere Lande und Leute / als ungeschieden oder ungetheilet / von unsern beyden Söhnen in uno corpore, aus vielen daraus entstehenden Inconvenientien zugleich und gesamt nicht wol regieret werden / sondern es ist (110) besser / daß / gleich wie zu unsers Groß-Herrn Vaters Zeiten / da drey Herren gewesen / geschehen / eine unzertheile / aber gleichwol nicht gemeine noch gesamte / sondern auf eines Herrn Person allein hafftende Regierung / und zwar (111) noch insonderheit / darum weil der eine / meiner Söhne zur Regierung incapabel, geführet werde. Soll demnach (112) mein Sohn Herzog Johanns / als der Aelteste und der zur Regierung tüchtig und capabel ist / nach dem Exempel unsers Groß-Herrn Vaters und der damahligen Regierungs-Form alleine regierender Landes-Fürst seyn / und auf dessen Person die Regierung allein hafften / solche aber (113) dennoch nicht für sich und seiner Person gantz allein / sondern zugleich mit im Nahmen und wegen seines Brudern / als welcher (114) sonsten mit und neben Ihm / und Sie also beyde gemein und gesamt regieren würden / communi nomine führen / und zu dem Ende in allen Brieffen diesen Stylum, für Uns und unsern freundlichen lieben Brudern / Herzog Sigismunden Augusten / gebrauchen. Sonsten ist (115) in vorangeführtem Paragropho Testamenti eine merckliche Faute, und welches zu verwundern / ein grosser Error genealogicus committiret / indem darin gesetzet / daß Herr Hertzog Magnus zween Brüder / nemlich Herrn Herzog Erichen und Herrn Herzog Balthasarn gehabt / und dennoch die Regierung allein geführet / da doch (116) derselbe Zeit seiner communi nomine geführten Regierung nur einen Bruder / nemlich Herrn Hertzog Balthasarn / zu keinen Zeiten aber und durchaus nicht einen Bruder / so Erich genannt seyn soll / gehabt; Zwar hat derselbe (117) annoch einen Bruder / nemlich Herrn Hertzog Albertum, welcher von diesen dreyen Brüdern / gestaltsam derselbe Anno 1438. / Herr Herzog Magnus Anno 1441. und Herr Herzog Balthasar Anno 1447. gebohren / der Aelteste war / gehabt / es hat aber (118) derselbe Anno 1480. in der Theilung / wie solches droben schon dargethan / das Fürstenthum Wenden bekommen / und solches biß an seinem Anno 1483. erfolgten Tode alleine regieret / daß man also (119) obiges contra fidem genealogicam & historicam nicht soustenir en können. Immittelst hat dennoch (120) Herr Herzog Magnus seit Anno 1480. da derselbe und sein Herr Bruder Herr Herzog Balthasar / in der Theilung des Herzogthums Mecklenburg / und Anno 1483 nach Abgange Herrn Herzogs Alberti, beyde das Fürstenthum Wenden und also das gesamte Land und Herzogthum

Mecklenburg conjunctim bekommen/ die Regierung nicht für seine Person allein/ und als wann ihm das gantze Land zugehöret hättel/ sondern
121 (121) in seinem und unter seines Herrn Brudern/ Herrn Herzogs Balthasars Nahmen/ und also in ihrer beyder Nahmen/ als communis Administrator eine einige unzertheilte (gestaltsam sonsten und wann die beyde Herren Gebrüder das Land getheilet hätten/ darin zwo Regierungen wären geführet worden) und gleichwol nicht gemeine noch gesamte Regierung (welches so viel zu sagen/ daß sie nicht beyde in unzertheilten Landen zugleich geherrschet/ wie solches vorhero wol geschehen) geführet und solche auf seine Person communi nomine allein gehafftet.

122 Daß aber (122) Herrn Hertzog Magno nichtes destoweniger/ nur das halbe Hertzogthum Mecklenburg/ und hergegen Herrn Hertzog
123 Balthasarn die andere Helffte zu gehöret/ und (123) ein jeder solche seine Helffte auf seine Erben und Lehns-Folger verstammet/ solches wird
124 (124) anderer Urkunden zu geschweigen/ aus dem/ von dem glorwürdigsten Käyser Carolo V. Herrn Henrico & Alberto Gebrüdern/ Herzogen zu Mecklenburg/ Herrn Herzogs Magni Herren Söhnen/ sub dato
E Worms den 29. May Anno 1521. ertheilten/ vor schon sub lit. E. angezogenen Lehnbrieff klärlich erwiesen und dargethan/ indem ermeldter
125 Glorwürdigster Käyser darin (125) selber setzet/ daß besagte Herren Gebrüdere ihre Lande von Ihrem NB. Vatern und NB. Vettern/ Herzog Magno und Herzog Balthasarn/ erblich bekommen.

Und haben Uns demüthiglich angeruffen/ und gebeten/ daß wir Ihnen Ihre Lehn-Lande/ Herrschafft und Gemeinschafft/ die Sie von Uns und dem Heil. Reich zu Lehn haben/ und nach Abgang weyland Hertzog Magnus und Balthasar/ Gebrüderen von Mecklenburg/ ihres Vaters und Vetters erblich auf Sie gefallen und kommen sind/ zu Lehn zu erreichen und zu verleihen gnädiglich geruheten/ das haben wir angesehen ꝛc.

126 Unterdessen sahe und verstand (126) Herr Herzog Johann Albrecht gar wol/ daß er (VIII) seinem jüngsten Sohne die Theilung der Lande/ deren Mit- und gemeine/ oder gesamte Regierung wider die uhralte Observance und Gewohnheit/ und also von Rechtswegen nicht hemmen/ oder verbieten könte/ solches auch bey seinem Leben von demselben
127 nicht erhalten würde/ darum wil Er (127) Ihn in seinem Testament und letzten Willen (welchem die Kinder nicht leicht widerstreben/ sondern solchen wol zu observiren pflegten) durch allerhand darin angeführte Mo-
128 tiven und Ursachen dazu gleichsam persuadiren/ oder auch (128) bey denen Pflichten/ Krafft deren ihm/ als dem Vater/ Er von Gottes/ Natur und Rechtswegen/ Kindlichen Gehorsam zu leisten schuldig/ dazu obligiren und verbinden/ wann er folgends also spricht:

Derohalben soll unser lieber Sohn/ Herzog Sigismundus Augustus, dieser unser Väterlichen Disposition und wolbedachten Verordnung ohn einige Einrede/ Sperrung oder Ausflüchte unweigerliche Folge thun/ bey denen Pflichten/ darunter Uns/ als der Sohn dem Vater von Gottes- Natur und Rechtswegen Kindlichen Gehorsam zu leisten schuldig.

Uber-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0026
DFG

Uberdem allen hat (129) mehr ermeldter Herr Testator (IX) disponiret/ daß so balde Er selig entschlaffen seyn würde / seinen Söhnen (in plurali und nicht seinem Sohne in singulari) unverzüglich ein neu groß Insiegel verfertiget / in einer besondern Lade verschlossen / und mit dreyen Schlössern / worzu NB. seiner jungen Söhne (wiederum in plurali) Regiments-Räthe / welche alsdann seyn / oder von den Herren Vormündern abgenommen und bestellet werden würden / jeder einen besondern Schlüssel haben / und (130) damit alle Lehn- Will- und dergleichen Brieffe / woran etwas gelegen / versiegeln sollen / wovon die Worte also lauten: 129 130

So bald wir auch / wie obgemeldet seliglich entschlaffen seyn werden / soll unser grosse Insiegel samt unserm Ring-Pitschier / so wir allezeit am Halse an einem schwartzen Schnur getragen / neben dem Cantzley-Siegel in eine
NB. verschlossene Lade hinterleget / und NB. an unseren Söhnen unverzüglich ein Neu-groß Insiegel verfertiget / und in eine besondere Laden / samt einem Siegel-Register verschlossen und mit dreyen Schlössern verwahret werden / darzu unserer jungen Söhne Regiements-Räthe /
NB. als Stadthalter / Cantzeler und Cammer-Secretarius, wer alsdenn dieselbigen seyn / und wie sie von den Herren Vormündern bestätiget oder angenommen / bestellet und verordnet werden mögen / jeder einen besondern Schlüssel haben / und alle Quatember Lehn- Will- und andere dergleichen Brieffe / daran etwas mehr den an gemeinen Cantzeley-Befehlichten gelegen / in aller dreyer Beyseyn siegeln / ins Siegel-Register einschreiben / und das Fürstl. Insiegel wieder einschliessen / und in das Gewölbe / darin unsere verlassene fürnehmste Händel und Originalia, Instrumenta liegen / gesetzet und verwahret werden.

Nun würde (131) bey vernünfftiger Considerir- und Erwegung voriger Bewandniß und wahren Beschaffenheit / des Testamentlichen Inhalts / wahrlich sehr nachdencklich fallen / wann man wider den klaren / hellen und deutlichen Buchstab dennoch statuiren und soustentiren wolte / daß darin / und zwar wegen des Fürstl. Mecklenburgischen Schwerinischen Antheils / zugeschweigen dann folgends im Güstrowschen Antheile / ein Jus Primogenituræ, welches dem Herrn Testatori nicht einmahl zu Sinne gestiegen / introduciret und eingeführet worden. 131

Ferner aber / und da (132) vorige ex Testamento allegirte passus, lediglich von dem Schwerinischen Antheile handeln / und dem deutlichen Wort-Verstande nach / mit nichten auf das Güstrowische gezogen werden können / disponiret (133) der Herr Testator (X) von dem Herzogthum Güstrow folgender gestalt / und also / daß wann nemlich nach Gottes Schickung / sich NB. der Fall NB. dermassen zutragen solte / daß seine Herren Brüder / Herren Herzoge Ulrich / Christoffer und Carl / vor oder nach seinem Tode versterben / und also alle die Lande und Herrschafften zu Mecklenburg auf seine Linie und Stamm alleine fallen würden / dieselben unter seinen beyden Söhnen nicht getheilet / sondern (134) der älteste Sohn / Herzog Johans / um abgehöreter und anderer bewegenden Ursachen willen / darin alleine succediren / herrschen / regieren und erben / aber (135) Herr Herzog Sigismundus Augustus, noch eins so viel an Aemtern / Einkünfften und Jahr-Gelde haben und bekommen sollen / weßfals verba Testamenti also lauten: 132 133 134 135

NB. Solte sich auch nach Gottes Schickung/ der Fall dermassen zutragen/ daß unser freundlicher lieber Bruder/ Herzog Ulrich/ Sr. Lbd. Gemahlin/ oder auch unsere beede andere freundliche liebe Brüdere/ Herzog Christoffer/ und Herzog Carl/ vor oder nach unserm Tod/ verstürben/ und also alle die Lande und Herrschafften zu Mecklenburg auf unsere Linie und Stamm alleine fallen/ so wollen wir doch nicht/ daß dieselbigen zwischen unsern beeden lieben Söhnen getheilet/ sondern unser ältester Sohn/ Herzog Johans/ ům abgehörter/ und anderer mehr bewegender Ursachen willen/ fürnemlich aber/ damit diß Fürstl. Hauß Mecklenburg wiederum desto mehr in Zunehmen und Auffsteigen gebracht werde/ darinne alleine succediren/ herrschen/ regieren und erben/ aber mehr genandten unserm jüngsten Sohne/ noch einmahl so viel an Aemtern und Einkünfften/ auch Jahr-Geld aus der Kammer von den Häusern/ Aemtern und Städten/ so unsers jüngstens Sohns allbereit verordneten Aemtern am nechsten gelegen/ mit obberührter Masse und Vorbehalt abtreten und einräumen soll/ als Jhme/ Herzog Sigismunden Augusten albereit hierin vermacht/ und ausgesetzet ist.

136 Allhie wil man (136) nicht untersuchen/ welches sonsten wol geschehen könte/ ob der Herr Testator befugt gewesen/ und sich anmassen können/ de re aliena, und zwar noch dazu Feudali, welche denen proximioribus agnatis, ex pacto & providentia majorum schon acquiriret/ und also dispositioni privatæ nicht unterworffen war/ zu testiren/ und deßfalls nach seinem Belieben/ eine Verordnung zu machen/ oder a-
137 ber/ wohin (137) eigentlich dieser passus dispositionis, absonderlich/ da es nur auff das blosse nicht wollen/ ankommt/ und lediglich diese Worte: So wollen wir doch nicht/ daß ꝛc. gebrauchet werden/ zu bringen/ so daß Er de jure einige Krafft oder Bindig-
138 keit solte erlangen können; Noch ob (138) diese Testamentliche Verordnung/ da solche nur wegen gewisser oberwehnter Ursachen und Motiven gemachet, und NB. keiner Erben darin gedacht wird/ als auf ein personalissimum quid, wann sie anders sonsten bestehen könte/ und ihren Scopum erreichet hätte/ consideriret/ und daß dieselbe solcher massen cum ipsa persona schon vorlängst extinguiret und erloschen/ dafür gehalten
139 werden könne/ sondern (139) missis his omnibus, nur blosser Dings und eintzig und allein fürstellen/ daß sich dieser Fall gar nicht zugetragen/ aller-
140 massen (140) Herr Herzog Johannes/ welchem dieser verhoffter Fall um obgehörter Ursachen willen zu statten kommen solte/ den 22. Martii Anno 1592. da der eine seiner Herrn Vater Brüder/ Herr Herzog Christoffer/ kurtz vorher als den 4. Ejusd. verstorben/ diß Zeitliche gesegnet/
141 und (141) Hn. Herzog Ulrichen/ und Hn. Herzog Carln im Leben verlassen/ von welchen der erste Anno 1603. und der ander allererst Anno 1610. als beyde successive regierende Herren im Güstrauischen Antheil resp. 11.
142 und 18. Jahre nach Herrn Herzog Johansen verstorben/ welcher (142) ihnen sonsten wann sie vor demselben verstorben/ und vorbesagter Fall solcher gestalt erfolget wäre/ hätte succediren sollen/ hat derohalben
143 (143) diese Testamentaria dispositio hoc in passu, casu non secuto ihren Zweck
154 nicht erreichet/ sondern es ist (144) die Successio beydes da der gesetzte Fall sich nicht zugetragen/ und solchem nach auch ipsa ratio movens, warum

Herr

Herr Herzog Johannes alleine / jedoch auff gewisse fürgeschriebene
Maasse succediren sollen/ cessiret/ in priori statu veteri, nempe observantia,
Jure & modo succedendi geblieben / und (145) folgends cum cessante 145
causa cesset quoque effectus, das Herzogthum Mecklenburg nach als vor
inter primo- & secundogenitum getheilet worden.

Es leget (146) über vorigen auch (XI.) der/ gleich ietzo angezogener 146
Paragraphus Testamenti zur Hand/ daß darin / welches nicht ohne sonder-
bahrem Nachsinnen anzusehen / nur simpliciter der Herren Brüder/
und nicht derselben / ohne Hinterlassung deren Männlichen Leibes-
Lehns-Erben/ welches doch die Nothwendigkeit selbsten erfoderte/ er-
wehnet worden/ sondern daß man (147) auf deren tödtlichen Abgang 147
schlechter dings nicht wolte/ daß die/ solcher Gestalt aber vermeyntlich
nur auf des Herrn Testatoris Linie und Stamm fallende Lande und
Herrschafften zu Mecklenburg/ zwischen dero beyden lieben Söhnen
(welches sonsten nach des Herrn Testatoris eigenem daraus folgendem
asserto nohtwendig geschehen müssen) getheilet werden solten/ da es doch
(148) eine pur lautere Unmüglichkeit war/ daß des Herrn Testatoris 148
Linie und Stamm eher zur Succession des andern Hertzogthums kom-
men könte/ bevor von dessen dreyen annoch jüngern Herren Brüdern
keine Männliche Leibes-Lehns-Erben übrig seyn würden/ wozu aber
(149) damahlen nicht einmahl eine Hoffnung war / und die Unmüglich- 149
keit sich um so viel mehr / und zwar Menschlichem Urtheile nach klärlich
zeigete / wann man (150) betrachtet / daß der Herr Herzog Ulrich / wel- 150
cher den 27. April Anno 1527. gebohren/ tempore confectionis Testamen-
ti, als den 22. Decemb. Anno 1573. allererst 46. Jahr alt war / und seine
Gemahlin Frau Eliesabeth/ Königs Friderici I. aus Dennemarck Toch-
ter / mit welcher dieselbe Anno 1556. vermählet / nur 17. Jahre gehabt/
und da sie bereits beerbet/ annoch spes ulterioris prolis verhanden war/
wie dann auch (151) derselbe nach dem Anno 1586. sich begebenem tödtli- 151
chem Hintritt ermeldter dero Gemahlin Anno 1588. ad secunda vota ge-
schritten / und Frau Annam, Herrn Herzogs Philippi I. zu Pommern
Tochter zur Ehe genommen. Was (152) Herrn Herzog Christophern/ 152
welcher Anno 1537. und Herrn Herzog Carln / welcher Anno 1540. ge-
bohren/ anlanget/ war bey Errichtung des Testaments / jener 36. die-
ser aber nur 33. Jahr alt / und hatte jener / Herr Herzog Christopher/
quod notandum, sich den 27. Octobr. Anno 1573. mit Frauen Dorothea/
Königs Friderici I. aus Dennemarck Tochter/ und zwar allererst 2. Mo-
nath ante dictam confectionem Testamenti vermählet / auch nachge-
hends Anno 1581. den 11. Novemb. gleichfals ad secunda vota geschritten/
und hat Frau Elisabeth / Königs Gustavi aus Schweden Tochter zur
Ehe genommen. Dieser Herr Herzog Carl aber war (153) noch ein 153
junger Herr / daß man also / Menschlichem Ansehen nach / damahlen
nicht absehen können/ daß der/ in Testamento gesetzte Fall sich dermassen/
wie er angestellet/ würde zutragen können / wie er sich dann (154 auch 154
wie anvor remonstriret / keines weges also begeben/ und solcher Gestalt
besagte Dispositio ipso facto von selbsten erloschen/ ohne/ daß (155 dieser 155
Casus oder Conditio sonsten pro impossibili und also pro non adjecta zu hal-
ten gewesen / auch darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen
werden dürffen / noch über dem (156) pro hæreditatis institutione, oder 156

fidei commisso, vel alia quadam, obligationem quandam habente clausula
157 angesehen werden können. Man will aber wie schon gesagt/ (157) für dieses mahl ohne fernere Weitläufftigkeit/ nur dabey verbleiben/ daß sich dieser Fall durchaus nicht zugetragen/ sondern von selbsten gäntzlich weggefallen/ und also im Wahrheits Grunde nicht zu begreiffen/ wie man Hoch-Fürstlicher Schwerinscher Seite diesen ungültigen/ nichts verfangenden Passum zur Erlangung der Succession ins Hertzogthum Mecklenburg Güstrau/ so gar hoch/ aber wieder seinen Buchstäblichen Verstand und contra fidem historicam anziehen/ ja gar der Welt damit ein Glaucoma machen wollen.

158 Wie nun hierauff (158) der Herr Testator, Herr Herzog Johann Albrecht/ als ein kluger verständiger Herr (XII.) wohl abmerckte/ daß er vorige Prohibitionem Divisionis, casu existente, non faciendæ, unter seine freye Disposition nicht ziehen/ und seinem jüngsten Sohne darunter simpliciter seinen Willen stricte zu erfüllen/ fürschreiben können/ war
159 er (159) darauff bedacht/ wie er demselben an statt des/ ihm sonsten auf vorbesagter massen sich zutragenden Falles/ gebührenden einen gantzen Antheils des Herzogthums Mecklenburg ein æquivalens, um ihn dadurch seinen letzten Willen genehm zu halten/ zu disponiren und zube-
160 sänfftigen/ an die Hand schaffen wolte: Allermassen er sich (160) in Testamento dazu obligiret/ und zwar/ daß er nicht allein bey seinem Leben mit aller Väterlicher Sorgfalt dahin trachten wolle/ daß sein jüngster Sohn/ Herr Herzog Sigismundus Augustus ein oder mehr Stiffte/ als Schwerin und Ratzeburg/ oder das Meisterthum zur Sünnenburg/ oder die Coadjutoreyen/ oder Comter-Häuser/ insonderheit aber das Ertz-Stifft Riga zu desto stattlicherm seinem Unterhalt würcklich be-
161 kommen solle/ sondern es soll auch (161) nach seinem tödtlichen Hintritt sein ältester Sohn/ Hertzog Johans dazu behülfflich und beförderlich/ auch die dazu erfoderte nothwendige Unkosten zu erstatten/ wie ingleichen/ wenn er etwa (162) die Coadjutorey zur Sünnenburg für sich er-
162 langen würde/ solche demselben abzutreten und zu übergeben schuldig seyn/ wovon er also spricht:

Dagegen aber wollen wir nicht allein bey unserm Leben mit aller Väterlichen Sorgfält darauff trachten/ wie wir Jhme/ unsrem jüngstem Sohne Herzogen Sigismunden Augusten/ ein oder mehr Stiffte/ als Schwerin und Ratzeburg/ oder das Meisterthum zu Sünnenburg/ oder die Coadjutoreyen/ oder Comter-Häuser/ oder dergleichen Beneficia, insonderheit aber das Ertz-Stifft Riga/ welches nach unsers Bruders Hertzogen Christophers renunciation, Weyl. König Sigismundus Augustus zu Pohln/ vermöge darüber aufgerichteter Brieffe und Siegel/ Jhme unserm Sohn Herzog Sigismundo Augusto &c. verschrieben/ demselbigen zu desto statlichern seinem Unterhalt würcklich zu wege bringen können/ sondern/ da wir bey unserm Leben daran verhindert würden/ so soll unser freundlicher lieber Sohn/ Herzog Johans/ nichtes weniger denn wir/ selbst dazu behülfflich und beförderlich zu seyn/ auch die Unkosten/ so unser jüngster Sohn Herzog Sigismundus Augustus, derowegen betreißlich/ müglich und nothwendig auffwenden

wenden wird/ ihme und den Seinigen zu erstatten/ auch wann genannter unser ältester Sohn/ die Coadjutorey des Meisterthums zu Sünnenburg erlanget/ unserem jüngsten Sohne dieselbige abzutreten und zu übergeben schuldig seyn.

Würde also (163) Herr Herzog Sigismundus Augustus, wann Er 163
nebst seinem Herrn Bruder/ Herrn Herzog Johansen/ vorerwehnten Fall abgelebet hätte/ wegen seines Antheils/ wann Er sich dessen begeben wollen/ ein fürtreffliches stattliches æquivalens bekommen/ und solchen seinen Antheil dagegen gantz wohl angebracht/ und mit grossem Vortheil gleichsam permutiret und vertauschet haben/ welches dann (164) im geringsten keine Anzeige/ oder nota eines constituirten Juris 164
Primogenituræ ist/ noch einmahl Vernunfft- oder Verstand-mäßig dafür ausgegeben werden kan.

Siehet man auch (165) die vom Kayser Maximiliano II. über vor- 165
erwehntes Testament/ unterm dato 12. Junii Ao. 1574: ertheilte/ und sub lit. O hiebey gefügte Confirmation mit unpassionirten Augen an/ ist O
darin ne jota quidem von der Primogenitura, oder deren Jure zu finden/ sondern es ist (166) nur darin/ die von dem Herrn Testatore verord- 166
nete Succession und Erbsetzung in dessen Verlassenschafft/ wie auch der Regierung desselben verlassender Fürstenthümer/ Länder und Leute/ als des Schwerinischen Antheils/ schlechterdings confirmiret und bestätiget/ inmassen die Worte davon also lauten:

Und darum mit wohlbedachtem Muht/ gutem Raht/ und rechtem Wissen/ obinserirtes Testament, disposition und letzten Willen/ in allen und jeden desselben Worten/ Puncten/ Clausulen und Articuln/ sonderlich aber/ so viel die Verordnung/ Succession, und Erbsetzung/ auch andere Sr. Lbd. Verlassenschafft/ und Dero Fürstenthum/ Land und Leute Regierung belanget/ samt andern berührtes Testaments Inhalt/ Meynung und Begriff/ als Römischer Kayser/ gnädiglich confirmiret und bestättiget; confirmiren und bestätigen solches alles auch hiermit von Röm. Kayserl. Macht/ Vollenkommenheit/ wissentlich/ in Krafft dieses Briefes/ was wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und bestätigen haben sollen und mügen.

Wobey (167) ferner zu considériren/ daß der Herr Testator, Herr 167
Herzog Johannes Albertus I. zu Mecklenburg nach Anweisung dieser Kayserl. Confirmation, und der zu deren Erhaltung geschehener und in ipsa confirmatione enthaltener Bitte/ keine weitere confirmation, als vor besagt/ verlanget worden/ indem dieses darin buchstäblich zu finden/ nemlich/ daß der Herr Testator (168) unterthänig zu erkennen gegeben/ 168
daß Er GOtt zu Lobe/ und seinen Söhnen zum besten/ auch gemeiner Mecklenburgischen Landschafft zur Wohlfahrt/ und gedeylichem Aufnehmen/ fürnemlich aber darum/ auf daß nach seinem Absterben keine Zerrüttung/ Uneinigkeit und Zwietracht über seine Verlassenschafft/ auch Lande und Leute/ erwachsen möchte/ seinen letzten Willen und Testamentum in scriptis aufzurichten und zu beschliessen/ wie Er es nach

seinem tödtlichen Abgange gern wolte gehalten haben / und Se. Kayserl. Majest. darauf demütiglich angeruffen / und gebeten / Sie wolten solch sein Testament und letzten Willen / als Römischer Käyser / gnädigst confirmiren und bestätigen.

Als Uns der Hochgebohrner Johans Albrecht / Herzog zu Mecklenburg / Unser lieber Oheim und Fürst / unterthänigst zu erkennen geben / welcher massen Se. Lbd. nun eine zeitlang mit vielfältiger Leibes-Schwachheit angegriffen / und dahero in Christlicher Erinnerung / des allen Menschen vorstehenden gewissen Todes / beweget worden / GOtt zu Lob und Sr. Lbd. Söhnen zum besten / auch gemeiner Mecklenburgischen Landschafft zur Wohlfahrt und gedeylichem Aufnehmen / fürnemlich aber auch darum / auf daß nach Sr. Lbd. Absterben keine Zerrüttung / Uneinigkeit und Zwietracht / über Sr. Lbd. Verlassenschafft / auch Landen und Leuten erwachsen möchte / Ihren letzten Willen und Testament in scriptis aufzurichten und beschliessen / wie Se. Lbd. es nach Dero tödtlichem Abgange gerne wolten gehalten haben; Als Uns dann Se. Lbd. desselbigen Ihres Testaments Transumpt mit Dero eigenen Hand unterzeichnet / durch Ihren deshalben zu Uns abgefertigten Gesandten / fürbringen lassen / von Worten zu Worten also lautend: Im Nahmen des Allmächtigen / ewigen und barmhertzigen GOttes / ꝛc. und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebeten / Wir wolten solch Sr. Lbd. Testament und letzten Willen / als Römischer Kayser gnädiglich *confirmiren* und bestätigen.

169 Da nun der Herr Testator selbst (169) nur simpliciter eine Confirmation über sein Testament und dessen Puncten und Clausulen in genere, fürnemlich aber / oder in specie über die / seine Verlassenschafft und Regierung seiner Lande und Leute / nemlich seines Antheils und Herzogthums Schwerin concernirende dispositiõn, unterthänig gesu-
170 chet; hat ja (170) keine andere / als die gesuchte / erfolgen können / wie dann auch solche / wie aus beygefügtem Confirmation-Brieffe zu ersehen / erfolget / und also das Testament (171) in genere in allen seinen
171 Puncten und Clausuln / sonderlich aber und *in specie*, nur das jenige / welches die Verordnung / Succession und Erbsetzung / auch andere des Herrn Testatoris Verlassenschafft / und Dero Fürstenthum / Lan-
172 de und Leute Regierung anlanget / iedoch (172) alles dazu mit diesem Reservat, so viel Se. Kayserl. Majest. von Rechts- und Billichkeit wegen / daran zu confirmiren und zu bestätigen haben sollen und mögen /
173 gnädiglich confirmiret und bestätiget. Welches alles (173) klärlich an den Tag leget / daß so wenig des Herrn Testatoris intention und Gedancken dahin gegangen / eine Primogenituram illiusque Jus in seinem Testa-
174 mento zu constituiren / und solches confirmiren zu lassen / als auch (174) des Glorwürdigsten Kaysers gnädigster Wille und Meynung gewesen / solches / als in ipso Testamento nicht befindlich / noch gebeten / zu con-
175 firmiren und zu bestätigen: Dann / wann (175) ein Jus Primogenituræ in Testamento contra Primam, totque insecutas Investituras, contraque Jus exinde quæsitum, ut & Veterem observantiam wäre constituirt gewesen / und eine nova regiminis forma dadurch hätte introduciret werden sollen /

hätte

hätte solches also tacitè nicht geschehen können / sondern es hätte solches
(176) mediante Confirmatione Cæsarea zu befestigen / darum ordentlicher 176
Weise / und formaliter cum expressione novi illius Juris specialissimè an-
gesuchet / und folgends auch (177) geregtes Jus cum solennitate quadam 177
illiusque mentione specialissimè confirmiret werden müssen; Gestaltsam
(178) kein geringes ist / ein Jus Primogenituræ zu introduciren / und damit 178
allen Agnatis, welche ex prima Investitura ein Jus quæsitum erlanget / und
bereits wegen der eingeführten gesamten Hand der Belehnung erhal-
ten / zu præjudiciren; Zugeschweigen (179) daß solches / non adhibitis 179
prius solitis requisitis nudo Testamento, solaque confirmatione beständig
und bündig nicht geschehen / noch feste gestellet werden kan.

Daß aber (180) ermeldter Glorwürdigster Kayser Maximilianus II. 180
von mehr erwehntem Testamento die Gedancken durchaus nicht gefas-
set / noch demselben solche einiger massen beygebracht gewesen / weniger
dann / daß Er in seiner Confirmation darauf mit einem einzigen Worte
solte reflectiret haben / wie auch daß (181) der Herr Testator Herr Her- 181
zog Johannes Albertus I. zu Mecklenburg / eben wenig dergleichen Gedan-
cken solte geführet haben / solches ist (182) aus der von gedachter Sr. 182
Kayserl. Majest. ad instantiam besagten Herrn Herzogs eod. die & anno,
nemlich den 12. Junii 1574. wie vorgedachte Confirmatio ertheilet / über
Herrn Herzog Christoffers zu Mecklenburg Verzucht oder Renuncia- P
tion ausgelassenen und sub lit. P. hiebey kommenden Confirmation, son-
der schwer abzunehmen / sintemahlen darin (183) mit ausdrücklichen 183
Worten enthalten / daß Herr Herzog Christoff (welcher ein æquivalens
anderswo bekommen) sich aller An- und Zusprache / Erbförderung
und Gerechtigkeit / so Er an dem Herzogthum Mecklenburg hatte /
und auf Ihn vererbet waren / begeben und verziehen / und solche Hn.
Herzogs Johans Albrechten / und NB. dessen Männlichen Leibes-Er-
ben (in plurali) eigenthümlich und erblich übergeben / wovon die
Worte also lauten:

> Daß Se. Lbd. aller und jeglicher Ihrer An- und Zuspruch / Erb-Förderung und
> Gerechtigeit / die Se. Lbd. an Landen und Leuten / dem Fürstl. Hause
> zu Mecklenburg zugehörig / neben aller andern Erb-Gerechtigkeit /
> so auf Se. Lbd. vererbet / kräfftiglich verziehen / und dieselbige Her-
> zog Johans Albrechten / und Sr. Lbd. Männlichen Leibes-Erben
> eigenthümlich und erblich übergeben.

Wie auch daß (184) Herr Herzog Johans Albrecht zu Mecklen- 184
burg / und NB dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben (in plurali)
sich solcher Verzucht iederzeit würcklich und beständiglich erfreuen und
gebrauchen sollen und mögen / welches die Confirmatio folgender ge-
stalt bemercket:

> confirmiren / befestigen und bestätigen solches alles / und ein iegliches
> insonderheit von Röm. Kayserl. Macht / Vollenkommenheit / eigener
> Bewegniß und rechten Wissen / hiermit und in Krafft dieses Brieffes /
> meynen / setzen / und wollen aus berührter unser Kayserl. Macht / Vol-

lenkommenheit/ eigener Bewegnüß und rechtem Wissen/ daß solche Christophers Herzogen zu Mecklenburg Vorzicht ungeachtet/ was dagegen fürzuwenden/ in allen ihren Stücken/ Puncten/ Clausulen/ Articuln/ Meynung/ Inhalt und Begreiffungen/ gantz kräfftig/ würcklich und mächtig seyn und bleiben/ und daß sich Herzog Johans Albrecht zu Mecklenburg/ und Sr. Lbd. Männliche Leibes-Lehns-Erben/ solcher Vorzicht iederzeit/ würcklich und beständiglich erfreuen und gebrauchen sollen und mögen.

185 Item, daß (185) weder Herr Herzog Christoff zu Mecklenburg/ noch sonsten iemand mehr/ besagten Herrn Herzog Johans Albrechten/ und dessen NB. Männlichen Leibes-Lehns-Erben/ (in plurali) daran hinderlich seyn/ sondern Sie (in plurali) derselben geruhiglich genieſſen lassen sollen/ wovon die Confirmatio also spricht:

Und wollen/ daß Er Herzog Christoph/ die obbegriffene Erb-Verzicht/ durchaus und in allen Puncten/ itzt und künfftiglich halte/ auch samt Churfürsten/ Fürsten und andern/ wie ob stehet/ offt genandten Unsern Oheim und Fürsten/ Johans Albrechten/ Herzogen zu Mecklenburg/ und Sr. Lbd. Männliche Leibes-Lehns-Erben an derselben Vorzicht und allen Ihren Stücken/ Articuln und Würckungen samt dieser unser Confirmation und Bestätigung in dem wenigsten weder mit Worten noch Wercken irren noch hindern/ sondern Sie derselben geruhiglich gebrauchen/ genieſſen/ und dabey und gäntzlich bleiben lassen sollen.

186 Alsdann (186) Herr Herzog Christoph zu Mecklenburg/ alle seine auf das Herzogthum Mecklenburg gehabte Ansprache und Erb-Gerechtigkeit seinem Herrn Bruder und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben/ erb- und eigenthümlich übergeben/ und dieselbe sich solcher Verzicht würcklich und beständiglich zu erfreuen haben/ Ihnen auch an deren geruhiglichem Gebrauche und Genieſſung niemand hinderlich
187 seyn soll/ ist solche Erb-Gerechtigkeit (187) so wol Herrn Herzog Sigismundo Augusto, ebenmäßigem Männlichen Leibes-Lehns-Erben/ Herrn Herzogs Johans Albrechten/ als Herrn Herzog Johansen/ dem Erstgebohrnen/ Erb- und eigenthümlich übergeben und confirmiret/
188 nicht aber (188) des Primogeniti Jus (welches damahlen ein non ens war) allein/ mittelst Ausschlieſſung des Andergebohrnen Sohnes gerechtsa-
189 me/ bestätiget worden/ daß also auch (189) respectu dieser/ an eben selbigem Tage/ und eben demselben Herrn Extrahenten ertheilten Confirmation sich von selbsten darleget/ daß beydes der Glorwürdigste Kayser und der seel. Herr Testator auf kein Jus Primogenituræ in Testamento constitutum gedacht/ noch daß um so viel weniger solches confirmiret/ noch zu confirmiren verlanget worden.

190 Wann man ferner (190) die von mehr ermeldtem Käyser Maximiliano II. über den/ zwischen den Herrn Herzogen zu Mecklenburg/ Herrn Johann Albrechten und Herrn Ulrichen/ Gebrüdern/ und der Stadt Rostock am 21. Sept. Anno 1573. getroffenen Erb-Vertrag den 12. Julii

Anno

Anno 1576. als 5. Monat nur nachdem Eod. anno den 12. Febr. sich begebenem tödlichem Hintritt/ Hn. Herzogs Johannis Alberti ad instantiam Hn. Herzog Ulrichen zu Mecklenburg für sich und Vormundschafft seines Brudern/ Herrn Herzog Johannis Alberti nachgelassener Minder-jährigen Söhne und Erben/ Herzog Johansen/ und Herzog Sigismunden Augusten gnädigst abgelassene Confirmation betrachtet/ wird (191) besagten Herren Gebrüdern darin ein gleiches Recht Beygeleget/ und nicht dem Primogenito solches alleine attribuiret/ immassen deren Einhalt dieser ist. 191

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten ꝛc. ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe/ und wollen/ daß Sie obbegriffenen Vertrag alles seines Jnhalts bey Würden und Kräfften bleiben/ bemeldten Herzog Ulrichen und Sr. Lbd. Vettern/ Herzog Johansen und Sigismunden Augusten zu Mecklenburg und deren Nachkommen/ dessen auch dieser unser Confirmation und Bestätigung geruhiglich geniessen/ nützen und gebrauchen lassen sollen.

Welches (192) warlich kein Indicium ist/ daß ein Jus Primogenituræ dabevor constituiret/ oder introduciret gewesen. Hiebey ist es noch nicht geblieben/ sondern es hat (193) noch Eod. anno nemlich 1576. Hr. Herzog Ulrich auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ wie solches droben schon remonstriret worden/ in Vormundschafft Herren Herzogen Johannis und Sigismundi Augusti wegen ihres Schwerinischen Antheils separatum Votum & Sessionem gehabt/ aus dem Reichs-Abscheid den 12. Octob. Eod. in ihrer beyder und nicht in des Primogeniti Nahmen alleine unterschrieben/ welches (194) Sonnenklar zu Tage leget/ daß der Zeit von keiner Primogenitura gedacht worden/ auch niemand sich solches zu Sinne steigen lassen/ noch das Testamentum und dessen Confirmation also irrig und wider den offenbahren und deutlichen Wort-Verstand/ wie anietzo geschiehet/ zu interpretiren unterstanden. 192 193 194

Gehet man (195) ein wenig weiter und nimmt den ersten/ nach dem Tode des Herrn Testatoris, Herrn Herzogs Johannis Albertus I. zu Mecklenburg/ von dem glorwürdigstem Käyser Herrn Rudolpho II. Herrn Herzog Ulrichen zu Mecklenburg/ für sich selbst/ und in Vormundschafft seiner minderjährigen Vettern/ Herrn Herzog Johans Albrechten Söhne/ Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten/ Herzogen zu Mecklenburg/ den 16. Julii Anno 1578. ertheilten Lehn-Brief sub lit. H. zur Hand/ ist darin nicht der Primogenitus, Herr Herzog Johannes alleine investiret/ sondern Sie sind beyde/ tam Primo- quam Secundogenitus mit dem Herzogthum Mecklenburg/ zu gesamten Händen conjunctim, belehnet/ und ist kein Unterscheid unter dem Erst und Andergebohrnen gemacht/ weniger aber (196) ein Jus Primogenituræ, und also eine/ solchem Juri zustimmende Investitur verlanget und ertheilet worden/ welches sonsten/ und wann geregtes Jus in Testamento constituiret/ und nachgehends confirmiret wäre/ nohtwendig geschehen müssen/ und nicht ausbleiben können/ absonderlich wann man (197) considériret/ daß dem Domino Feudi ipsa Feudi conditio nicht unbekandt sey/ dem Herrn Vormunde auch seiner minder Jährigen Herrn Vet- 195 H 196 197

tern Recht und Ansprache an das Herzogthum Mecklenburg gantz wohl bekandt gewesen.

198 Wann man (198) endlich auch den / auf interpolition Herrn Herzogs Ulrichs zu Mecklenburg / und Herrn Herzogs Adolphen zu Holstein / zwischen Herrn Johansen / und Herrn Sigismunden Augusten Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / zu Schwerin den 26. May
Q Anno 1586. getroffenen brüderlichen Vergleich sub lit. Q. recht und mit einem Nachsinnen beschauet / ist darin kein eintziges Wörtlein / worauf eine Primogenitura, oder deren Recht solte gezogen / oder gedeutet
199 werden können / enthalten / sondern es wird (199) darin anfänglich ipsa causa, warum transigiret worden / und zwar diese angeführet / daß eine zeithero zwischen vorermeldten Herrn Transigenten / von wegen der Succession in dero Herrn Vatern / Herrn Herzog Johans Albrechten zu Mecklenburg NB. nachgelassener Lande und Leute / und darüber auffgerichteten Testaments einige Mißverstände und Irrung entstanden / wie solches folgender massen exprimiret wird:

Nachdem sich eine zeithero zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / unsern freundlichen lieben Oheimen / Vettern und Söhnen von wegen der *Succession*, in weyland des auch Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Albrechten / Herzogen zu Mecklenburg / unsers freundlichen lieben Bruders / Oheimen und Schwagers / Christ-milder Gedächtnüß / nachgelassene Lande und Leute und darüber aufgerichteten Testaments Mißverstand erhalten.

200 Ist derohalben (200) dieser Vergleich schlechterdings wegen der Succession ins Herzogthum Schwerin / als Herrn Herzog Johans Albrechten hinterlassene Lande und Leute geschlossen / und der Zeit auf das Herzogthum Güstrow nicht einmahl gedacht worden / in mehrer
201 Erwegung / daß (201) keiner / so wol der Herren Transigenten / als der Herren Unterhändeler / den desfalls in Testamento gesetzten Fall absehen können / sondern solchen pro casu non secuturo gehalten / und dahero
202 præteriret; Allermassen dann auch (202) das Testamentum nur wegen der Succession in die Väterliche Lande und Leute confirmiret / und demselben zufolge Herrn Herzogen Sigismundo Augusto so fort das Amt Ivenack / von aller Beschwerung frey / mit allen seinen Ein- und Zugehörungen NB. erblich und eigenthümlich abgetreten und ein-
203 geräumet / dann auch ferner (203) die Einlös- und gleichmäßige Einräu-
204 mung der Aemter Strelitz und Mirow / wie nicht minder (204) die Jährliche Abführung der 6000. Fl. versprochen / und der eine / ermelder Herren Unterhändler / nemlich Herr Herzog Adolph zu Holstein / deßfalls zum Bürgen eingesetzet worden / wovon Verba Transactionis folgendes bemercken:

Nemlich und zum ersten soll Jh. Jh. Lbd. Lbd. Herren Vaters Testament / wie dasselbig Ao. der weniger Zahl drey und siebentzig am zwey und zwantzigsten Monahts-Tage Decembr. auffgerichtet / und von weyl. der jüngst-verstorbenen Kayserl. Majest. Herrn Maximiliano dem Andern / unserm allergnädigsten Herrn / Hochlöblichster Christlicher Gedächtnüß

dachtnüß confirmiret und bestätiget worden / in allen seinen Puncten / Clausulen und Articuln fest und unverbrüchlich gehalten / und demselbigen zufolge Herzogen *Sigismundo Augusto*, itzo alsbald das Amt Ivenack frey von aller Beschwerung / und mit allen seinen Ein- und Zubehörungen NB. erblich und eigenthümlich abgetreten und eingeräumet werden.

So viel aber das Amt Strelitz / welches der Herr Vater seiner Lbd. auch vermacht hat / betrifft / weil dasselbige Hanß Krackevitzen / vor 50000. Fl. auf eine benandte Jahr-Schaar wiederkäufflich eingethan und verschrieben / und vor Ausgange derselben Jahr-Schaare ohne besonderlichen Schaden nicht loßgemachet werden kan; So soll Herzogen Sigismundo Augusto der Pfand-Schilling / so darauff hafftet / nemlich die bemeldte 50000. Fl. durch Uns / Herzog Adolph / auf den schierst künfftigen Mecklenburgischen Umschlag Anthonii, wann man der weniger Zahl Sieben und Achzig schreiben wird / in der Stadt Güstrow / an guter / gröber / und in dieser Landes-Art ganghaffter Müntz / bahr erleget und bezahlet werden / dafür wir auch als selbst „ schuldiger Bürge gehalten zu seyn / Uns hiemit Fürstl. und in beständigster Form der Rechten verpflichten / und soll alsdann in Herzogen „ Sigismundi Augusti freyen Willkühr stehen / sothanen Pfandschil„ ling Sr. Lbd. Gelegenheit nach auf Zinse zubelegen / oder aber nach „ Verfliessung der Jahr / so obgenannten Krakevitzen daran noch hin„ terstellig / gedachtes Amt Strelitz damit einzulösen.

Weil dann auch Herzogen Sigismundo Augusto die Comterey Mirow in dem Väterlichen Testament verschrieben / und zugeeignet ist / aber Sr. Lbd. nach ietzo gestalten Sachen nicht eingeantwortet werden können / so ist derselbige Punct dahin verabscheidet / daß Herzogen Sigismundo Augusto die Abnutzung der Helffte an derselben Comterey / welche Helffte auf 1000. fl. gemeiner Landeswehrung angeschlagen / jährlich mit baarem Gelde aus Herzogen Johansen Cammer / und halb auf Michaelis schierst künfftig / die andere Helffte auf Ostern vergnüget und „ erstattet werden sollen / biß so lange gedachte Comterey erledget und Sr. „ Lbd. würcklich abgetreten werden kan / wie dann auch die jährliche „ Abgifft der 6000. fl. so Sr. Lbd. gleicher Gestalt aus dero Bruders „ Herzogs Johansen Cammer / vermöge des Herrn Vaters Testaments „ vermacht / richtig und alle Jahr unverzüglich / halb auf Ostern und halb auf Michaelis in Güstrau bezahlet und erlegt / und auf schierst künfftigen Michaelis dieses sechs- und achtzigsten Jahres mit Entrichtung des ersten Ziels angefangen werden soll / weil aber auch über der Versicherung berührter beyden Summen und dero jährlichen Bezahlung / nemlich der 1000. fl. vor den Abgang der halben Comterey Mirow / und da wegen der jährlichen Abgifft der 6000. fl. so aus der Cammer ge„ scheben soll / Streit vorfallen / so haben wir obgemeldter Herzog „ Adolph abermahlen dafür gut gesaget / verflichten uns auch hiermit „ vor uns und unsern Erben / dergestalt / daß Wir wollen / und Sie un„ sere Erben nach Uns sollen dafür / als selbst schuldige sachwaltige Bür„ gen gehalten seyn und hafften / daß gemeldte Beyde Summen jährlich und jedes Jahrs besonder auf die vorbestimte Termin Herzogen Sigismundo Augusto, und Sr. Lbd. ehelich gebohrnen Männlichen Lei-

bes- Erben richtig und unweigerlich in die Stadt Güstrau bezahlet werden / da wider Uns nicht schützen soll / die Exceptio Excussionis, Impossibilitatis, læsionis ultra dimidium justi pretii, und alle andere Behelff/ wie die genannt oder von Menschen Sinnen erdacht werden mögen/sondern wir verzeihen Uns derselbigen aller und jeglicher wissentlich/ und geloben bey unsern Fürstl. Ehren und Würden Uns derselbigen wider diese unsere Verpflichtung in keinerley Weise noch Wege zugebrauchen.

204 Hierauf und da (204) voriges seine Richtigkeit erlanget / und Herr Herzog Sigismundus Augustus sich solcher gestalt dem Väterlichen letzten Willen unterworffen / hat er folgends seinem Herrn Bruder / Herrn Herzog Johansen NB. die Landes Fürstl. Regierung/ samt allen Häusern / Aemtern / Städten und allen andern NB. abgetreten / wesfals diese Worte also lauten:

Und Wir Herzog Sigismundus Augustus, treten darauff / unserm freundlichen lieben Bruder / Herzog Johansen zu Mecklenburg ꝛc.

NB. Die Landes Fürstl. Regierung und was derselbigen anhängig/ samt allen Häusern/ Aemtern / Städten und allen andern ab/ so unsers gnädigen in GOtt ruhenden Herrn Vaters Testament vermag.

205 Dagegen aber hat (205) mehr gemeldter Herr Herzog Johannes alle Väterliche Schulde/ wie auch alle Reichs- Creyß- und Landes- Bürden alleine übernommen / und seinen Herrn Bruder/ derentwegen zu

NB. vertreten und Schadloß zu halten sich verpflichtet.

Dagegen Wir Herzog Johans Uns hinwieder verpflichten zu allen unsers gnädigen lieben Herrn Vaters- Schulden und Verschreibungen/ desgleichen zu allen Reichs- Creyß- und Landes- Bürden/ und allen andern/ so unsers Herrn Vaters Testament mit sich bringet / allein zu antworten und unsern freundlichen lieben Herrn Bruder / Herzogen Sigismunden Augusten / derowegen zu vertreten und schadloß zu halten/ getreulich und ungefährlich.

206 Wie nun (206) Herr Herzog Sigismundus Augustus die Aemter Ivenack/ Stretz und Mirow/ Erb- und eigenthümlich erhalten/ und seinem Hn. Bruder/ Hn. Herzog Johansen/ die zugleich mit gehabte Landes Fürstl. Regierung / samt allen Aemtern und Städten/ welche von beyden possidiret werden/ und der eine so viel / als der ander daraus an Einkommen und Revenuen bekommen/ wie solches der beyden Tractat/ genannt/ das von undencklichen Jahren her getheilete Herzogthum Mecklenburg Num. 9. beygefügter Brüderlicher Vergleich vom 24. Sept. 1585. mit mehren darleget/ nach Anleitung des Väterlichen Testaments würcklich abgetreten (dann was einer nicht würcklich hat/ kan er niemanden auch nicht abtreten) und dieser dagegen alle Schulde/ Last und Bürde (welche der ander/ als mit regierender Herr sonsten zugleich mit tragen

207 müssen) übernimmt / und jenem desfals schadloß zu halten verspricht / wird wol (207) niemand sagen und soutteniren können / daß damahlen ein Jus Primogenituræ in dem Hertzogthum Mecklenburg introduciret/ oder eingeführet worden.

208 Aus vorigen allem nun ist (208) offenbar an das Tages- Licht geleget/ daß in dem Hertzogthum Mecklenburg durchaus kein Jus Primogenituræ introduciret/ noch jemahlen darauff gedacht worden/ sondern daß stets und allemahl / zwo Haupt- Linien uñ diverse Landes- Regierungen gewesen/ uñ es dabey auch unverrückt gelassen worden.

209 Kan derohalben bey solchen Umständen und augenscheinlich habenden Rechte (209) Hn. Herzogs Adolphi Friderici II. Hoch- Fürstl. Durchl. die Succession in das vacante Herzogthum Güstrau/ gleich dero Vorfahren mit Fuge Rechtens / keines weges disputiret/ noch solches einiger massen in Zweiffel gezogen werden.

Lit. A.

Lit. A.

Extractus Literarum Investituræ à Rege Romanorum Carolo Quarto, Fratribus Alberto & Johanni, Ducibus Megapolensibus, super Ducatu & terris Mecklenburgicis; Pragæ octavo Idus Julii, Anno 1348. datorum.

Carolus, Dei Gratia, Romanorum Rex, semper Augustus & Bohemiæ Rex,

ad perpetuam rei memoriam.

„ITAm Principum Electorum, quam cæterorum Principum, ac etiam nobilium Vasallorum Imperii Consilio, verbo, voluntate, & expresso consensu, *prædictos Albertum & Johannem, Fratres de Magnopoli*, nostros, & Imperii fideles, *& hæredes ipsorum*, illustravimus ac illustramus: & hodie in Dei nomine, in veros Principes & Duces Magnopolenses ereximus, decoramus, & erigimus perpetuò de plenitudine Regiæ potestatis, volentes expresse, quod supra Dicti, *Albertus & Johannes*, ac *hæredes ipsorum*, Duces Magnopolenses, ex nunc, ut antea, omni Dignitate, Nobilitate, jure, potentia, libertate, honore, & consuetudine, quibus alii Sacri Romani Imperii Principes, & nominatim Duces, jure vel gratia freti sunt, gaudere debeant & potiri, &c.

Et paulò post:

Ea propter supra dictis Illustribus *Alberto & Johanni*, Ducibus Magnopolensibus, *hæredibus & successoribus ipsorum*, qui hoc à Sacro Romano Imperio in Feudum suscipere tenebuntur Dominium Magnopolense, subscriptas quoque civitates, & castra, &c. In verum Principatum & Ducatum ereximus, decoramus & erigimus, ac etiam insignimus, de plenitudine regiæ potestatis, ipsisque hæredibus & Successoribus ipsorum Ducibus Magnopolensibus principatum hujusmodi cum omnibus honoribus, nobilitatibus, gratiis, juribus & immunitatibus, quemadmodum Ducatus, seu Principatus, ab Illustribus sacro-sancti Romani Imperii Principibus possidentur, vel teneri, seu possideri hactenus consueverunt,

runt, de benignitate regia damus, conferimus & donamus: decernentes, quod supra dicti Illustres *Albertus & Johannes*, *hæredes, & successores ipsorum*, Duces Magnopolenses nominari & appellari debeant, & veluti cæteri Sacri Romani Imperii Duces, & Principes teneri & honorari, & ubique ab omnibus reputari, omnique jure, honore ac dignitate, quibus alii Duces & Principes sacro-sancti Romani Imperii freti sunt, in dandis seu recipiendis juribus, in conferendis seu suscipiendis feudis, & in omnibus, quæ ad sacri Romani Imperii Duces & Principes jure spectare noscuntur, uti, frui debeant libere & gaudere.

Lit. B.

Extractus Renovationis Literarum Investituræ ab Imperatore Romano, Carolo Quarto, Fratribus Alberto & Johanni, Ducibus Megapolensibus super Ducatu & Terris Mecklenburgicis, Furstenbergi 10. Calend. Julii Anno 1377. datæ.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter, Amen.

Carolus Quartus, divina favente clementia,
Romanorum Imperator, semper Augustus & Bohemiæ Rex,
ad perpetuam rei memoriam.

VErum, quia prædictus consanguineus & Princeps noster Albertus Dux Megapolensis nobis cum instantia supplicavit, quatenus illustrationem, creationem, exemptionem & liberationem supra dictas, quibus ipsum Dn. Johannem, fratrem ejus, *nec non hæredes & successores eorum legitimos* in Principes & Duces Magnopolenses *pro tunc*, tanquam Romanorum Rex illustravimus, nec non terras & dominia sua in insignem & Illustrem Principatum & Ducatum Magnopolensem creavimus, ad instar aliorum illustrium nostrorum & Imperii sacri Principum, jure, honore, libertate, feudis, titulo, & etiam dignitate, innovare, ratificare, approbare, & confirmare autoritate Cæsarea gratiosius dignaremur. Nos igitur non solum carnalitatis affectu, quo dictos Principes nobis identitas sanguinis & naturæ conjunxit, verum

verum etiam originis nobilitate poscente, præsertim cum hæc & latitudo dominii, amplaq; terrarum spatia vetustis transactis temporibꝰ eorum ditioni subjecta, nec non probatæ fidelitatis firmitas, qua nos & sacrum Romanum imperium honorare non cessant, digne requirat, animo deliberato, non per errorem vel improvidè, sed maturo, tam Ecclesiasticorum, quam Secularium Principum, Comitum & Nobilium nostrorum & Imperii sacri fidelium communicato consilio, de certa nostra sententia illustrationem, creationem, infeudationem solennem, & investituram, exemptionem, decorationem & libertationem prædictas in omnibus & singulis suis Ceremoniis, punctis, articulis suis & clausulis, prout de verbo ad verbum superius expressa, & sicut olim per nos facta sunt, approbavimus, ratificavimus, innovavimus, roboravimus & confirmavimus; approbamus, ratificamus, innovamus, roboramus & Imperatoriæ potestatis plenitudine præsentis scripti patrocinio confirmamus. Insuper ad sacrum Romanum Imperium glorioſius honorandum, Ducatusque Magnopolensis ditionem & limites latius dilatandum, ad dictorum consanguineorum nostrorum Ducum Magnopolensium supplicem rogatum de Imperatoriæ potestatis plenitudine, Dominium Stargardiæ, quod iidem Duces à Nobis & Imperio sacro tenuerunt hactenus & tenent in feudum, eidem Ducatui univimus & unimus perpetuò per præsentes, ac idem Dominium Stargardiæ & etiam universas & singulas terras, Civitates, castra & Dominia eorum superius expressa & quæcunque alia, quibusvis etiam nominentur vocabulis, quas & quæ à nobis & Imperio sacro tenuerunt & tenent in feudum, cum omnibus & singulis juribus, proventibus & pertinentiis suis, nec non pleno Dominio ac mero, & mixto imperio, in verum Principatum & Ducatum Magnopolensem ereximus, creavimus, insignivimus & decoravimus; erigimus, creamus, insignimus & etiam præsentibus decoramus, à Nobis, sacro Romano Imperio & successoribus nostris, Romanis Imperatoribus & Regibus in verum illustre feudum, ac solidum & indivisum perpetuo principatum & Ducatum Megapolensem per eos hæredes, & Successores eorum legitimos, Duces Megapolenses, quoties opportunum fuerit, cum vexillis, solennitate & ceremoniis solitis suscipiendum, ac etiam eum debitis titulis, honoribus, juribus, privilegiis, libertatibus, exemptionibus & immunitatibus, tenendum & perenniter possidendum, quemadmodum insignes principatus & Ducatus Imperii per Illustres quosque sacro-sancti Romani Imperii Principes & Duces à Nobis &

eodem imperio habentur, tenentur & etiam possidentur, decernentes & hoc imperiali perpetuo valituro, sancientes & statuentes Edicto, ut prædicti consanguinei nostri *Albertus & Johannes Fratres, nec non hæredes & successores eorum legitimi Duces Magnopolenses*, Sacri Romani Imperii Principes, tam coram Nobis, & Imperio Sacro, quam alibi locorum ubique, in omnibus & singulis actibus legitimis, publicis & privatis nominentur, dicantur, reputentur & habeantur.

Lit. C.

Gründlicher Bericht/

Welcher gestalt in dem Herzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen die Successio in diviso Ducatu continuiret/ und quibus pactionibus selbige soustiniret sey.

1.

DAß das Herzogthum Mecklenburg und dessen incorporirte Lande/ vor diesem von undencklichen Zeiten hero/ in gewisse Theile von einander gesetzet worden/ solches ist notorium, und Weltkündig/ damit aber selbiges desto klärlicher möge dargethan und bewiesen werden/ wird nicht undienlich seyn/ daß solches von Zeit an/ da die Herrschafft dieses Landes/ samt deren Unterthanen den Christlichen Glauben angenommen/ deduciret werde.

2.

Und hat zwar anfänglich Ao. 1219. Herr Heinrich Burnein der I. bey seinem Leben/ zu Verhütung aller Mißhelligkeit/ seine Lande ohne gewisse Oerter/ so Er für sich behalten/ unter seine beyde Söhne getheilet/ und dem ältern Herrn Heinrich Burnein II. das Land zu Rostock und Werle/ dem jüngern aber/ Herrn Nicolao IV. das Land zu Mecklenburg eingeräumet. Als aber Herr Heinrich Burnein II. Ao. 1226. noch vor dem Herrn Vater Todes verblichen/ und vier Söhne/ als Herrn Johannem II./ Herrn Nicolaum V./ Herrn Heinrich Burnein III./ und Herrn Pribißloff III. hinterlassen/ haben

ben selbige dem Herrn Vatern in dessen Landen succediret / aber dem Ansehen nach Herr Johans / als der Aeltiste / das Directorium geführet / und wie Ao. 1228. Dero Vetter / Herr Nicolaus IV. ohne Männliche Leibes-Erben verfallen / haben Sie auch dessen Land Mecklenburg eingenommen / und biß Anno 1229. das gantze Land ingesamt regieret / da solches anfänglich in 2. Theile / nachmahlen aber / nemlich Ao. 1234. in vier Theile von einander gesetzet worden / da der Herr Johans das Land zu Mecklenburg / Herr Nicolaus das Land zu Wenden / oder Werle / Herr Heinrich Burnein das Land zu Rostock / und Herr Pribisloff das Land zu Parchim und Richenberg / durchs Loß bekommen / und hat ein ieder Herr von seinem Ort Landes sich genennet und geschrieben. Es ist aber die Parchimsche Linea in Herrn Pribisloff 3. Söhne / Herrn Pribislao 4. abgangen / als vorher der Herr Vater Pribisloff 3. theils seine Lande seinen Brüdern versetzet / theils von andern einzulösen Ihnen vergönnet.

3.

Gleichergestalt ist auch die Rostocker-Linea Ao. 1314. in Herrn Heinrich Burneins 3. Nepote, und Herrn VVoldemari 2. Söhne / Herrn Nicolao 8. das Kind von Rostock genandt / erloschen / und haben Herr Heinrich IV. zu Mecklenburg / und Herr Nicolaus VII. von Werle / dessen nachgelassene Lande / so viel Er damahl im Besitz gehabt / eingenommen / und unter sich getheilet.

4.

Anlangend die Herrschafft Werle / oder das Fürstenthum Wenden / ist solches auch nicht ungetheilet blieben: denn ob wol Herrn Nicolai 5. Söhne / Herr Heinrich III. / Herr Johans III. / und Herr Bernhard I nach des Herrn Vaters Tode in ungetheileten Landen gesessen und geblieben / solches auch Herrn Johansen 3. Söhne / so viel deren nicht geistlich worden / continuiret / und alle Sachen unter der weltlichen Herren Nahmen expediret worden; So hat doch der ältiste Sohn / Herr Nicolaus VII. von Werle / die Regierung und das Directorium geführet / auch einem seiner Brüder / nemlich Herrn Johansen IX. die Aemter / Städte und Häuser Malchin und Plau zu seiner Unterhaltung eingeräumet / woran zwar derselbe bey seines Herrn Brudern Nicolai VII. Leben sich begnügen lassen; Als

aber derselbe Ao. 1316. gestorben / hat Herr Johans IX. des Herrn Nicolai Söhnen / wegen Theilung des Landes quæstion moviret / und Sie dahin gebracht / daß selbige das gantze Land zu Wenden mit Jhnen theilen müssen / da dann Herrn Johansen IX. der Güstrowsche Ort / wohin Güstrow / Krakow / Plau / Röbel / Pentzlien / Laland und Wahren / gehörig / Herrn Johansen II. und dessem Bruder / der Parchimsche Ort / und demselben Parchim / Goldberg / Malchow / Stavenhagen / Teterow / Lauwe und Malchin gefallen; Daher Herr Johans Secundus zum unterscheiden / sich Herr von Werle und Goldberg geschrieben / welcher nebst seinem Herrn Brudern / auch nachgehends Herrn Johansen posteri, allemahl in ungetheilten Landen und Regiment geblieben / biß endlich Anno 1376. die Goldbergische Linea in Herrn Johansen 18. / Herrn Johansen II. Nepote abgangen / und dessen nachgebliebene Lande den Herrn von Werle / Güstrowischer Linien / als nechsten Agnaten heimgefallen.

5.

Es ist aber in diesem Güstrowischen Antheil des Landes zu Wenden auch Theilung vorgefallen; Denn ob wol nach Herrn Johansen IX. Tode / dessen Söhne Herr Nicolaus X. und Herr Bernhard III. eine zeitlang in ungetheilten Landen und Regiment gesessen / so hat doch solches nicht länger als biß Ao. 1347. gewehret / da der Güstrowische Ort getheilet / und Herrn Nicolao, Güstrow / Plaw / Krakow / und Laland geblieben / Herr Bernhard aber Röbel / Wredenhagen / Wahren und Pentzelien bekommen / und ein jeder Herr in seinem Theile eine besondere Regierung gehabt / was aber in publicis, als in Auffrichtung der Bündnüssen und Verträge / Verpfändung der Aemter / und sonsten / daran der ander Herr / mit interesse gehabt / vorgangen / ist in beyderseits Nahmen ausgefertiget worden; Und seynd so wol Herrn Nicolai X. posteri, als Herrn Bernhards III. Nepotes respective zusammen geblieben / und in ungetheiltem Regiment und Landen gesessen / biß endlich die Werlische Linea Ao. 1436. in Fürst Wilhelm / dem letzten des Geschlechts / so ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben / erloschen / da dann so wol ratione Agnationis, als wegen unterschiedlicher Pacten und Erb-Einigungen / insonderheit der de Anno 1418. / das Fürstenthum Wenden / Herrn Johansen 17.

 und

und Herrn Heinrichen 9. Gevettern zu Stargard / Herrn Heinrich 10. und Herrn Johansen 21. zu Schwerin Gebrüdern / allen Hertzogen zu Mecklenburg / heimgefallen / welche auch die darin belegene Städte nebst allen Einwohnern des Landes ihnen sämtlich huldigen und schweren lassen.

6.

So viel das Hertzogthum Mecklenburg betrifft / seind darin zu verschiedenen mahlen Theilungen vorgefallen / und hat zwar die erste Theilung sich begeben / bey Lebzeiten Herrn Heinrichs 4. Söhnen / als Herrn Albrecht 2. und Herrn Johansen 8. so Anno 1348. von dem Römischen Könige Carolo IV. zu Herzogen und Fürsten des Reichs erhoben / und von selbigem mit ihren Landen und Leuten belehnet worden. Es hat zwar Herr Albrecht / in Minderjährigkeit seines Brudern Herrn Johansen / das Land eine Zeitlang allein regieret / als aber derselbige seine mündige Jahre erreichet / und geheyrahtet / hat Herzog Albrecht mit Herzog Johansen zur Theilung schreiten müssen / und hat Ao. 1352. Herr Johans anfänglich zu seinem Theil / das gantze Land Stargard / Land und Stadt Sternberg / das Haus Eldenburg mit der Thüre / und die Märckische Pfand-Güter / und weiln selbiges gegen dem übrigen Theil des Landes zu gering gewesen / folgends Ao. 1355. die Städte und Häuser Lichen / Wesenberg / Arnsberg und Ramelow / mit deren Zubehörungen / auch die Belehnung der Herrschafft Fürstenberg erlanget. Von diesem Herzog Johansen 8. hat die Stargardische Linea ihren Anfang genommen / und haben Ao. 1388. nach Sr. Fürstl. Gn. Tode / deren Söhne / Herr Johannes XII. und Herr Ulrich I. die väterliche Lande anderweit getheilet / deren Herrn Johansen der Sternbergische / und Herrn Ulrichen der Stargardische Ort zugefallen / in welchem ein ieder Herr seine besondere Regierung geführet / biß endlich Ao. 1471. nach Absterben Herzogs Ulrichs II. ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben die Stargardsche Linea abgangen / und dessen Land und Leute auf die Schwerinsche Lineam, und zwar auf Herzog Heinrichen 10. zu Mecklenburg / allein gekommen / der auch alsofort in selbigem Lande von den Einwohnern den Huldigungs-Eyd Ihme leisten und beschweren lassen.

7.

Nach Herzog Heinrichs 10. Tode / unter welchem das gantze Land consolidiret / und in ein Corpus wieder zusammen gebracht / haben dessen Söhne / Herr Albrecht 7 / Herr Magnus 3 /

und Herr Balthasar 2/ das Land etliche Jahr divisim besessen/ und sämtlich die Huldigung von selbigem aufgenomen/ aber A. 1480. solches unter sich getheilet/ da dann Herzog Albrecht das gantze Fürstenthum Wenden/ ohne die Stadt Wahren/ allein bekommen/ der Uberrest aber den andern beyden Herren Gebrüdern geblieben/ welchen nach Ableben Herrn Albrechts ohne Erben/ dessen Land wieder eingenommen/ und biß an Ihren Tod/ das gantze Land ungetheilet inne gehabt/ und ob wol Herzog Magno die Regierung alleine auf dem Halse gelegen/ so seynd doch die Mandata, Schreiben nnd andere Sachen/ in beyder Herren Nahmen/ allemahl ausgefertiget worden.

8.

Als nun Ao. 1503. Herzog Magnus gestorben/ haben dessen Söhne/ Herr Heinrich II. Herr Erich III. und Herr Albrecht IIX. die väterliche Erb-Lande eingenommen/ und Ao. 1504. sich verglichen/ daß Sie etliche Jahre in ungetheileten Landen bleiben/ Herr Heinrich allein dem Regiment vorstehen/ und seinen andern beyden Hn. Hn. Gebrüdern gebührliche Mittel zu Erhaltung Ihres Fürstl. Standes erlegen lassen solte/ demnach die Huldigung Ihnen allerseits reserviret/ welche Sie zugleich auffgenommen/ und die Privilegia confirmiret/ und hat Herr Heinrich nebst seines hochseel. Herrn Vaters Bruder/ Herzog Balthasarn/ biß an dessen Tod/ so sich Ao. 1507. begeben/ zugleich/ hernach aber allein eine zeitlang dem Regiment vorgestanden/ doch sind in Ihro Fürstl. Gn./ dero Herrn Bruders Herzog Albrechts Nahmen/ die Sachen expediret worden. Endlich als Herr Albrecht geheyrahtet/ ist die Theilung Anno 1525. erfolget/ und Herrn Heinrichen der Schwerinsche Ort geblieben/ Herr Albrecht aber hat den Güstrowischen bekomen.

9.

Anno 1547. ist Herzog Albrecht 8/ der itzo lebenden Herzogen zu Mecklenburg Abavus, Todes verblichen/ und hat fünff lebendige/ theils mündige/ theils unmündige Söhne/ als Johann Albrecht I. Herr Ulrich IV. Herr Georgen/ Herr Christoff II. Herr Carln I. hinter sich verlassen: Da hat auf Unterhandlung Herzog Heinrichs II. zu Mecklenburg/ als Kayserl. Commissarii, der älteste Sohn/ Hr. Johann Albrecht/ die Regierung des Landes/ dergestalt wie Sr. Fürstl. Gn. hochseel. Herr Vater Sie gehabt/ auf 6. Jahr angenommen/ und dem Secundo & Tertiogenito nohtdürfftige pension und Unterhaltungs-

Mittel

Mittel/ wie es die beschwerten Aemter ertragen könten/ zu geben versprochen/ da Sie alle drey die Nehmung der Huldigung zugleich vorbehalten/ die darauf erfolget; Die beyde jüngste Herren aber seynd eine zeitlang bey der Frau Mutter gezogen worden.

10.

Nachdem aber Ao. 1550. wie das Stifft Schwerin durch Herzog Magni IV. zu Mecklenburg/ Tod erlediget worden/ Herzog Johann Albrecht/ seinem Herrn Bruder/ Herzog Ulrichen/ zu dessen Erlangung behülfflich gewesen/ hat derselbe sich hergegen verpflichtet/ die verheissene pension, Sr. Herzog Johann Albrechts Fürstl. Gn. nicht allein zu remittiren/ sondern auch die Regierung des Landes noch auf 10. Jahr/ von Anno 1550. an zu rechnen/ zu lassen.

11.

Nachgehends Ao. 1552. ist Herzog Heinrich II. zu Mecklenburg/ ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben/ und hat darauf Herzog Johann Albrecht dessen Land eingenommen/ und gleich den väterlichen Antheil vor sich allein behalten wollen/ deßwegen Hr. Ulrich Sr. Fürstl. Gn. quæstion moviret/ und die Theilung des Landes gefodert/ und ob gleich Herzog Johañ Albrecht sich auf vorangeführten Transact und Vergleich/ darein Jhr. Fürstl. Gn. die Regierung des Landes auf 10. Jahr allein zu lassen gewilliget/ bezogen/ hat doch Herr Ulrich solchen nur von Jhres hochseeligen Herrn Vaters/ und nicht des Herrn Vettern/ Herzog Heinrichs Land/ ausgedeutet und verstehen wollen/ auch auf Herrn Johann Albrechts ferner Verweigern Se. Fürstl. Gn. vor die Käys. Majest. nicht alleine verklaget/ und ein Mandatum pœnale an die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft des Jnhalts/ daß sie bey Pœn der Acht so wol Herr Ulrichen als Johann Albrechten vor einen regierenden Landes-Fürsten erkennen und halten solten/ ausgewircket/ sondern auch Herzog Heinrichen den Jüngern zu Braunschweig dahin vermocht/ daß er mit etlichen 1000. Mann über die Elbe ihme zu Hülffe gezogen/ und ob wol Herr Johann Albrecht selbigen beyden Herren zu resistiren die Lehn-Pferde auffgeboten/ als aber solche nicht erschienen/ sondern sich entschuldiget/ ist es endlich unter beyden Herren Gebrüdern zum Vergleich gekommen/ und dahin vermittelt worden/ daß Herr Johann Albrecht den Schwerinschen Ort erhalten/ Herr Ulrich aber den Güstrauischen haben/ und ein jeder Herr einen ihrer Herrn

Gebrüdere zu sich nehmen und versorgen solte; Da dann Herr Johann Albrecht/ Herr Christoffen zu sich genommen/ und ihm anfänglich zum Stifft Ratzeburg verholffen/folgends die Coadjutorey des Ertz-Stiffts Riga procuriret/ und als er aus seiner Pohlnischen Gefängniß nach Hause gelanget/ Ihme zu seiner desto bessern Unterhaltung die Häuser/ Städte und Aemter/ Gadebusch und Templin eingeräumet: Herzog Ulrich aber hat Herzog Carln zu sich genommen/ und Ihme die Comterey Mirow/samt dem Amte Wredenhagen zu seiner Unterhaltung eingethan.

12.

Dieser Herzog Johann Albrecht/ hat nach seinem Tode zweene unmündige Söhne/als Herrn Johansen 25. und Herrn Sigismund Augustum nachgelassen/ welcher Herren neben Chur-Sachsen/ und Chur-Brandenburg/ sich Herzog Ulrich zu Mecklenburg/ vormündig angenommen/ und als sie zu ihren mündigen Jahren gekommen/ ist Anno 1586. wegen der Väterlichen Lande und Verlassenschafft/Handelung unter ihnen gepflogen/da dann die Regierung Herrn Johansen samt dem Lande allein geblieben/ Herr Sigismund Augustus aber/ ein Grundfrommer Herr/ sich mit dem Amte Ivenack und etlichen andern Gütern abfinden lassen. Es hat aber in dieser Herren Herren Minderjährigkeit/ Herzog Christoffer zu Mecklenburg/ den jüngern Herrn Herrn Streit erreget/mit denen von ihrem Hochsel. Herrn Vater/ Herzog Johann Albrecht/ ihme abgetretenen beyden Aemtern Gedebusch und Templin nicht friedlich seyn wollen/ sondern den halben Antheil ihres Landes von ihnen gefodert/ und als die Herren Vormünder solches abgelehnet/ ist die Sache am Käyserl. Hofe anhängig gemacht/ und etzliche Jahr starck getrieben worden/ biß endlich der Tod solchem Processs ein Ende gemacht/ indeme sowol Herr Christoffer/als Herr Johans/ in einem Jahr und Monat/ nemlich Anno 1592. im Martio Todes verblichen.

13.

Nachdem nun endlich die alte Herren Herzoge zu Mecklenburg/ Herr Ulrich und Herr Carl/ auch dahin gestorben/ und von gantzem Fürstl. Hause nur zween Herren/ als Herr Adolph Friderich I. und Herr Johann Albrecht II. Herrn Johansen 25. Söhne übergeblieben/ ist man wieder auf die Landes-Theilung bedacht gewesen/ und solche Anno 1621. völlig ins Werck gesetzet worden; Worbey es biß dahin verblieben.

Lit. D.

Allhie müssen zum Se-
Linien formiret wer-

uß zum fünfftenmal ein
Herzog *Adolphus Fri-*

Diese beyde Herren
zwo Haupt-Linien

Haupt-Linie hat zum Viertenmahl
ex altera linea Herr Herzog *Iohannes*
ire.]

Mahl zwo
H

Abgange dieser Haupt-Linie hat zum
tenmahl ein *Secundogenitus ex altera*
Herr Herzog *Carolus succedire.*

ENITORUM.

LINEA PRIMOGENITORUM.



Lit. D.

LINEA PRIMOGENITORUM.

Allhie müssen zum Sie-
Linien formiret wer-

Fridericus Wilhelmus | Adolphus Fridericus II

benden mahl zwo Haupt-
den.

Fridericus Wilhelmus | Idem * Ao. 1695

Bey Abgang dieser Haupt-Linie muß zum fünfftenmal ein *Secundogenitus ex altera linea* Hr. Herzog *Adolphus Fridericus II. succediren.*

Christianus Ludovicus * Ao. 1692 | Idem

Idem * Ao. 1658 | Gustavus Adolphus

Idem | Adolph. Frider. I. tut. nom. Gustavi Adolphi.

Diese beyde Herren Gebrüder
zwo Haupt-Linien constituiret

Adolphus Fridericus I | Johannes Albertus II * Ao. 1636.

haben zum Sechsten mahl
und feste gesetzet.

Adolphus Fridericus I | Idem * Ao. 1610.

Bey Abgang dieser Haupt-Linie hat zum Viertenmahl ein *Secundogenitus ex altera linea* Herr Herzog *Iohannes Albertus II. succedirt.*

Diese Herren Gevetter ha-
Haupt-Linien stabiliret.

Adolphus Fridericus I & Johannes Albertus II | Carolus

ben zum Fünfften mahl zwo

Adolphns Fridericus I & Johannes Albertus II | Idem * Ao 1603

Bey Abgange dieser Haupt-Linie hat zum Drittenmahl ein *Secundogenitus ex altera linea* Herr Herzog *Carolus succedirt.*

Johannes * Ao 1592 | Idem

Johannes & Sigismundus Augustus | Idem

Diese beyde Herren Gebrü
zwo Haupt-Linien consti-

Johannes Albertus * Ao. 1576 | Ulricus

der haben zum Vierten mal
tuiret.

Bey Abgang dieser Haupt-
Linie hat ein *Secundogenit. ex altera linea* Hr. *Ulricus* zum
Andernmahl succediret.

Idem * Ao. 1552. | Johannes Albertus.

Diese beyde
mahl zwo

Idem

Herren Gebrüder haben
Haupt-Linien formiret.

Idem * Ao. 1547

zum Dritten

Henricus Pacificus | Ericus * Ao. 1508 | Albertus Formosus

Henricus Ericus & Albertus | Idem * Ao. 1507

Bey Abgang dieser Linie hat ein *Secundogenitus ex altera linea* Herr Herzog *Albertus formosus* zum Ersten mahl *succediret.*

Diese beyde Herren Ge-
dernmahl zwo Haupt-Li-
gesetzet.

Idem * Ao. 1503 | Idem

brüder haben zum An-
nien stabiliret und feste

Albertus * Ao. 1483. | Magnus | Balthasar

Dieser Hertzog als über-
das Herzogthum Mecklen-
eingehabt.

Henricus Pinguis * Ao. 1477.

liebener eintziger Herr/hat
burg alleine regiret und

Schwerinsche Linie.

Henricus Pinguis

Johannes Adolescens

Magnus

Albertus

imogenitus.

Diese beyde Herren Gebrüder Herzoge zu Mecklenburg/ haben von dem Röm. Könige *Carolo IV. Ao.* 1348. das Herzogthum Mecklenburg für sich/ ihren Erben und Nachkommen zu Lehn empfangen/ und sind also diese beyde Herren Herzoge *Primi acquirentes* dieser Ihrer Lehne gewesen/ und von denselben zwo Haupt-Linien constituiret und gesetzet worden:

LINEA SECUNDOGENITORUM.

Stargardische Linie.

Der letzte Herzog
der Stargardis.
Hn. Herzogs Jo-
hannis Linie.

Ulricus * Ao. 1471

Henricus

Johannes

Johannes

Secundogenitus

Tabula aller Regierenden Herren Herzoge zu Mecklenburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0050
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0051
DFG

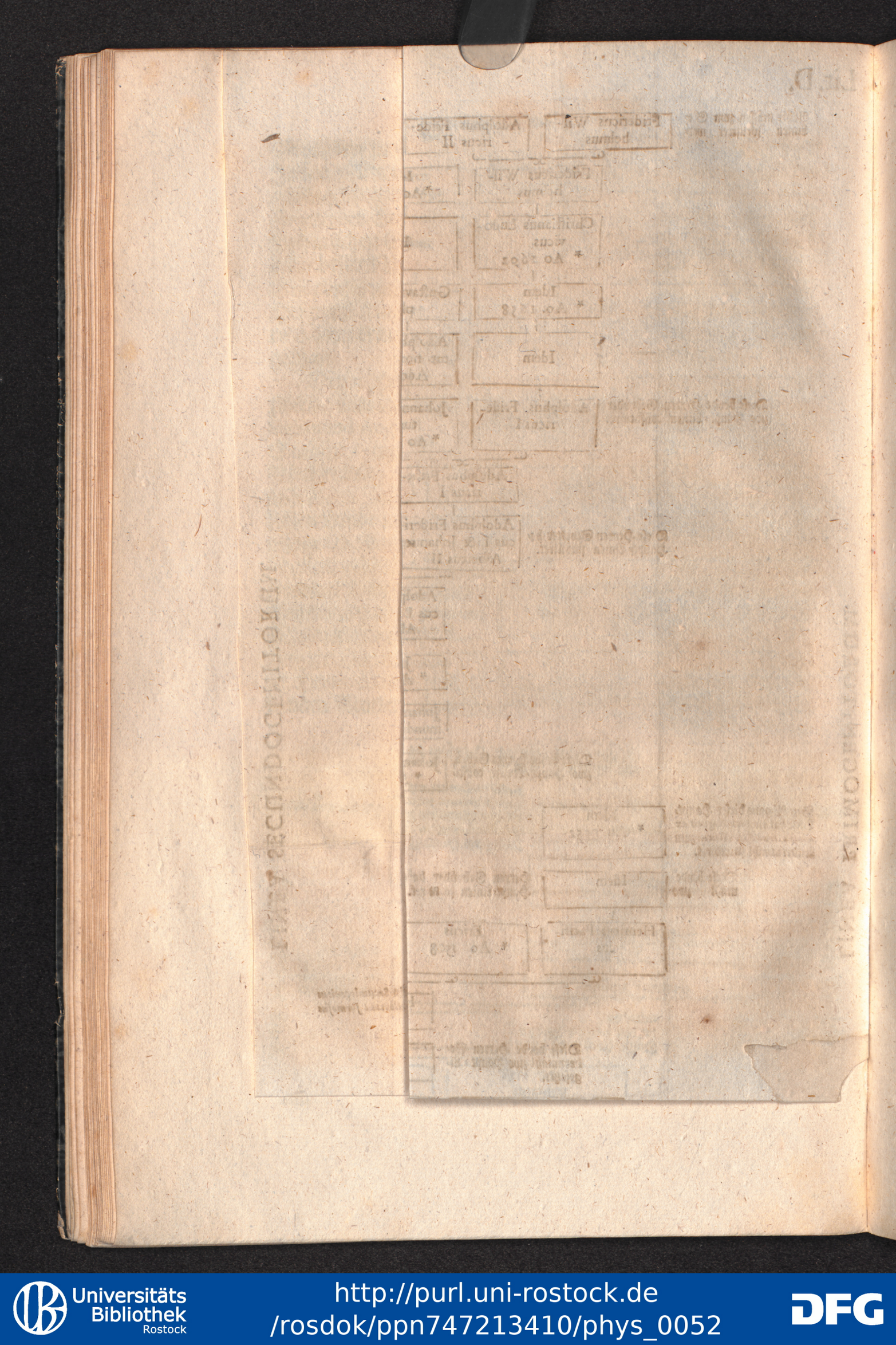

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0052
DFG

Lit. E.

EXTRACT.

Aus dem/ von Röm. Käyserl. Majest. Herrn Carolo V. Herrn Heinrichen und Herrn Albrechten/ Gebrüdern/ Herzogen zu Mecklenburg/ sub dato Worms den 26. May Anno 1521. ertheilten Lehn-Brieffe.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

WNd haben darum mit wolbedachtem Muthe/ gutem Rahte/ und rechtem Wissen/ denselben Herzogen/ Heinrichen und Albrechten Gebrüdern/ und Ihren Lehns-Erben/ die vorbestimte Ihre Lande/ mit Nahmen die Herzogthum und Herrschafft Mecklenburg/ Stargard/ Werle/ das man nennt das Land zu Wenden/ Rostock und die Graffschafft zu Schwerin/ mit aller ihren Zugehörungen/ Zinsen/ Renten/ auf Wasser und Lande/ wie man die mit gemeinlichen und mit sonderlichen Worten benennen mag/ mit allen Gnaden/ Freyheiten und Rechten/ gar nichts ausgenommen/ zu rechten gesamten Händen zu Lehn gnädiglich erreicht und verliehen/ und ihnen dazu diese sondere Gnade gethan/ reichen/ verleihen/ und thun diese sondere Gnade von Röm. Käyserl. Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich/ in Krafft dieses Brieffs/ also/ ob Ihr einer von Todes wegen abgehen/ und keine Männliche Lehns-Erben hinter Ihm verlassen würde/ daß des verstorbenen Theil/ Land und Leute an den Lebendigen und seine Erben gefallen und kommen solle/ also offte das bey Uns oder unsern Nachkommen am Reiche zufallen kommt/ und dieselbe ihre Lande und Leute/ Herzogthum/ Herrschafft und Graffschafft sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenem Lehn bleiben; hätten sich auch die obbenannte unsere liebe Oheimen mit etlichen Ihren Landen von einander gesetzet und getheilet/ oder solches hinführo thun würden/ das soll Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen/ sondern dieselbe Ihre Fürstenthum/ Herrschafft/ Lande und Leute/ sollen allezeit nach Väterliches Stammes Linien/ und darnach von einem an den andern kommen und fallen/ gleicher Weise/ als ob sie von einander nicht gesetzt noch getheilet gewesen wären/ ohne alles gefährde.

Wir haben ihnen auch von sonderlichen Unsern Käyserl. Gnaden/ alle und jegliche Ihre Fürstenthum/ Herrschafft/ Herrlichkeit/ Lehnschafft/ Recht/ Handveste/ Gnade/ Freyheit/ Brieffe/ Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen/ die sie von Weyland Unsern Vorfahren/ Römischen Käysern/ Königen/ Uns und dem Heyl. Reiche erworben/

und redlich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestättiget.

Erneuern / confirmiren und bestättigen ihnen / die auch von obberührter Römischer Käyserl. Macht / Vollkommenheit / in Krafft dieses Brieffes / und meynen / setzen und wollen / daß Sie und Ihro Lehns-Erben und fürbaßhin bey solchen vorbestimmten Ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten und Lehnschafften / als obgeschrieben stehet / geruhiglich bleiben / der auch gebrauchen / nützen / nießen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Lit. F.

EXTRACT

Aus dem von Röm. Kayserl. Majestät Herrn Ferdinando I. Herrn Johans Albrechten / und Herrn Ulrichen / Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / sub dato Augspurg den 24. Maji Anno 1559. ertheilten Lehn-Brieffe.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

WIr haben darum mit wolbedachtem Muhte / gutem Raht / und rechtem Wissen / denselben Herzog Johans Albrechten und Ulrichen zu Mecklenburg / für sich selbst / und als Lehn-Trägern Ihrer minderjährigen Brüder / Christoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / und Ihren Lehns-Erben / die vorbestimmte Ihre Lande / mit Nahmen / die Herzogthum und Herrschafft Mecklenburg / Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wenden / Rostock / und die Grafschafft zu Schwerin mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten / auf Wasser und Lande / wie die mit gemeinlichen und sonderlichen Worten benennet werden mag / mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts ausgenommen / zu rechten gesammten Händen / zu Lehn gnädiglichen verreicht und verliehen.

Und Ihnen dazu die sondere Gnade gethan / erreichen / verleihen und thun diese sondere Gnade von Römischer Käyserl. Macht / Vollenkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffes / also ob / ihrer einer von Todeswegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter Ihme verlassen würde / daß dann des verstorbenen Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Erben fallen und kommen sollen / als offt das bey Uns / oder Unsern Nachkommen am Reich zufallen kommt / und dieselben Ihre Land und Leute / Herzogthum / Herrschafft und Grafschafft sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenem Lehn bleiben.

Hätten

Hätten sich auch die obgenannte Unsere liebe Oheime mit etlichen Ihren Landen von einander gesetzt und getheilet / oder solches hinfürter thun würden / das soll Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen / sondern dieselben Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Land und Leute sollen allezeit nach Väterlicher Stammes Linien / und darnach von einem an den andern kommen und gefallen / gleicher Weis / als ob sie von einander nicht gesetzt / noch getheilet gewesen wären / ohn alles Gefährde.

Wir haben ihnen auch von sonderlichen Unsern Käyserl. Gnaden / alle und jegliche Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Herrlichkeit / Lehnschafft / Recht / Handveste / Gnade / Freyheit / Brieffe / Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen / die sie von Weyland unsern Vorfahren / Römischen Käysern / Königen / Uns und dem Heil. Reich erworben / und redlich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestättiget / erneuren / confirmiren und bestättigen Ihnen die auch von oberührter Römischer Käyserl. Macht / Vollkommenheit in Krafft dieses Briefes / und meynen / setzen und wollen Sie und Ihre Lehns-Erben / nun fürbaßhin bey solchen vorbestimmten Ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten und Lehnschafften / als obgeschrieben stehet / geruhiglich bleiben / der auch gebrauchen / nützen und geniessen sollen und mügen / von allermänniglich unverhindert.

Lit. G.

EXTRACT

Aus dem von Röm. Kayserl. Majestät Herrn Maximiliano II. Herrn Johans Albrechten und Herrn Ulrichen / Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / sub dato Wien den 6. Julii Anno 1565. ertheilten Lehn-Brieffe.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.

UNd darum mit wohlbedachtem Muht / gutem Raht / und rechtem Wissen / denselben Johans Albrechten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. für sich selbst / und als Lehn-Träger / obgenandter Ihrer Gebrüder / Christoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. und Ihren Lehns-Erben / die vorbestimte Ihre Lande / mit Nahmen die Herzogthum und Herrschafft Mecklenburg / Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wenden /

den / Rostock und die Grafschafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten / auf Wasser und Lande / wie die mit gemeinlichen und sonderlichen Worten genennet werden mögen / mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts ausgenommen / zu rechten gesamten Händen zu Lehn gnädiglich gereiche und verliehen / und Ihnen dazu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen / und thun Ihnen diese sondere Gnad von Römischer Kayserl. Macht / Vollenkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes: Also ob Ihr einer von Todeswegen abgehen und keine Männliche Lehns-Erben hinter Ihme verlassen würde / daß alsdann des verstorbenen Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / als offt das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche zu fallen kommt / und dieselbe Ihre Land und Leute / Herzogthum / Herrschafft und Grafschafft / sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenem Lehn bleiben; Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe Oheime mit etlichen Ihren Landen von einander gesetzt oder getheilet / oder solches hinführo thun würden / das soll Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen / sondern dieselbe Ihre Fürstenthüm / Herrschafft / Grafschafft / Land und Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stammes Linien / und darnach von einem auf den andern kommen und fallen / gleicher weise / als ob Sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären / ohne alles Gefährde.

Wir haben auch der obgenandten Herzogen zu Mecklenburg / u. Gebrüdern / von sondern Unsern Kayserl. Gnaden alle und iegliche Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Herrlichkeit / Lehnschafft / Rechte / Handveste / Gnad / Freyheit / Brieffe Privilegia, gut Gewohnheit und Herkommen / so Sie von weyl. Unsern Vorfahren / Römischen Kayserm / Königen / Uns und dem Heil. Reiche erworben und redlich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestätiget / erneuern / confirmiren und bestätigen die auch hiemit von obberührter Unserer Kayserl. Macht / Vollenkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes / und meynen / setzen / wollen / daß Sie und Ihre Lehns-Erben nun hinführo bey vorbestimmten ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten und Lehnschafften / als ob geschrieben stehet / geruhiglich bleiben / derselben gebrauchen / nützen und geniessen sollen und mögen / von jedermänniglich unverhindert.

Lit. H.

EXTRACT.

Aus dem / von Röm. Käyserl. Majestät / Herrn Rudolpho II. / Herrn Ulrichen / Herzogen zu Mecklenburg / für sich selbst und in Vormundschafft seiner minderjährigen Vettern / Herrn Herzog Johans Albrechten Söhnen / Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten / Herzogen zu Mecklenburg / sub dato den 16. Julii Anno 1578. ertheilten Lehn-Brieffe.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

UNd darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechten wissen / demselben Ulrichen / Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. für sich selbst / und in Vormundschafft gedachter seiner minderjährigen Vettern / Herzog Johans Albrechten Söhnen / Johansen und Sigismunden Augusten / und als derselben und anderer ietztlebenden Herzogen zu Mecklenburg Lehn-Träger und ihren Lehns-Erben / die vorbestimmte ihre Lande / mit Nahmen die Herzogthum und Herrschafft Mecklenburg / Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wenden / Rostock und die Grafschafft zu Schwerin mit allen Ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten / auf Wasser und Lande / wie die mit gemeinlichen und sonderlichen Worten genennet werden mögen / mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts ausgenommen / zu rechten gesamten Händen zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen / und ihnen dazu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen und thun ihnen die sondere Gnade von Römischer Käyserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / also ob Ihr einer von Todeswegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter ihme verlassen würde / daß alsdann des verstorbenen Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / also offt das bey Uns / oder Unsern Nachkommen am Reiche zu fallen kömmt / und dieselbe Ihre Land / Leute / Herzogthum / Herrschafft und Grafschafft sollen allezeit bey ihnen und ihren Lehns-Erben in ungeschieden Lehn bleiben: Hätten sich auch der obgenannt Unser lieber Oheim / Herzog Ulrich / und sein Bruder Herzog Johans Albrecht / oder gedachte seine Söhne Herzog Johannes und Sigismundus Augustus, oder andere Herzogen zu Mecklenburg / mit etlichen ihren Landen von einander gesetzt oder getheilet / oder solches hinführo thun würden / daß soll ihnen und ihren Lehns-Erben / an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen /

gen / sondern dieselbe Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Grafschafft / Land und Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stammes Linien / und darnach von einem an den andern kommen und fallen / gleicher Weise als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären / ohne alles Gefährde.

Wir haben auch den obgenannten Herzogen zu Mecklenburg / Vettern und Gebrüdern von sondern Unsern Käyserl. Gnaden alle und jegliche / Ihrer Fürstenthum / Herrschafft / Herrlichkeit / Lehnschafft / Recht / Handveste / Gnade / Freyheit / Brieffe / Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen / so sie von Weyl. unsern Vorfahren / Römischen Käysern / Königen / Uns und dem Heyl. Reiche erworben und redlich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestättiget / erneurn / confirmiren und bestättigen die auch hiemit von obberührter Unser Käyserl. Macht / Vollkommenheit wissentlich und Krafft dieses Brieffs: Und nenen / setzen und wollen / daß sie und ihre Lehns-Erben nun hinführo bey vorbestimmten Ihren Fürstenthumen Herrschafften / Herrlichkeiten / und Lehnschafften / als obgeschrieben stehet / geruhiglich bleiben / derselben gebrauchen / nützen und geniessen sollen und mögen / von allermanniglich unverhindert.

Lit. L.

EXTRACT.

Aus dem / von Röm. Käyserl. Majestät / Herrn Leopoldo, Herrn Gustaff Adolphen / Hertzogen zu Mecklenburg / sub dato Wien den 17. Junii Anno 1659. ertheilten Lehn-Brieffe.

Wir Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Und darum mit wolbedachtem Muht / gutem Rath und rechten Wissen / demselben Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg und dessen Leibes Lehns-Erben / die vorbestimmte Ihre Lande / mit Nahmen die Herzogthume und Herrschafften Mecklenburg / Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wenden / Rostock und Grafschafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten / auf Wasser und Lande / wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genannt werden mögen / mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts ausgenommen / zu rechten gesamten Händen zu Lehn gnädiglich gereichet und verliehen / und

Ihnen

Ihnen dazu diese sondere Gnade gethan / reichen und verleihen / und thun Ihr Lbd. diese sondere Gnade von Röm. Käyserl. Macht / Vollkommenheit / Wissenschafft in Krafft dieses Briefes / also / ob einer aus den obbesagten beyden Gevettern von Todes wegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter ihme verlassen würde / daß alsdann des verstorbenen Theil / Land und Leute / an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / als offt das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu fallen kommet / und dieselbe Ihre Land und Leute Herzog- und Fürstenthümen / Herrschafft und Graffschafften sollen allezeit bey Ihren und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehn bleiben;

Immassen dann auch die / von Weyl. Herzog Adolph Fridrichen / und Hans Albrechten Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. des den 3. Martii Anno 1621. zu Güstrau verfasseten Theil-Recess und Erb-Vertrages / vorgenommene / und von höchstermeldtem unserm Herrn und Vatern sel. Herrn Ferdinand dem III. Römischen Käysern in jüngst ausgegebenem Lehn-Brieffe confirmirte Erbtheilung ihrer Lande / Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen / sondern dieselbe / Ihre Herzog-Fürstenthüme / Herrschafft / Graffschafft / Land und Leute / sollen allezeit nach Väterlichen Stammes Linien und darnach von einem an den andern kommen und fallen / gleicher Weise als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären / ohn alles Gefährde.

Wir haben auch dem obgenanntem Herzog Gustaff Adolphen zu Mecklenburg von sondern unsern Käyserl. Gnaden nicht allein obangezogenen den 3. Martii Anno 1621. gemachten Brüderlichen Erb-Theilungs Recess und Vertrag in allen seinen Puncten und Clausuln / sondern auch alle und jede seine Hertzog-Fürstenthümer-Graff- und Herrschafft / Herrlichkeit / Lehnschafft / Recht / Handveste / Gnade / Freyheit / Brieffe / Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen / so er von Weyl. Unsern Vorfahren / Römischen Kayserm / Königen / Uns und dem heil. Reiche erworben / und redlich herbracht / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestätiget / erneuern / confirmiren und bestätigen auch die hiemit von obberührter unser Kayserl. Macht / Vollenkommenheit / wissentlich / und in Krafft dieses Brieffes / und meynen / setzen und wollen / daß Er und seine Lehns-Erben nun hinführo bey Ihren vorbestimmten Herzog-Fürstenthümen / Graf- und Herrschafften / Herrlichkeiten und Lehnschafften / als obgeschrieben stehet / geruhiglich bleiben / derselben gebrauchen / nützen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0060
DFG

Lit. I.

Extract, des von weyland Kayser Ferdinando II. Allerglorwürdigster Gedächtniß / Herrn Adolph Friderichen und Herrn Hans Albrechten / Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / ertheilten Lehn-Brieffes / sub dato Wien den 9. Julii Ao. 1621.

Gehorsamst zu erkennen gegeben / was massen Jh. Lbd. Lbd. aus hochwichtigen Sie dazu bewegenden Ursachen / brüderlich sich vereiniget / dero Ihnen von GOtt gegebene anererbte Fürstenthum / Land und Leute / zu gleichen halben Theilen von ein ander zu setzen / und Wir dann weder vorgemeldten Herzogen zu Mecklenburg / noch andern Fürsten und Ständen des Reichs / in dergleichen Fürstenthümer und Landes Abtheilung Verhinderung oder Eintrag zu thun / oder in der Communione zu erhalten / nicht / sondern dabey vielmehr zu manuteniren gemeynet; Als lassen Wir es / so viel solche Landes-Theilung an sich selbst betrifft / auch Unsers Theils billig dabey bewenden; Und Ihnen dazu diese sondere Gnade gethan / reichen und verleihen / und thun Jh. Lbd. Lbd. diese besondere Gnade von Röm. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes: Als / ob einer aus obbesagten beyden Gebrüdern von Todes wegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter Jhm verlassen würde / daß alsdenn des Verstorbnen Theil / Land und Leute / an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / als offt das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche zufällig kömmt / und dieselbe Jhre Land und Leute / Herzogthum / Herrschafft und Grafschafften sollen allezeit bey Jhnen und Jhren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben; Würden sich auch die obgenandte Adolph Friderich und Hans Albrecht / Herzoge zu Mecklenburg / entweder mit allen oder etlichen Jhren Landen von einander setzen oder theilen / **das soll Jhnen und Jhren Lehns-Erben an Jhren gesamten Händen keinen Schaden bringen** / sondern dieselbe Jhre Fürstenthümer / Herrschafft / Grafschafften / Land

Land und Leute sollen allezeit **nach Väterlichen Stammes-Linien** / und darnach von einem an den andern kommen und fallen / **gleicher weise als ob Sie von einander nicht gesetzet oder getheilet gewesen wären.** Ohne alles Gefärde.

Lit. K.

Extract, des von weyland Kayser Ferdinando III. allerlobseeligsten Andenckens / dem Herrn Herzog Adolph Friderichn / für sich / und in Vormundschafft Hn. Herzog Gustaff Adolphen zu Mecklenburg ertheilten Lehn-Brieffes / sub dato Wien den 11. Martii Ao. 1651.

WNd Jhnen dazu diese sondere Gnade gethan / reichen und verleihen / und thun J. J. Lbd. Lbd. diese sondere Gnade / von Röm. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes: Als ob einer aus obbesagten beyden Gevettern von Todes wegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter Jhm verlassen würde / daß alsdenn des verstorbenen Theil Land und Leute / an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / als offt das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche zufällig kömmt / und dieselben Jhre Land und Leute / Herzog- und Fürstenthümer / Herrschafft und Grafschafften sollen allezeit bey Jhnen und Jhren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben. Immassen dann auch / die von Sr. Herzog Adolph Friderichn / und weyland Hans Albrechten / Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. / vermöge des den 3. Martii Ao. 1621. zu Güstrow verfasseten Theil-Recesses und Erb-Vertrages / vorgenommene / und von Unserm Herrn und Vater seel. Herrn Ferdinando dem Andern / Röm. Kayser &c. &c. in jüngst ausgegebenem Lehn-Briefe / confirmirte Erbtheilung Jhrer Lande / **Jhnen und Jhren Lehns-Erben an Jhren gesamten Händen keinen Schaden bringen** / sondern dieselbe Jhre Herzogthume / Fürstenthümer / Herrschafft / Grafschafften / Land und Leute / sollen allezeit **nach Väterlichen Stammes-Linien** / und darnach von dem einen an dem andern kommen und fallen / **gleicherweise als ob Sie von einander nicht gesetzt noch getheilt gewesen wären.** Ohne alles Gefährde.

Lit. M.

EXTRACT

Aus dem / von Römis. Käyserl. Majest. Herrn LEOPOLDO, Herrn Friderich Wilhelmen / Herzogen zu Mecklenburg / sub dato Wien den 26. Augusti 1693. ertheilten Lehn-Briefe.

ꝛc. ꝛc. Verleihen und thun J. Lbd. diese sondere Gnade von Römis. Käyserl Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Briefes / also / ob einer aus den obbesagten beeden Gevettern von Todes wegen abgehen / und keine Männliche Leibes-Lehns-Erben hinter Jhm verlassen würde / daß alsdann des Verstorbenen Theil Land und Leute an den lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und fallen sollen / als offt das bey Uns / oder Unsern Nachkommen am Reich zu fallen kommt / und dieselbe Jhre Land und Leute / Herzog- und Fürstenthum / Herrschafft und Grafschafft sollen allezeit bey Jhnen und Jhren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben.

Sondern dieselbe Jhre Herzog-Fürstenthüme / Herrschafft / Grafschafft / Land und Leute sollen allezeit nach Väterlichen Stammes Linien und darnach von einem an den andern kommen und fallen / gleicher weise als ob sie von ein ander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären / ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

COPIA

Des / von Herrn Johanne Alberto I. Herzogen zu Mecklenburg / den 22. Decembr. Ao. 1573. errichteten Testaments.

Im Nahmen des Allmächtigen / Ewigen und Barmhertzigen Gottes des Vaters / Gottes des Sohnes / und Gottes des heiligen Geistes / einig im Wesen / und dreyfaltig in der Person / Amen.



On desselbigen Gnaden / Wir Johans Albrecht / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr; Thun kund und bekennen hiemit / und in Krafft dieser Schrifft / vor allermänniglichen / insonderheit aber denen solches zu wissen nöthig: Nachdem Wir ein zeitlang hero vielfältige Anstösse und Schwachheit an Unserer Leibes-Gesundheit empfunden / und dadurch erinnert worden / wie Wir denn auch ohne das aus Gottes Wort / und täglicher vor Augen schwebender Erfahrung gelernet / daß alle Menschen sterblich / und von wegen angeborner und selbst begangener Sünde nichtes gewissers dañ der Tod; aber dagegen nichtes ungewissers / dann die Stunde des Todes zugewarten haben; Derowegen Uns dann auch so wol / als alle andere Menschen der lieber getreuer Seelsorger und Ertz-Hirt JEsus Christus / Unser einiger Erlöser und Seeligmacher ermahnet und verwarnet / zu wachen und zu beten / und alle Augenblick dermassen bereit und gefast zu seyn / damit wir auf seine gnädige Abforderung aus diesem Jammerthal / in wahrem beständigen Glauben an Jhm erfunden und seelig werden / und wie der Prophet zum Könige Hiskia saget / unser Haus und Sachen zum Abschied und Hinfart bestellen. Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und zeitigem vorgehabten guten Rath / aus rechter Wissenschafft / und eigener Bewegniß bey vernünfftigem Verstande und Vollmacht unverletzter Sinnen / auch lebendigen / berührigen / und itziger Zeit / Gott Lob! gesundem Leibe / demselbigen lieben getreuen GOtt zu Lob und Ehren / und Unsern Erben / auch Landen und Leuten zu Nutz / Wohlfahrt und gedeylichem Aufnehmen / fürnemlich

aber

aber / damit nach Unserm Absterben Zertrennung Unser Land und Fürstenthum / auch Unfriede / Unruhe / Zwiespalt und Uneinigkeit abgewendet und verhütet bleiben möge / in gegenwärtigem Jahr / als man zehlt Tausend / Fünff Hundert / Drey und Siebenzig / in diesem Monat Decembr. am Tage / wie zu Ende gemeldet werden soll / bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliani des Andern des Nahmens / Römischen Kaysers / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien Königs / Ertz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Braband / Steyer / Cärndten / Crain und Würtenburg / und Grafen zu Tyrol / ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Unsern letzten Willen geordnet und aufgerichtet / ordnen und richten denselben auf hiemit in der aller besten beständigsten Weise und Form / wie solches aufs kräfftigste und bündigste geschehen soll / kan und mag.

Und anfänglich befehlen Wir Unsere Seele / wann dieselbe von Unserm Leibe abscheiden wird / in die Hände obgedachten Unsers einigen Mittlers und Heylandes JEsu Christi / der sie durch seinen vollkommenen dem Allmächtigen himmlischen Vater geleisteten Gehorsam / heilige Menschwerdung und unschuldiges bitter Leiden und Sterben / aus lauter Gnaden und unaussprechlicher Liebe und Erbarmung / ohn alles unser Zuthun und Verdienst / vom ewigen Tod und Verdamniß erlöset / und in die Erbschafft aller seiner erworbenen himmlischen Schätzen und Güter / nemlich des ewigen Lebens / Gerechtigkeit / Seeligkeit und Herrlichkeit / mit allen Auserwehlten gesetzet und eingeleibet hat / welches Wir vermüge der Prophetischen und Apostolischen Lehre und Augspurgischen reinen unverfälschten Bekäntniß / dero Wir Uns mit freyem ungezwungenen Willen / als dem Worte Gottes gemäß und gleichstimmig / zu Anfang Unserer Regierung / anhängig gemachet / auch biß in unsere Grube dabey zu verharren bedacht seyn / mit unwanckelbarem Vertrauen festiglich glauben / und darauf / wann Unser letztes Stündlein kömmt / und GOtt nach seinem Väterlichen Willen über Uns gebeut / frölich von dieser argen ungetreuen bösen Welt abscheiden / und in das rechte Vaterland heimfahren wollen.

Aber Unsern sterblichen Leib befehlen Wir der Erden / davon er genommen ist / und dazu er wieder werden soll und muß / und wollen / daß derselbige nach gewöhnlichen und bey Fürstlichen Personen Begräbnissen üblichen Ceremonien / Gesängen / Lateinischen und Teutschen Leich-Predigten / ohne sonderlich überflüßig Gepräng / allhier zu Schwerin in der Thum-Kirche / neben Unserer gnädigen geliebten Frau Mutter / weyland Frauen Annen / gebohrnen Marggräfin zu Brandenburg / ꝛc. auch Vettern / Brüdern und Schwestern / weiland Herzog Hinrichen und Herzog Georgen / auch Fräulein Sophien / Herzoginnen zu Mecklenburg / ꝛc. aller milder Gedächtniß / aufs förderlichste zur Erden bestattet werde / daselbst seine Ruhe biß zu der allgemeinen freudenreichen Auferstehung

stehung aller Christgläubigen zu haben / daß auch in dem Chor gemeldter Thum-Kirchen / nach dem Muster / wie Wir etlicher Herzogen zu Mecklenburg Epitaphia haben setzen lassen / zur Gedächtniß Uns ein Epitaphium von Alabaster-Stein / mit einer sonderlichen Lateinischen Grabschrifft gesetzet und aufgerichtet werde: Zu und bey solcher unser Begräbniß werden und sollen Unsere Erben gebührliche Verehrungs-Spende und Allmosen gegen Kirchen- und Schul-Diener / auch armen Leuten bedencken / und bestellen / wie bey Fürstlichen Leichen / sonderlich bey Unsern löblichen Vorfahren üblich herkommen / darinnen wir Ihnen keine Maß noch Ziel setzen.

Folgends setzen Wir Uns zu Erben in diese Unsere Lande / Fürstenthum und Herrschafften / Lehn und eigen / beweg- und unbeweglich / an Vorrath / Barschafft / Kleinodien / Silber-Geschirr / Getreidig / Geschütze / Munition, Artillerie, und allen andern / wie das genennet werden mag / so Wir itzo haben / und noch künfftig durch Gottes Segen erlangen mögen / und nach Unserm seel. Absterben hinter Uns verlassen werden / Unsere Beyde freundliche Liebe Söhne / Herzog Johansen und Herzog Sigismunden Augusten / ꝛc. also und dergestalt / daß gemeldter Unser freundlicher lieber Sohn / Herzog Johans / als der Aelter / Regierender Landes-Fürst seyn / und zu mehrer Uhrkund solcher prærogative in allen Briefen diesen stylum gebrauchen soll: Vor Uns und Unsern freundlichen lieben Brudern / Herzogen Sigismundum Augustum / ꝛc. auch nachfolgende Häuser / Aembter und Städte / wie die mit allem Vorrath befunden / Schwerin / Crivitz Dömitz / Neustadt / Zarrentien / Dobberan / Ribbenitz / Buckow / Stargard / Fürstenberg / Geldberg / Wantzke / auch unser freundlichen geliebten Gemahlin Leibgedings-Häuser / nach dero Fall / Lübitz / Wittenburg und Rehna / den Hof Fiehsen / samt den beyden Dörffern Baster und Bentitz / und was hierüber J. Lbd. aus Zarrentien vermachet / desgleichen auch auf Herzogen Ulrichs Gemahlin / Frauen Elisabethen / gebohren aus Königl. Stammen zu Dennemarck / tödtliche Verfallung / die Häuser / Aemter und Höfe / Neuenkahlen gantz / halb Wredenhagen / und den Hof Bredenfelde gantz mit allem Ihrem Vorrath / laut des darüber gemachten inventarii, auch nach besage des Vertrages / so anno Tausend / Fünffhundert / Sieben und Sechzig / den 25sten Tag Julii zu Güstrow zwischen Uns und gemeldten unsern freundlichen lieben Brudern / Herzog Ulrichen aufgerichtet worden / und im mittelsten Brieff Gewölbe allhier auf unserm Hause zu Schwerin / bey den andern brüderlichen Verträgen zu befinden / eignes Gewalts wiederum einzunehmen / und alleine zu behalten Macht haben solle.

Desglei-

Deßgleichen soll Er auch alle Unsere Schuld-Foderungen / die Wir bey anderer Herrschafft zu mahnen haben / alleine für sich einmahnen und behalten / als erstlich / nachdeme Unser seeliger geliebter Herr und Vater / weyland Herzog Albrecht zu Mecklenburg / anno Tausend / Fünff Hundert / Sechs und Dreißig / weyl. seel. Graf Christoff von Oldenburg / Sieben Tausend Rheinische Gold-Gülden geliehen / welche noch unbezahlet / und derowegen Wir bey dem Hochgebohrnen Fürsten / weyland Hrn. Joachim / Marggrafen zu Brandenburg und Chur-Fürsten / Unsern freundlichen lieben Herrn Vettern / Christmilder Gedächtniß / einen Arrest auf die Dreißig Tausend Gold-Gülden / so gemeldter Seel. Graf Christoff bey einer Ehrbaren Märckischen Landschafft hinterlassen / und auf seine Erben verfället / erlanget / auch seine / des seel. Grafen Erben auf den Weg der Reichs-Austräge / so im dritten Capitel des andern Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung ausgesetzet ist / Uns Rechtes zu pflegen requiriret und ersuchet haben / und davon die Original-Schuld-Verschreibung in Unserm Brieff-Gewölbe befindlich / davon Unser Cammer-Secretarius, Jochim Plesse Bericht hat.

Also auch / und nachdem Wir mit dem ietzo in Preussen Regierenden Herzogen / Marggraf Albrecht Friedrichen zu Brandenburg / ꝛc. Unserm freundlichen lieben Oheimen und Schwagern / von wegen Uns durch Sr. Lbd. Gottseligen Herrn Vatern / weyland Herzog Albrechten / zu Preussen / ꝛc. Löblicher Gedächtniß / verschriebener Hundert Tausend Rheinischer Gold-Gülden / laut der o Original-Schuld-Verschreibung / so auch in Unserm Brief Gewölbe verhanden / und dann Unserer hertzlieben Gemahlin / Frauen Annen Sophien / Sr. Lbd. Schwester / in Preussen gebohren / und zu Mecklenburg Herzoginnen / Väterlichen und Mütterlichen Erbschafft / deßgleichen auch genandter Unserer beyden jungen Söhnen Affter-Belehnung halben mit den Aembtern und Häusern Marienwerder und Gardensee / damit Sie Ihr Gottseliger Großvater / Herzog Albrecht in Preussen begnadet / laut einer sonderlichen Affter-Belehnungs-Verschreibung / die in Unserm Brief Gewölbe verhanden / darvon auch die Acten und andere zugehörige Schrifften in einem grossen Buche zusammen gehefftet / ferner ausweisen / so soll die Mahnung gedachter Hundert Tausend Gold-Gülden / Unserm Aeltisten Sohne alleine / aber was von der Mütterlichen Erbschafft und der Affter-Belehnung halben zu fordern / Ihnen Unsern Söhnen sämptlich und in gemein zu kommen.

Ingleichniß dann auch die Schuld-Foderung / so Wir zu der Königl. Würde zu Hispanien / von wegen Unsers Herrn Vaters und der Dänischen Fehde herrührend / und davon eine eigene Registratur in einem Schrein in Unserm Brieff-Gewölbe verhanden / und dann zu weyland Marggraf Albrechts zu Brandenburg Erben / etlicher fürgestreckten unterschiedlichen Summen halben / auch auf den Zoll zu Arlenburg von einer Haupt-Summen / so Herzog Heinrich zu Mecklenburg / Seel. Herzog Frantzen zu Sachsen geliehen haben / Unserm ältisten Sohne auch alleine zu kommen soll.

Weil Wir auch einen sonderlichen Revers, des Datum stehet Schwerin / Ao. 1554. den 24. Septembr. in Zeit der Bewilligung Vicken von Quitzowen Schulden / von den Voigtshagenschen Gütern bezahlen zu lassen / von allen Quitzowen genommen / und Uns darinnen fürbehalten / wo es Uns oder Unsern Erben gelegen seyn würde / Ihnen an Gütern oder an Gelde nach dem rechten Werth Erstattung dafür zu thun. So vermahnen Wir Unsere freundliche liebe Söhne / daß Sie darauf sehen und trachten / damit Sie solch Haus mit seinen Zugehörungen / wieder an sich bringen / und solches dermassen zeitlich ins Werck stellen / darmit denselbigen einige præscription oder Verjährung nicht fürgeworffen werde.

Also soll Unser Aeltister Sohn auch die Fälle mit Marvitz und dem Eichhoeffe in acht haben / und darauf sehen / wann die ietzigen Inhaber Hanß von Bülow / für seine Person / und der beyden Brüder der Lützowen zum Eichhoeffe Clauß und Heinricke einer mit Tode abgehet / daß Er dieselben Güter / als dem Fürstl. Hause Mecklenburg loß und heimgefallen / alsbalde inziehe.

Dargegen und weil Wir Ihm seines Alters halber / auch aus anderen bewegenden Ursachen mehr einen solchen mercklichen Vorzug / Voraus und Vortheil gönnen / soll Er auch zu Unsern Schulden und Verschreibungen / so auf Geld Ausgaben hafften / deßgleichen zu allen Reichs-Bürden / Contributionen, Steuren / Rohm-Zügen / Besuchung der Reichs-Wahl-Krönungs- auch Deputation- und Krayß-Tage / Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts / Unsern daselbst zu Recht anhängigen Sachen / darunter denn sonderlich die Rechtfertigung wider die Flotowen / von wegen des Landes zu Malchow / und Exemption des Stiffts Schwerin / in sonderlicher guter Acht gehabt / und fleißig getrieben und fortgesetzet werden soll / Verrichtung Kayserl. Commissionen, Vertheidigung der Land-Gräntzen / Vergleitung fremder Herrschafften / in Durchzügen und zu allen andern / auf dem Fürstl. Hause Mecklenburg / Unsers Theils / mehrberührenden oneribus, Pflichten und Gebührnüssen / alleine zu antworten / und den jüngern Bruder derwegen Schadloß zu halten und zu vertreten schuldig seyn.

Aber Unsern jüngsten Sohn / Herzog Gigismunden Augusten / als der Leibes halber etwas blöde / und zu Ertragung der Last und Bürden der Landes-Regierung / die dann auch ohne das auf dieser Helffte der Mecklenburgischen Lande / weiter nicht kan zerrissen werden / aus natürlicher angebohrner Schwachheit etwas zu unvermögend / setzen Wir zum Erben ein in nachfolgende Aempter und Stadt Strelitz / die Compterey Mirow und Ivenack / doch daß Er darin zu seinem Fürstl. Unterhalt alleine besitze / genieße und gebrauche / die Amtnützungen / wie die Nahmen haben mögen /

gen / gebauet und ungebauet / gesuchet und ungesuchet / nichtes ausgeschlossen / ohne die Landes-Fürstl. Hoheit / Obrigkeit und Herrschung über die von der Ritterschafft / darunter wir die Jurisdiction, Roßdienste und Landsfolge / auch Ausschreibung und Haltung der Land und Muster-Tage / Anlage der Landsteuren / Regal der Müntze / Bestellung des Hoff-Gerichts / Universität und Kirchen-Belehnung im Lande / Ausgebung der Geleits-Brieffe / Lehn-Brieffe / Bewilligung über die Leibgedinge / Verpfändung und Verkauffung der Lehn-Güter / Confirmation der Städte und anderer gemeinen Innungen oder Zünfften / Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / und was dergleichen ist / gemeynet und begriffen haben wollen / und welche alle Unserm Aeltisten Sohn / Herzog Johansen / als dem Regierenden Landes-Fürsten allein zustehen sollen.

Dagegen auch genandter Unser Jüngster Sohn aller obgenandten Last und Bürden / quit frey und ledig seyn / und dazu Jährlich aus Unsers Aeltisten Sohns Cammer zu desto besserm Auskommen Sechs Tausend Gülden / halb auf Ostern / und die andere Helffte auf Michaelis haben und bekommen soll.

Und / ob Uns wol unverborgen / daß in etlichen Chur- und Fürstl. Häusern die Lande und Leute unter denen Söhnen zugleich pflegen ausgetheilet zu werden; So haben Wir doch erhebliche wichtige Ursachen / warum Wir solches unter Unsern lieben Söhnen anders verordnet / und die angeregte Gleichheit nicht statt haben lassen können / da Wir aus der Erfahrung gelernet / daß durch kein ander Mittel die Herrschafften in grössern Abfall / Verringerung / Unvermögen und Abgange gerathen / als durch die vielfältige Zerstückelung und Zerreissung / darum auch die löbl. Kayserl Lehn-Rechte ausdrücklich verbieten / die Herzogthum / Marggrafschafften / und dergleichen Fahn-Lehn nicht zu theilen / sondern in einem corpore unzergäntzt beysammen bleiben zu lassen; So wissen Wir auch / und seynd es selbst mit Unserer mercklichen Beschwerung innen worden / was aus gesamter ungeschiedener Regierung / da der eine Bruder in allen durchaus so viel Gewalts und Machts / als der ander hat / vor Unrichtigkeit erfolget / und daß keiner der Landschafft recht und vollkömmlich mächtig ist / noch seyn kan / sondern Trennungen der von Adel und Städte erwachsen / und wenn ein Herr gebeut / der ander verbeut / wann der eine verfolget / der ander vergleitet / und dergleichen Unheil entstehet / darüber die Herrschafften und ihre authoritæt zu Verachtung und Schimpff gesetzet / auch wol zweyspältige mißhellige Religionen eingeführet / und Kirchen / Schulen und Leute verwirret und irre gemachet werden / aus welcher Ursachen denn auch bey weyl. Unsers Gnädigen lieben Herrn Groß-Vaters / Herzogs Magnus Zeiten / Se. Gnd. die Regierung alleine geführet / ungeachtet daß Se. Gn. zweene Brüder / Herzog Erichen und Herzog Balthasarn gehabt / und von wegen solcher einigen unzertheilten / und gleichwol nicht gemeinen noch gesamten / sondern auf Sr. Gn. Persohn allein

lein Haffenden Regierung diese Lande zu Mecklenburg im höchsten Flor / Wohlfart und Ansehen geschwebet / Se. Gn. ein fürtrefflicher hochgeachteter Fürst bey jederman im gantzen Reich gewesen / und die fürnehmsten Chur- und Fürstl. Häuser in Teutschland sich mit derselben zu befreunden Lust und Verlangen gehabt.

Derohalben soll Unser lieber Sohn / Herzog Sigismundus Augustus, dieser Unserer Väterlichen Disposition und wohlbedachten Verordnung ohne einige Einrede / Sperrung oder Ausflüchte unweigerliche Folge thun / bey denen Pflichten / damit Er Uns / als der Sohn dem Vater / von Gottes / Natur und Recht wegen / kindlichen Gehorsam zu leisten schuldig.

Solte sich auch nach GOttes Schickung der Fall dermassen zutragen / daß Unser freundlicher lieber Bruder / Herzog Ulrich und Sr. Lbd. Gemahlin / oder auch Unsere beyde andere freundliche liebe Brüdere / Herzog Christoffer und Herzog Carl / vor / oder nach Unserm Tod verstürben / und also alle die Lande und Herrschafften zu Mecklenburg / auf unsere Linien und Stamm alleine fielen / so wollen Wir doch nicht / daß dieselbige zwischen Unsern beyden lieben Söhnen getheilet / sondern Unser Aeltister Sohn Herzog Johans um obgehöreter und anderer mehr bewegender Ursachen willen / fürnemlich aber / damit diß Fürstl. Haus Mecklenburg wiederum desto mehr in Zunehmen und Aufsteigen gebracht werde / darinne allein succediren / herschen / regieren / und erben / aber mehrgenandtem Unserm Jüngsten Sohne / noch einmal so viel an Aembtern und Einkünfften / auch Jahr-Geld aus der Cammer von den Häusern / Aemtern und Städten / so Unsers jüngsten Sohns allbereit verordneten Aemtern am nechsten gelegen / mit obberührter massen und Vorbehalt abtreten und einräumen soll / als Ihme Herzog Sigismunden Augusten allbereit hierin vermacht und ausgesetzt ist.

Dargegen aber wollen Wir nicht allein bey Unserm Leben mit aller Väterlichen Sorgfältigkeit darauf trachten / wie Wir Ihme Unserm jüngsten Sohne / Herzogen Sigismunden Augusten / ein / oder mehr Stiffte / als Schwerin und Ratzeburg / oder das Meisterthum zu Sonnenburg / oder dero Coadjutoreyen oder Compter-Häuser / oder dergleichen beneficia, insonderheit aber das Ertz-Stifft Riga / welches nach Unsers Bruders / Herzogen Christoffers renunciation, weyland König Sigismundus Augustus zu Pohlen / vermüge darüber aufgerichteter Brieffe und Siegel / Ihm Unserm Sohn / Herzog Sigismundo Augusto verschrieben / demselbigen zu desto statlicherm seinem Unterhalt würcklich zu wege bringen können / sondern da Wir bey Unserm Leben daran verhindert werden / so soll Unser freundlicher lieber Sohn Herzog Johans / nichts weniger denn Wir selbst dazu behülfflich und beförderſam zu seyn / auch die Unkosten / so Unser jüngster Sohn / Herzog Sigismundus Augustus derowegen beweißlich / nützlich und nohtwendig aufwenden würde /

würde / Ihme von dem Seinigen zu erstatten / auch wann genandter Unser ältister Sohn die Coadjutorey des Meisterthums zu Sonnenburg verlanget / Unserm jüngsten Sohne dieselbige abzu treten und zu übergeben schuldig seyn.

Solte aber Unser ältister Sohn nach GOttes Willen / ohne Männliche eheliche gebohrne Leibes-Erben versterben; So sollen alsdenn alle Unsere Land und Leute / samt allen Lehn und eigen / liegend und fahrend / und sich selbst bewegend / nichtes ausgenommen / auf Unsern jüngsten Sohn / Herzog Sigismunden Augusten nach Erbgangs-Recht kommen und verstammet werden / gleicher gestalt es dann auch herwieder mit Unsers ältisten Sohnes Succession in des jüngsten Erbschafft / da der Jüngste am ersten verstürbe / soll gehalten werden.

Dieweil aber Unser ältister Sohn erst das Vierzehende Jahr seines Alters erreichet / der jüngste noch darunter / und also beyde unmündig / minder Jährig / und unvollkommenes Alters seynd / derohalben auch Ihnen selbst nicht zu rathen / noch fürzustehen wissen / und guter Aufsicht / Pflege / Verwaltung / Schutzes / und Beystandes höchlich bedürftig / welche Versorgung dann nicht besser / als durch den ordentlichen Weg der Vormundschafft geschehen kan noch mag / und dann Unser freundlicher lieber Bruder / Herzog Ulrich zu Mecklenburg / ꝛc. dem sonsten als dem nechsten Schwerdmagen / Unserer freundlichen lieben Söhne Vormundschafft von Rechtswegen zukäme / über Unser fleißiges Bitten / wider alle Unsere Hoffnung und Zuversicht / die Annehmung solcher Vormundschafft Uns gäntzlich abgeschlagen / vermüge Sr. Lbd. unterm dato Güstrow den 27sten Tag Aprilis des 73sten Jahres an Uns ausgegangenen und hierbey befindlichen Original-Schreibens / mit Fürwendung / Se. Lbd. stünden mit Uns in viel Stücken irrig / und hätten derowegen rechtmäßige exceptiones, wider gedachtes Unser Begehren / welches Wir dem Allmächtigen heimstellen und befehlen.

Als haben Wir die Hochgebohrnen Fürsten Herrn Augustum, Herzogen zu Sachsen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen / und Hrn. Johans Georgen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern / beyde Churfürsten / Unsere freundliche liebe Herren Vettern / Brüdern und Gevattern / freundlich bittend vermögt / welches Uns auch Jh. Lbd. Lbd. (dafür Wir freundlich danckbar) sub datis Dreßden den 6. Junii / und Cölln an der Spree am Tage Visitationis Mariæ, beydes in diesem lauffenden 73sten Jahre / der weniger Zahl / gutwillig verheissen und zugeschrieben / sich genandter Unserer lieben Söhne Vormundschafft und Pflege / auch Vollenziehung und Handhabung dieses Unsers letzten Willens unbeschwert zu unternehmen und darmit zu beladen. Wie wir dann auch J. Lbd Lbd. und jedem insonderheit ein unterschrieben versiegeltes und allerdings verfertigtes Exemplar Unsers Testaments / dem rechten Original, so bey einem Ehrbaren Raht der Stadt Lüneburg in Verwahrung hinterleget / und nach Unserem Tode daselbst zu befinden seyn wird / durchaus gleichstimmig zugesandt haben. Bitte darauf Jh. Lbd. Lbd. als die Herren Vettern / Brü-

dere / Gevattern / und nahe verwandte Bluts-Freunde / hiermit aufs allerfreundlichste / brüderlichste und fleißigste / wann der Allmächtige über Uns gebieten / und Uns aus diesem zergänglichen Leben / durch den zeitlichen Tod abfordern wird / welches dann unsere hertzliebe Gemahlin und die jenigen / so derselben Zeit bey Uns in der Regierung zu Hofe seyn werden / J. Lbd. alsbald bey Tage und bey Nacht zu erkennen geben / und alle Unsere Kisten / Kasten / Gewölbe / Zeughaus und andere Verwahrungen / wie die Nahmen haben mögen / versiegeln sollen / es wolten alsdenn Ihr. Lbd. von Stunden an / wo Sie selbst in Unsere Lande zukommen / verhindert würden / Ihre ansehnliche vertraute Räthe dermassen herein abfertigen / damit Sie auf den dreyßigsten Tag nach Unserm Christlichen Abscheide gewiß allhier auf Unserm Hause Schwerin ankommen / ihre unterschiedliche bey sich habende uneröffnete Exemplaria Unsers Testaments mit zur stäte bringen / das Original von einem Ehrbaren Raht der Stadt Lüneburg abfordern / und daselbst in Beyseyn der Zeugen / so dasselbige unterschrieben und versiegelt / und dazu citiret werden können / ihre Pittschafft zu recognosciren / gebührlich publiciren und eröffnen / auch alles / was in unser Verlassenschafft hier und in der Vestung zu Dömitz und auf allen Häusern und Aemtern verhanden / in ein richtig Inventarium bringen / Unsern letzten Willen / mit Verreichung der Legaten an ihre gehörige Orte / wie hernach folgen soll / und sonsten in allen seinen Puncten und Articuln exequiren und ins Werck setzen / Unsere Regierung und alle zu Hofe und auf dem Lande nohtwendige Aemter mit tüchtigen und Unserer eigenen / auch gemeiner Lande zu Mecklenburg Gelegenheit kündigen und erfahrnen Personen bestellen / Unsere geliebte Gemahlin in Ihre Leibgedings-Häuser und Aemter ein- und anweisen / und da Unsere freundliche liebe Brüdere / Herzog Christoffer und Herzog Carl wider Unsere liebe Söhne / oder Ihre Diener / Lande und Leute / etwas de facto attendiren würden / genante Unsere Söhne dawider schützen und vertheidigen / einen Land-Tag ausschreiben / denen von der Ritterschafft / auch andern unsern Unterthanen Ihre Erb-Huldigungs- und Lehns-Pflicht verneuren / Lehne verleyhen / den Städten ihre wohlhergebrachte privilegia bekräfftigen und bestätigen / und weil Wir aus unumbgänglicher dranckseeligen Ursachen / die Wir auf etlichen gehaltenen Land-Tägen Unserer unterthänigen Landschafft ausführlich fürtragen und anzeigen lassen / in Schulden vertieffet und gerahten / nicht allein mit den Creditoren / so richtige und unstreitige Verschreibungen / und dero Nahmen und Posten Wir hierbey geleget haben / Handlung anstellen und pflegen / auch damit solche Schulden desto schleuniger und füglicher abgeleget werden / Unsern Söhnen sparsamlich / rahtlich und genau haußhalten / und allen unnöhtigen Unkosten abschneiden / sondern auch bey einer Ehrbaren Mecklenburgischen Landschafft unterthänige behülffliche Handreichung darzusuchen begehren und erhalten; Inmassen Wir dann gar nicht zweiffeln / auch gar freundlich darum bitten / Unser freundlicher lieber Bruder Herzog Ulrich / werde und wolle / in Ansehung allerhand Umstände / Herkommens

und

und Gelegenheiten / insonderheit aber / daß Wir es mehr als Se. Lbd. benöhtiget / mit Bewilligung der Steuren / und eines leidlichen Vortheils in Krafft des zum Sternberge Anno Tausend / Fünffhundert / Sieben und Funffzig mit Sr. Lbd. durch Uns aufgerichteten sonderbahren Vertrags / Unsern lieben Söhnen / freundlich dißfalls willfahren und die hülffliche Hand bieten.

So wol auch / als Wir das gnädige unzweiffliche Vertrauen in gedachte Unsere unterthänige getreue Mecklenburgische Landschafft setzen / daß sie an obgeregter behülfflicher Handreichung gegen Unsern freundlichen lieben Söhnen / keinen Mangel erscheinen werden lassen / sondern in dem unterthäniglich zu Gemüth und Hertzen führen / daß Wir von Anfang Unserer Fürstl. Regierung biß auf Unsere letzte Hinfarth Uns zum höchsten und allermeisten dieses haben angelegen seyn lassen / damit zur Beförderung der Unterthanen / allgemeinen Heils und Seligkeit der Seelen / das liebe Wort Gottes / welches das höchste Gut und Kleinod ist / und dagegen alle andere Schätze und Reichthum dieser gantzen weiten Welt / weniger dann gar nichtes zu achten / in Unsern Landen eingepflantzet / und nach Einhalt der Prophetischen und Apostolischen Schrifften und daraus gezogenen Augspurgischen reinen unverfälschten Confession erkant / bekant / gelehret / geprediget / und auf die Nachkömlinge gebracht werden möchte / welches höchsten Guts diese Unsere Lande nicht allein reichlich zu geniessen / sondern auch bey den vielfältigen hin und wieder in den heil. Christl. Kirchen leyder eingerissene Spaltungen / Trennungen / Rotten und Secten für allen andern Fürstenthumen Teutscher Nation sich mit Warheit wohl zu berühmen haben.

Darneben Wir auch mit allem gnädigem und inniglichem Fleiß dahin getrachtet / daß gemeine Mecklenburgische Landschafft in guter Ruhe und Friede / ohne unnöthige Krieges-Empörung sitzen / bey Gleich und Recht geschützet und gehandhabet werden / und ein ieder / was ihme der liebe GOtt verliehen und bescheret / mit Weib und Kind / zu seiner guten Gelegenheit geniessen und gebrauchen mögen / ungeachtet / wie beschwerlich / mißlich / sorgsam und gefährlich die Läuffte der Welt fast bey allen Unsern Nachbaren zu Wasser und Lande vorgefallen.

Zudem auch / daß Wir Unsere Regierung durchaus in allerley Väterlicher gelinder Güte und Mildigkeit / ohne einige Vergewaltigung / Unterdruckung oder Uberlast Unserer Unterthanen / zur Billigkeit angestellet und geführet / gemeine Landstände / und einem jeden insonderheit bey ihren Privilegien, Freyheiten / Gerichten und Gerechtigkeiten unbetrübet und ungehindert gelassen / dieselbige in viel Weise und Wege zu gemeiner Wohlfart und gedeylichem Auffnehmen vermehret und gebessert / und einem jeden nach seiner Gelegenheit / Stande und Wesen / alle Gnade / günstigen Willen / Beförderung und Wohlthat erzeiget und bewiesen / darum Wir denn billig und üm so viel desto mehr in dieser gnädigen Zuversicht und Vertrauen stehen / begehren und suchen auch in dieser Unser letzten Anmuthung gantz Gnädiglich / eine Ehrbare unterthänige getreue Landschafft wolle Unsere freundliche liebe Söhne

in

mehrgemeldter von Uns auf Sie erblich gefallener Beschwerung/ Drangsahl und Schulden-Last herwieder nicht verlassen/ sondern/ wie Ihre Vorfahren gegen Uns/ und Unseren löblichen Vor-Eltern sich hiebevor zu mehrmalen in erheischenden Nohtfällen behülfflich/ und mit getreuen unterthänigen Gehorsam gutwillig erzeiget und verhalten/ und bey denselben nicht allein das zeitliche vergängliche Gut/ sondern auch ihr Leib und Blut gewaget und zugesetzet/ also wolle auch eine Ehrbare gemeine Landschafft in derselben ihrer Vorfahren Fußstapffen treten/ und auf solche dienliche/ schleunige und fürträgliche Mittel und Wege mit einander rahtschlagen/ gedencken und schliessen/ dadurch sie mehrgemeldter beschwerlichen Schulden-Last erlediget/ und Unsere aus unvermeidlicher Noht versetzte Aemter/ Einkomen und Gefälle zu Unserer freundlichen lieben Söhne Fürstlichen Unterhaltung wiederum mögen eingelöset und entfreyet werden. Dargegen dann auch mehrgedachte Unsere Söhne sich treulich befleißigen werden und sollen für Schuldmachung zu hüten/ welches auch Jh. Lbd. (ob Gott wil) so schwer nicht fürfallen solle/ wann die überhäufften Renten einmahl von dero Cammer-Gut abgetragen/ und also Ihrer Lbd. Lbd. Aemter und Einkommen freygemachet werden.

So bald Wir auch/ wie obgemeldet/ seeliglich entschlaffen seyn werden/ soll Unser groß Insiegel sampt Unsern Ring-Pitschier/ so Wir allezeit am Halse an einem schwartzen Schnur getragen/ neben dem Cantzley-Siegel in eine verschlossene Lade hinterleget/ und unseren Söhnen unverzüglich ein neu Groß-Insiegel verfertiget und in eine besondere Lade/ samt einem Siegel Register verschlossen und mit dreyen Schlössern verwahret werden/ darzu Unserer jungen Söhne Regierungs-Räthe/ als Staathalter/ Cantzler und Cammer-Secretarius, welchsdenn dieselbigen seyn/ und wie sie von den Herren Vormündern bestätiget oder angenommen/ bestellet und verordnet werden mögen/ jeder einen besondern Schlüssel haben/ und alle Quatember/ Lehn-Wil- und andere dergleichen Brieffe/ daran etwas mehr/ denn an gemeinen Cantzley-Befehligten/ gelegen/ in aller dreyen Beyseyn/ siegeln/ ins Siegel-Register einschreiben/ und das Fürstl. Insiegel wieder einschliessen/ und in das Gewölbe/ darin Unsere verlassene fürnehmste Händel und Originalia Instrumenta liegen/ gesetzet und verwahret werden/ &c. &c. &c.

Uhrkundlich bekräfftiget und bezeuget. Geschehen und gegeben allhie auf Unserm Fürstl. Hause zu Schwerin am 22. Decembr. nach Göttlicher Menschwerdung im Jahr 1573.

Daß diese Copey mit dem Hochfürstl. Testamento, aus Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley-Registratur zu Wien extrahiret/ und von Hrn. Virgilio Andrea Göpfern/ J. U. L. und Registratore daselbsten vidimiret/ gleichstimmig befunden/ bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und Pittschafft. Strelitz den 8. Januar. Ao. 1698.

Bernhard Kohlreiff/ Not. Publ. Cæs.

Lit. O.

Lit. O.

COPIA,

Der von Römis. Kayserl. Majest. Herrn Maximiliano II. über das von Herrn Johanne Alberto I. Herzogen zu Mecklenburg / den 22. Decembr. Ao. 1573. errichtete Testament / sub dato Wien / den 12. Junii Ao. 1574. ertheilten Confirmation.

WIr MAXIMILIAN, &c. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund Allermänniglich: Als Uns der Hochgebohrne Johanns Albrecht / Herzog zu Mecklenburg / ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst / unterthäniglich zu erkennen geben / welchermassen Se. Lbd. nun ein zeitlang mit vielfältiger Leibes-Schwachheit angegriffen / und daher in Christlicher Erinnerung des allen Menschen vorstehenden gewissen Todes / beweget worden / GOtt zu Lob und Sr. Lbd. Söhnen zum Besten / auch gemeiner Mecklenb. Landschafft zu Wohlfart und gedeylichem Aufnehmen / fürnemlich aber auch darum / auf daß nach Sr. Lbd. Absterben keine Zerrüttung / Uneinigkeit und Zwietracht über Sr. Lbd. Verlassenschafft / auch Landen und Leuten erwachsen möchte / Ihren letzten Willen und Testament in Scriptis aufzurichten und zu beschliessen / wie Se. Lbd. es nach dero Tödlichen Abgang gern wolten gehalten haben / als wie Uns dann Se. Lbd. desselben Ihres Testaments Translumpt / mit Dero eigener Hand unterzeichnet / durch Ihren deßhalben zu Uns abgefertigten Gesandten fürbringen lassen / von Wort zu Wort also lautend: Inseratur.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebethen/ Wir wolten solch Sr. Lbd. Testament und letzten Willen/ als Römischer Kayser gnädiglich confirmiren und bestätigen; Daß Wir demnach gütlich angesehen/ solch demüthig fleißig Bitte/ auch die angenehme/ treue und ersprießliche Dienste/ so gedachter Unser lieber Oheim und Fürst/ Herzog Johans Albrecht/ und Sr. Lbd. VorEltern Uns und Unsern löbl. Vorfahren/ Römischen Kaysern und Königen und dem heil. Reich/ offt willig und unverdrossenlich erzeigt/ und Seine Lbd. samt Dero Söhnen Uns/ Unsern Nachkommen/ und dem Reiche auch künfftiglich zu erweisen erbietig/ auch wol thun mögen und sollen/ und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Raht und rechten Wissen ob inserirtes Testament/ Dispositiõn und letzten Willen/ in allen und ieden desselben Worten/ Puncten/ Clausuln und Articuln/ sonderlich aber/ so viel die verordnete Succession und Erbsetzung/ auch andere Sr. Lbd. Verlassenschafft/ und Dero Fürstenthum/ Land und Leute Regierung anlanget/ samt anderm berührts Testaments Inhalt/ Meynung und Begriff/ als Römischer Kayser gnädig confirmiret und bestätiget: Confirmiren und bestätigen solches alles auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht/ Vollkommenheit wissentlich/ in Krafft dieses Briefes/ was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu besteten haben sollen und mögen.

Und meynen/ setzen und wollen/ daß ob inserirtes Testament und letzter Willen/ in allen und jeden seinen Worten/ Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen/ und weder von gedachts Unsers lieben Oheim und Fürsten Söhnen und Erbnehmen/ auch deren Nachkommen/ noch sonst jemand andern/ inner oder ausserhalb Gerichts/ dawider etwas fürgenommen/ gehandelt oder verstanden werden soll/ in gar keine Weise/ wie Wir dann über daßselbige alles hiemit Unser Kayserl. Decret und Authoritæt interponirt, und alle Mängel und Gebrechen/ ob einige in solchem Testament verhanden/ und etwas des jenigen/ so von Rechts-

und

und Gewohnheit wegen gebraucht seyn solte/ wäre unterlassen worden/ aus Römis. Kayserl. Macht/ Vollkommenheit/ erfüllt und erstattet haben wollen. **Doch Uns und dem heil. Reich an Unsern/ sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.**

Und gebieten darauf allen und ieden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ ꝛc. ernstlich und festiglich/ mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie obeinverleibtes Testament/ Dispoſition und Verordnung alles ihres Inhalts bey Würden und Kräfften bleiben/ und die bemeldte Herzog Johans Albrechten zu Mecklenburg Söhne/ Erbnehmen und Nachkommen dessen ruhiglich geniessen/ nutzen und gebrauchen lassen/ und Sie darwider nit beschweren/ bekümmern/ hindern noch irren/ oder das iemand andern zu thun gestatten/ sondern vielmehr dabey von Unser und des Reichs wegen schützen und handhaben/ und dann Jhnen vielbemeldts Herzogs Johans Albrechten zu Meckleyburg Söhnen/ Erbnehmen und Nachkommen/ daß Sie solches Testament/ Dispoſition und Verordnung gebührlicher weise halten und vollziehen/ auch darwider nit thun in keine Wege als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe/ und darzu eine Pœn nemlich 50. Marck lötiges Goldes zu vermeiden/ die ein ieder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil offtgenants Herzog Johans Albrechten Söhnen/ deren Erben und Nachkommen/ wider die also gehandelt würde/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dies Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Jnsiegel. Geben in Unser Stadt Wien den 12. Junii Ao. 1574. Unserer Regier. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

MAXIMILIAN

Vice ac nomine R. Dni. Danilis &c.

V. VVEBER, D.

Ad Mandatum &c. &c.
Obernburg.
R. S. Braun/ mppr.

(o)

Confirmatio Cæsarea über Herzog Christoffers zu Mecklenburg Verzicht seiner An- und Zusprache an das Herzogthum Mecklenburg Schwerin.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Boheim / Dalmatien / Croatien und Schlavonien König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgar / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / gefürster Graf zu Habßpurg / zu Tyrol / zu Pfyrdt / Kieburg und zu Görtz / Landgraf zu Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenow und Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / als Uns der hochgebohrne Johanns Albrecht / Herzog zu Mecklenburg / Unser lieber Oheim und Fürst glaubwürdig berichtet / daß Sr. Lbl. der Zeit den auch Hochgebohrnen Christophen / Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern lieben Oheim und Fürsten / seinen Brüdern aus des Durchlauchtigen Großmächtigsten Fürsten / Herrn Ferdinanden / Römischen Käysers ꝛc. Unsers lieben Herren Vaters hochmilder und Gottseeliger Gedächtniß / auch Weyland König Christians zu Dennemarck / und etlicher fürnehmen Chur- und Fürsten-Rath und Förderung bey Weyl. dem Ehrwürdigen Hochgebohrnen Wilhelmen / Ertz-Bischoffen zu Riga / und Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. zu einem Coadjutori und künfftigen regierenden Ertz-Bischoff / mit grossem angewandtem Fleiß / Mühe / Unkosten und Darlege befurdert / auch genannten Sr. Lbd. Brudern Herzog Christophern nicht allein mit aller Nohtdurfft Fürstlich und Brüderlich in Liefland abgefertiget / sondern auch bey dem iztermeldtem Ertz-Bischoffen erhalten / daß S. Lbd alsbald vier Häuser mit aller Zugehörung zu seiner Herzog Christoffers Lieb. Fürstl. Jährlichen Unterhalt wircklich eingethan und zugestellet worden / auch neulicher Zeit wie das Ertz-Stifft neben andern stunden / in Liefland von den Mußcowiter überzogen und vorgewaltiget / zu Schutz und Beschirmung S. L. und des Ertz-Stiffts Häuser und allen Ständen in Liefland zum besten zwey hundert Reisiger Pferde neben andern Hoff-Dienern S. Lbd. mit grossen Unkosten / auf etliche Monat besoldet und zugeordnet / mit ferner Erklärung und Verpflichtung / das S. Lbd. gedachten Herzog Christophern S. L. Brudern / da Sr. Lbd. des Ertz-Stiffts künfftig entsetzt werden solten / neben andern ihren Herren und Freunden nach höchsten Vermögen der Restitution des Ertz-Stiffts treulich befördern / und mitler Zeit S. Lbd. Hochfürstl. nothdürfftig

und

und brüderlich unterhalten wolte und solte / mit weiter Vermeldung / daß dagegen genannter Herzog Christoph S. Lbd. Bruder / in Erwegung solcher erzeigten vielfältigen Brüderlichen Dienste und Treue / auch ferner angebotener Förderung und Unterhaltung sich aus freundlichem und Brüderlichen Willen / und zu sonderer Danckbarkeit auch dem gantzen Fürstl. Hause zu Mecklenburg zu Auffnehmung statlich bey Fürstl. Ehren und an Eydes statt verschrieben und verflichtet / daß S. Lbd. sich aller und ietzlicher ihrer An- und Zuspruch / Erbförderung und Gerechtigkeit die S. Lbd. an Landen und Leuten dem Fürstl. Hause zu Mecklenburg zugehörig / neben allen andern Erb-Gerechtigkeit / so denselben auf S. Lbd. vererbet kräfftiglich verziehen / und dieselbige Herzog Johanns Albrechten und S. L. Männlichen Leibes-Erben eigenthümlich und erblich übergeben / ferners Inhalts S. L. Verzicht und Haupt-Verschreibung / die gemeldter Hertzog Johanns Albrecht Uns in Originali fürgeleget und von Worten zu Worten laut wie folget.

Von Gottes Gnaden wir Christoph Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / (wie dieselbe Verzicht vorhergehenden Käysers Ferdinandi Confirmation von Wort zu Worten inseriret) darauff mehrgemeldter Unser lieber Oheim und Fürst Herzog Johanns Albrecht Uns mit Fleiß demüthigst gebeten / daß Wir als erwehlter regierender Römischer Käyser solche S. Lbd. Bruders Verzicht und Haupt-Verschreibung in allen Ihren Puncten / Articuln und Clausulen nicht allein zu bestättigen und confirmiren gnädiglich geruheten / sondern auch / weil Herzog Christoph zur Zeit solcher Verzicht nicht bey S. L. vollkommenen Jahren oder sonsten mit Curatorn versehen gewest / auch anders nicht gehalten und ausgedrucket seyn möchten / sondern als unter Fürsten und Brüdern unverfänglich / und aber solches dem gantzen Fürstl. Hause zu Mecklenburg zum besten gehandelt / auch in Betrachtung / daß es an Eydes statt betheuret / daß wir solche Defect und Mangel ob einige seyn möchten / aus Römis. Käyserl. Macht / Vollkommenheit / rechten Wissen und eigener Bewegniß / als obristes Haupt / Käyser / Lehn-Herr und Obrister Vormund / inmassen dann auch hiebevor von Weyl. Unserm lieben Herren Vatern Käyser Ferdinandi hochmilder und Gottsel. Gedächtniß beschehen / erstatten und suppliren / und Unser Käyserl. Decret und Autorität interponiren / auf alle künfftige Disputationes und Mißverstande dißfalls abscheiden wolten / in Erwegung daß dergleichen Verzichtungen bey Chur- und Fürsten / wo Brüder oder Vettern / zu Ertz- oder dergleichen Stifften befördert werden / in gemeinem Gebrauch gehalten / und dawider nicht geredet oder gesprochen werden mag; So haben Wir nicht allein desselben Unsers Oheims und Fürstens / Herzog Johanns Albrechten fleißig und zimlich bitte / und daß S. L. neben S. L. Vatern und Vorfahren / Uns und dem Heyl. Reich vielfältig getreue Dienste geleistet / und ferner zu leisten erbötig ist / auch wolthun mag und soll / bewogen / sondern auch daneben bedacht / daß Uns und künfftigen Römischen Käysern und Königen und dem gantzen Heil. Römischen Reich nicht wenig daran gelegen / daß die Fürstl. Häuser / und sonderlich das alte Fürstliche Hauß zu Mecklenburg / bey Ihren alten Würden / Macht und Herrlichkeit / so viel müglich unverrückt / unzertrennet

und

und unzertheilet bleiben möchte/ und letztlich zu Gemüthe geführet/ den gegenwärtigen Gebrauch der Chur- und Fürstl. Häuser/ so etwa Fürsten zu Ertz- oder Stifften dergestalt befördert werden/ daß sie gemeinlich sich Ihrer habenden Erb-Gerechtigkeit an Landen und Leuten verzeihen und begeben/ und insonderheit daß Herzog Christoph solche Verzicht an Eydes statt bey Fürstl. Ehren mit eigenen Händen treulich und ungefährlich zu halten verschrieben und angelobet/ welches S. L. verweißlich und im Gewissen nachtheilig seyn wolte/ daß S. L. als ein junger Fürst wider S. L. Pflicht und Glauben sich etwann künfftiglich einlassen solte/ und darum mit wolbedachtem Muthe/ rechter Wissenschafft und zeitigen guten Raht/ die gedachten Herzog Christoffers Verzicht in allen Ihren Stücken/ Puncten/ Clausulen und Articuln/ Meynungen und Begreiffungen/ wie dieselbe das alles und ein jegliches insonderheit inhaltet und ausdrückt/ als erwehlter regierender Römischer Käyser Lehn-Herr/ und obrister Vormund gnädiglich confirmiret/ befestiget und bestätiget/ und Unser Käyserl. Decret und Autorität/ anstatt aller Defect und Mangel wissentlich und beständiglich interponiret/ confirmiren/ befestigen und bestätigen solches alles iegliches insonderheit von Römischer Käyserl. Macht/ Vollenkommenheit/ eigener Bewegniß und rechten wissen hiemit und in Krafft dieses Brieffes/ meynen/ setzen und wollen aus berührter Unser Käyserl. Macht/ Vollenkommenheit/ eigener Bewegniß und rechten wissen/ daß solche Christophers Herzogens zu Mecklenburg Verzicht/ ungeachtet/ was dagegen fürzuwenden/ in allen ihren Stücken/ Puncten/ Clausulen/ Articuln und Meynung/ Inhalt und Begreiffungen/ gantz kräfftig/ wircklich und mächtig seyn und bleiben/ und daß sich Herzog Johans Albrecht zu Mecklenburg/ und S. L. Männliche Leibes-Lehns-Erben solcher Verzicht jederzeit wircklich und beständiglich erfreuen und gebrauchen sollen und mögen; Wir cassiren dagegen auch alle und jegliche Behülff/ so in Herzog Christoffers Nahmen da wider erdacht und fürgebracht werden möchten/ und insonderheit die Beneficien restitutionis in integrum minoris ætatis relaxationis Juramenti, und dergleichen/ also daß alle solche Verzicht und derselben anhangende Clausulen und Handelungen/ von Herzogs Christophers wegen/ allermassen und nicht weniger statt/ Krafft und beständige unwiederrufliche Wirckung haben soll/ als wann S. Lbd. Vollenkommener Jahre/ oder auch mit Curatorn nohtdürfftig versehen gewesen wäre/ darauff Wir denn allen Defect und Mangel/ wie die nahmhafftig gemachet werden könten/ hiermit in beständigster Form vollkömlich erstatten und erfüllet haben wollen.

Und gebieten darauff allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumen/ Voigten/ Pflegern/ Vorwesern/ Amtleuten/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richter/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinen/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ wes Würden/ Wesen oder Standes die seyn/ insonderheit auch viel bemeldten Herzog Christoph zu Mecklenburg/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe/ und wollen daß er Herzog Christoph die obbegriffene Erb-Verzicht durchaus und in allen Puncten iezt und künfftiglich halte/ auch samt Churfürsten

fürsten / Fürsten und andern / wie obstehet offtgenanntem Unsern Oheim und Fürsten / Johanns Albrechten Herzogen zu Mecklenburg / und S. L. Männliche Leibes-Lehns-Erben an derselben Verzicht und allen ihren Stücken / Articuln / und Wirckungen / samt dieser Unser Confirmation und Bestättigung / in dem wenigsten weder mit Worten noch Wercken irren noch hindern / sondern sie derselben geruhiglich gebrauchen / geniessen und dabey gäntzlich bleiben lassen / auch dawider nicht anfechten / betrüben / beschweren / noch in einige Wege handeln oder thun / noch des jemands andern zuthun gestatten in keinerley Weise / als lieb einem jeglichem sey / Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe / und darzu / und dazu eine ausgedrückte pœn, nemlich zwey hundert Marck lötigs Goldes zu vermeiden / die ein jeder so offt er hiewider thäte / Uns halb in Unsere / und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil / Unserm Oheim und Fürsten / Herzog Johanns Albrechten oder S. L. Erben so hiewider beleidigt und beschweret würden / unabläßig zu bezahlen verfallen seyn solle / mit Urkund dieses Brieffes besiegelt / mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Wien / den zwölfften Tag des Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt / funffzehen hundert / und im vier und siebentzigsten Unserer Reiche / des Römischen im zwölfften / des Hungarischen im eilfften / und des Boheimschen im sechs und zwantzigsten Jahren.

MAXIMILIAN,

Vice & nomine Rmi. Dni. Danielis Archicancellarii Moguntini.

(L. S.)

Joh. Bap. Weber / D.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Vburgien.

Lit. Q.

Copia, des zwischen Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten/ Gebrüdern/ Herzogen zu Mecklenburg/ sub dato Schwerin den 20. May Ao. 1586. getroffenen Vergleichs.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Ulrich/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr; Und Wir Adolph/ von desselben Gnaden/ Erbe zu Norwegen/ Herzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun kund und bekennen hiemit: Nachdem sich eine zeithero zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johansen und Hrn. Sigismunden Augusten/ Gebrüdern/ Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren/ Unsern freundlichen lieben Oheimen/ Vettern und Söhnen/ von wegen der Succession, in weyland des auch Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Albrechten/ Herzogen zu Mecklenburg/ Unsers freundlichen lieben Bruders/ Oheimen und Schwagers/ Christmilder Gedächtniß/ nachgelassene Lande und Leute/ und darüber aufgerichteten Testaments/ Mißverstände enthalten/ und Wir dann solches falls zu gütlichen Unterhändlern/ durch J. J. L. L. freundlich und Söhnlich erbeten und vermocht worden/ daß dieselbige Irrungen durch Uns/ nach gepflogener vielfältigen/ mühseligen tractation, heute dato mit J. J. L. L. guten Wissen und Willen/ in Freundschafft verglichen und beygeleget worden/ auf Mittel und Maße wie folget:

Nemlich und zum Ersten soll J. J. L. L. Herrn Vaters Testament/ wie dasselbige Ao. der weniger Zahl drey und siebentzig/ am zwey und zwantzigsten Monats-Tage Decembris aufgerichtet/ und von weyland der jüngst verstorbenen Kayserl Majest. Herrn Maximiliano dem Andern/ Unserm Allergnädigsten Herrn/ hochlöblichster Christlicher Gedächtniß/ confirmiret und bestätiget worden/ in allen seinen Puncten/ Clausulen und Articuln fest und unverbrüchlich gehalten/ und demselbigen zu folge/ Herzogen Sigismundo Augusto itzo alsobald das Amt Ivenack frey von aller Beschwerung und mit allen seinen Ein- und Zugehörungen erblich und eigenthümlich abgetreten und eingeräumet werden.

So viel aber das Amt Strelitz/ welches der Herr Vater Sr. Lbd. auch vermacht hat/ betrifft/ weil dasselbige Hansen Krakevitzen vor funfftzig tausend Gülden auf eine benandte Jahrschaar wiederkäufflich eingethan und verschrieben/ und vor Ausgang derselbigen Jahrschaar/ ohne sonderlichen Schaden nicht loß gemachet werden kan/ so soll Herzogen

zogen Sigismundo Augusto der Pfandt-Schilling / so darauf hafftet / nemlich die bemeldte Funfftzig Tausend Gülden / durch Uns / Herzog Adolph / uf den schierst künfftigen Mecklenburgischen Umbschlag Antonii, wann man der weniger Zahl Sieben und Achtzig schreiben wird / in der Stadt Güstrow / an guter / grober / und in dieser Landes-Art ganghaffter Müntz / bahr erlegt und bezahlet werden / dafür Wir auch als selbst schuldiger Bürge gehalten zu seyn / Uns hiemit Fürstlich / und in beständigster Form der Rechten verpflichten / und soll alsdenn in Herzogen Sigismundi Augusti freyen Wilkühr stehen / sothanen Pfand-Schilling Sr. Lbd. Gelegenheit nach auf Zinse zu belegen / oder aber nach Verfliessung der Jahr / so obgenandtem Krackevitzen daran noch hinterstellig / gedachtes Amt Strelitz damit einzulösen.

Weil dann auch Herzogen Sigismundo Augusto die Compterey Mirow in dem Väterlichen Testament verschrieben und zugeeignet ist / aber S. Lbd. nach so gestallten Sachen nicht eingeantwortet werden können / so ist derselbige Punct dahin verabscheidet / daß Herzogen Sigismundo Augusto die Abnützung der Helffte an derselben Compterey / welche Helffte auf Tausend Gülden gemeiner Landeswehrung angeschlagen / Jährlich mit bahrem Gelde / aus Herzogen Johansen Lbd. Cammer / und halb auf Michaelis schierstkünfftig / die ander Helffte auf Ostern vergnüget und erstattet werden sollen / biß so lange gedachte Compterey erledigt und Sr. Lbd. würcklich abgetreten werden kan / wie dann auch die Jährliche Abgifft der Sechs Tausend Gülden / so S. Lbd. gleicher gestalt aus dero Bruders Herzog Johansen Lbd. Cammer / vermüge des Herrn Vatern Testaments vermacht / richtig und alle Jahr unverzüglich halb auf Ostern und halb auf Michaelis in Güstrow abzahlet und erlegt / und auf schierstkünfftigen Michaelis dieses Sechs und Achtzigsten Jahrs / mit Entrichtung des ersten Ziels angefangen werden soll.

Weil aber auch über der Versicherung berührter beyden Summen und dero Jährlichen Bezahlung / nemlich der Tausend Gülden vor den Abgang der halben Compterey Mirow / und dann von wegen der Jährlichen Abgifft der Sechs Tausend Gülden / so aus der Cammer geschehen soll / so weit verfallen / so haben Wir obgemeldter Herzog Adolph abermahln dafür gut gesaget / verpflichten Uns auch hiermit vor Uns und Unsere Erben dergestalt / daß Wir wollen / und Sie unsere Erben nach Uns sollen dafür als selbst schuldige sachwaltige Bürgen gehalten seyn / und hoffen daß gemeldte beyde Summen Jährlich / und iedes Jahr besonder auf die vorbestimmte Termin Herzogen Sigismundo Augusto, ꝛc. und Sr. Lbd. Ehelich gebohrnen Männlichen Leibes Erben richtig und unweigerlich in der Stadt Güstrow bezahlt werden / dawider Uns nicht schützen soll / die Exceptio excussionis impossibilitatis, Læsionis ultra dimidium justi pretii, und alle andere Behelff / wie die genandt oder von Menschen Sinnen erdacht werden mügen / sondern Wir verzeihen Uns derselbigen aller und jeglicher wissentlich / und geloben bey Unsern

Fürst-

Fürstlichen Ehren und Würden/ Uns derselbigen wider diese Unsere Verpflichtung in keinerley Weise noch Wege zu gebrauchen.

Und Wir Herzog Sigismundus Augustus treten darauff Unserm freundlichen lieben Brudern / Herzog Johansen zu Mecklenburg/ ꝛc. die Landes Fürstliche Regierung / und was derselbigen anhängig / samt allen Häusern / Aemptern / Städten / und allen andern / als Unsers Gnädigen in GOTT ruhenden Herrn Vaters Testament vermag / nichtes ausgenommen / denn die Erbschafft und derselben Theilung / auch was obberührt ist / nach Ausweisung itzt angeregts Väterlichen Testaments / ab / iedoch Uns Herzogen Ulrichen an Unserm von wegen der Erbstück habenden und bey der Handlung vorbehaltenen Interesse unschädlich; Dagegen Wir Herzog Johans Uns hinwieder verpflichten / zu allen Unsers Gnädigen lieben Herrn Vaters Schulden und Verschreibungen / deßgleichen zu allen Reichs- Kreiß- und Landes-Bürden / und allen andern / so Unsers Herrn Vaters Testament mit sich bringet / allein zu antworten / und Unsern freundlichen lieben Herrn Brudern / Herzogen Sigismunden Augusten derowegen zu vertreten und schadeloß zu halten / getreulich und ungefährlich.

Und hiemit seynd alle zwischen J. J. Lbd. Lbd. bißhero von wegen des Väterlichen Testaments-Vollziehung geschwebete Brüderliche Mängel und Gebrechen gäntzlich und zu Grunde auffgehoben und vertragen / derselben in Unguten nimmermehr zu gedencken.

Zu mehrer Uhrkund / geschehener Bewilligung / auch steter und fester Haltung / haben Wir obernandte Beyde Unterhändler / Herzog Ulrich zu Mecklenburg / und Herzog Adolph zu Schleßwig Holstein / ꝛc. und dann Wir beyde Gebrüdere / Herzog Johans / ꝛc. und Herzog Sigismundus Augustus ꝛc. vor Uns und Unsere Erben / Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unsere Fürstliche Siegel hievor gehenckt / und seynd dieser Verträge viere gleiches lautes auffgerichtet worden / davon einer bey Uns Herzog Ulrichen / ꝛc. der ander bey Uns Herzog Adolphen / ꝛc. der dritte bey Uns Herzog Johansen / ꝛc. und der vierte bey Uns Herzogen Sigismunden Augusten geblieben. Geschehen und gegeben zu Schwerin am zwantzigsten Monats Tage Maji / im Jahre nach Christi JEsu Unsers einigen Erlösers und Heylandes Geburt Tausend / Fünffhundert / Sechs und Achzig.

Ulrich / H. zu Mecklenb. manu propria.

Adolph / H. zu Holstein / ꝛc.

Johans / H. z. Mecklenb.

Sigismundus Augustus, H. z. M. manu propria.

SJe bekandt / daß Moribus Germaniæ omnia Feuda Regalia, exceptis Electoratibus divisioni obnoxia, also ist auch in specie 1. von dem Herzogthum Mecklenburg in disseitiger Facti specie gleich anfangs fol. 1.2.3.4. & 5. ex Historicis & Genealogicis erwiesen / daß solches so wol vorhero ehe es ein Reichs-Lehn geworden / als nachgehends / der Theilunge allemahl unterworffen / bald in vier und mehrere / bald in drey / in denen beyden letzten Seculis aber allemahl in zwo Theile getheilet / deren eines von dem Primogenito ejusque liberis, das andere à Secundogenito ejusque liberis allemahl in stirpes, da solches Herzogthum beynahe angewachsenem Estat, nicht mehr denn zwo Regierungen ertragen können / besessen und regieret / deßfals separatæ sessiones & vota in conventibus Imperii & Circuli geführet / auch 2. in primis & renovatis investituræ literis zweene Herzoge als Johannes und Albertus zugleich / vid. Beylage lit. L. ebenfals nachgehends allemahl mehr denn ein Herzog mit denen Lehn-Briefen investiret worden / vid. lit. E. M. K. I. K. 2. Fact. spec. Fac. 6. n. 2. Fac. 1. n. 4. Wenn also 3. der Primogenitus den Secundogenitum zu der Regierung der einen Helffte des Landes nicht admittiren wollen / ist iener durch harte Kayserl. Verordnungen und Mandata, auch wol sub pœna banni dazu compelliret / und der Secundogenitus bey solcher Landes-Theilunge allemahl geschützet worden / vid. Beylage lit. N & O Fact. spec. Fac. 8. n. 5. Dahero 4. weyland Herr Herzog Adolphus Fridericus I. als Primogenitus, und Herr Herzog Johannes Albertus II. als Secundogenitus, da zu der Zeit / ebenfalls wie itzo geschehen / das Güstrowsche Theil auf die Schwerinsche Linie zurück gefallen / das gantze Herzogthum getheilet / darüber einen Juramento bestärckten / und ab Imperatoria Majestate confirmirten brüderlichen Vergleich anno 1621. aufgerichtet / und darin verordnet / daß es zu ewigen Zeiten bey solcher Theilunge und zwo Regierungen verbleiben / auch der älteste der regierenden Herren / er sey vom Primo- oder Secundogenito gebohren / allemahl die Oberhand haben solle / vid. lit. P. E. Fac. spec. Fac. 9. n. 8. Bey

welcher Landes-Theilunge und separaten Regierungen/ welche von Ihro Kayserl. Majest. auch confirmiret worden/ es dann biß auf letztmahliges Absterben Herrn Herzog Gustavi Adolphi zu Mecklenburg Güstrow ohne eintzige contradiction verblieben/ und darüber von Ihro Kayserl. Majest. separate Lehn-Briefe ertheilet worden.

Woraus also 5. offenbar/ daß niemahls in dem Herzogthum Mecklenburg einiges Jus primogenituræ, als welches keinen Socium in Regimine & perceptione Ducatus neque divisim, neque pro indiviso admittiret/ wann Fact. spec. Fac. 9. n. 7. introduciret oder observiret worden/ dahero bey itzo eräugendem casu der Mecklenburgis. Güstrowschen Eröffnunge/ so wenig die daraus formirende linealis successio, als einiges Jus repræsentandi, in linea Collaterali ultra Fratrum liberos nicht extendiret wird/ hieselbst aber nicht dem Herrn Vater Bruder/ sondern respectu des Herrn Herzogen zu Strelitz/ dem Herrn Vater Bruder Sohn/ respectu des Herrn Herzogen zu Schwerin aber dem Groß-Herr Vater Bruder Sohn/ succediret werden wil/ statt finden könne/ sondern solches Hertzogthum Güstrow secundum graduum prærovinensi Dn. Ducis Adolphi Friderici I. Filium Secundogenitum Dn. Ducem Adolphum Fridericum II. als gradu proximiorem zurücke fallen/ und Dieselbe dabey Rechtswegen geschützet werden müssen.

I.

Hiegegen mag nun gegenseitig fürgegebenes Jus primogenituræ aus dem Testamento Johannnis Alberti I. und darauf unter dessen Herren Söhnen/ Herzog Johannem und Sigismundum Augustum gemachten Vergleich nicht behauptet werden/ weil 1. in beyden des Juris primogenituræ mit keinem eintzigen Wort gedacht wird. 2. In solchem Testamento dem Jure Primogenituræ gantz entgegen nicht allein der Primo- sondern auch der Secundogenitus in alle Dn. Testatoris Fürstenthum/ Herrschafft/ Lehn und Güter zu Erben eingesetzet werden/ vermöge Beylage Y. 3. Und ob gleich der Secundogenitus natürlicher Blödigkeit halber zur Regierung unvermögen gewesen/ nach Beylage lit. F. dennoch dem Primogenito aufferleget/ in allen Briefen und Sachen den stylum, **Für Uns und Unsern freundlichen lieben Bruder Herzog** *Sigismundum Augustum* zu führen/ vermöge Beylage lit. Z. 4. Solches angeführter Blödigkeit halber aber nur eine personelle Verordnung/ da

der Successorum und descendenten in solchem Testamento gar nicht gedacht/und dahero auch über dem nicht weiter deñ auf des Testatoris beyde Herren Söhne extendiret werden mag; denn wenn gleich in confirmatione Cæsarea der descendenten Erwehnung geschiehet/ kan doch solches nichtes operiren/ cum confirmatio confirmans non immutet, nihilque addat vel detrahat. So sind auch 5. die requisita introducendi Juris Primogenituræ unter andern consensus Fratrum & Agnatorum, absonderlich Jurata renunciatio Secundogeniti, dabey nicht/wol aber expressus ipsorum dissensus zu finden/ indem der eine Bruder Herr Herzog Ulrich/als Tutor in beyder des Testatoris Herren Söhne Nahmen in dem Schwerinischen Antheil die Regierung geführet/ Recessum Imperii de Anno 1676. zu Regenspurg unterschrieben/ auch Literas investituræ erhalten/vermöge Anlage lit. E. der ander Bruder Herr Herzog Carl/ solchem Testamento zuwider/ unter des Dn. Testatoris Nepotes die Theilung des Landes selbst Ao. 1608. urgiret und befordert/ vermöge Anlage lit. B. a. wie solches in Facti specie pag. 6. 7. 8. 9. und 10. breiter ausgeführet ist; Wie nun solchem nach per Testamentum dictum kein Jus primogenituræ introduciret/ so mag auch aus dem auf solches Testamentum sich fundirenden/zwischen Herrn Herzogen Johannem und Sigismundum Augustum getroffenen Vergleich/ worin dieser wegen natürlicher Blödigkeit und Unfähigkeit sich der Regierung begeben/solches eben wenig behauptet/noch einiger præjudiz denen posteris zugezogen werden.

2.

Hiewider möchte angeführet werden/daß ob zwar des Testatoris Fratres in solches Testamentum nicht consentiret/ und dahero Sie und Ihre Erben daran nicht verbunden wären/ dennoch die übrige Herren Herzoge von Mecklenburg/ so itzo im Leben und von dem Herrn Testatore herstammen/ solcher dispositon und darauf unter des Testatoris Herren Söhnen gemachten transaction nachleben müssen.

Es wird aber geantwortet/ daß 1. so wenig in Testamento als transactione einiges Jus primogenituræ zu finden/ 2. bekandt/ daß über dem dazu die essentialia requisita, wie in Facti specie pag. 6. 7. 8. 9. & 10. weitläufftiger angeführet/ ermangeln/ alles illius respectu solche dispositio, auch darauf fundirte transactio ipso jure nulla, und dahero Rechtswegen so wenig den einen als den andern verbinde. So ist auch 3. das Herzogthum

Mecklenburg kein Feudum novum à Dn. Testatore acquisitum, daß Er darin pro lubitu disponiren könne / sondern antiquum gewesen / darin alle Successores ihre Jura in specie etiam succedendi à primo acquirente, und zwar vi consuetudinis & observantiæ mediante divisione erlanget / welches ihnen der Testator accedente licet Imperatoria confirmatione, da Er auch noch dazu nicht einmahl das gantze Land gehabt / folgig darüber zu disponiren nicht befuget gewesen / nicht benehmen können / wie solches in Fact. specie pag. 7. breiter angezogen. Aus welchen erheblichen Ursachen dann 4. bey verschiedenen solchen Begebenheiten dem Testamento und angezogenen personellen transaction niemahls nachgelebet / sondern solches so wol von Hn. Herzog Carolo, wie nach Absterben Herrn Herzog Ulrici das Güstrowsche Theil Anno 1603. auf die Schwerinsche Linie alleine zurücke gefallen / und dieser als Quintogenitus succedendo in locum Secundogeniti das Güstrowsche Antheil bekommen / als auch von des Dn. Testatoris Nepoten / Herrn Herzog Adolpho Friderico I. (dessen descendentes alle itzo lebende Herren Herzoge von Mecklenburg seyn) und Johanne Alberto II. removiret und über einen hauffen geworffen / indem dieselbe bey eben solchem casu, da nach Absterben Herrn Herzog Caroli das Herzogthum Güstrow auf die Schwerinsche Linie alleine zurücke gefallen / das gantze Land Ao. 1611. getheilet / solche Theilung ab Imperatoria Majestate confirmiret / per pacem Osnabruggensem approbiret / darüber separate Kayserl. Lehn-Brieffe ertheilet / separatæ Sessiones & vota in imperio recipiret worden / folgig numehr zu solches Testamentum und transaction, nach immemorialer præscription weiter kein recours Rechtswegen zu nehmen / sondern solcher der alten observance gemäß gemachten / von Kayserl. Majest. confirmirten / ab Imperio approbirten division allerdings inhæriret werden muß.

3.

Hiebey ist unerweißlich und irrig / daß gegenseitig angeführet wird / als wenn Herr Herzog Adolphus Fridericus I. à matre ad dividendum mittelst Vorenthaltung des Testamenti inducirt sey / da (1) Beylage B. a. bezeuget / daß Herr Herzog Carl / welcher so wol um das Testamentum, als observantiam domus genaue Wissenschafft gehabt / und nicht die Fürstl. Frau Mutter solche Theilung befordert. (2) So hat auch Herr Herzog Adolphus Fridericus I. nicht allein die alte Räthe / sondern

dern

dern auch das Archivum viele Jahre in Händen und also von dem Testamento Wissenschafft gehabt; (3.) ob Testamentum dictum solche Division nicht impugniret noch revociret/ dieselbe vielmehr in seinem Testamento approbiret, vermöge Beylage lit. S. & C. a. wie solches in Facti Specie pag. 12. & 13. weiter ausgeführet.

4.

Gleich irrig ist gegenseitiges Fürgeben / als wann solche Division nur der dividentium lineas concernire, una extincta auffhöre und erloschen / auch nur die subdivisio, nicht aber die Consolidatio verboten sey: Weil (1.) in solchem angezogenen Vergleich/vermöge Anlage sub P. Expresse disponiret/ daß es zu ewigen Tagen bey solcher Theilunge und zwoen Regierungen verbleiben solle/ welche Verba nicht restrictivam, sed futuram generalem dispositionem in sich haben/also damit nothwendig die Consolidatio verboten sein muß/denn sonst/da leichtlich eine Linie abgehet/zu ewigen Tagen nicht zwey Theile und zwo Regierungen verbleiben könten; So explicir en sich (2.) auch Dni. dividentes als optimi verborum interpretes und deren Successor klärlich selbst dahin / daß Sie die Consolidationem removiren wollen/ indem sie expresse von diesem ietzo sich begebenen Casu, da nemlich des letztlebenden Herrn Herzogs Gustavi Adolphi Person/ des einen Herrn Dividenten Linie abgehen solte / in Ihren hinterlassenen Testamentis und abgelassenen Schreiben setzen/ daß auf solchen Fall zwo Regierungen verbleiben / die Lande auf des einen Dividenten Herrn Herzog Adolphi Friderici I. NB. Söhne/ und zwar das Güstrauische auf dero Secundogenitum kommen soll/ wie solches aus denen Beylagen sub Lit. P. Q. R. S. T. U. und Fact. Spec. Fac. 9. n. 8. & p. 16. Respond. ad rat. contrar. 9. zu ersehen.

5.

Damit aber auch dieses kein Dubium machen möge/daß gleichwol in einer jeden Linie der Primogenitus die Regierunge führet/ und Secundo- & Ulterius Geniti sich mit gewissen Aliment-Geldern vergnügen lassen/ so ist zwar darauff in disseitiger Facti Specie pag. 14. 15 und 16. ausführlich geantwortet; Jedennoch wird hiebey ferner hinzugefüget / daß wie in dergleichen Casibus nicht so sehr ex ratione & Jure Communi, als ex Jure, consuetudine & observantia Domus judiciret werden muß/ also aus denen Brüderlichen Erb-Vertragen bekannt sey / daß das Herzogthum Mecklenburg nicht wol mehr denn zwo Re-

)( )(gierun-

gierungen ertragen könne / und dahero zwar dann und wann die Secundo- & Ulterius Geniti in einem Theile / solange zwo Regierungen / und die andere Linie gestanden / dem Primogenito in einem Theile die Regierunge überlassen / und sich mit derselben verglichen / es ist aber durch solche Vergleiche so wenig einiges Jus primogenituræ introduciret, als sich die Secundo- & Ulterius Geniti der Succession des andern Theil Landes / bey Ausgang der andern Linie / dadurch verlustig gemacht / sondern haben nichtes desto weniger dennoch auf solchen Fall die Succession und Regierung in dem / durch Abgang der andern Linie / eröffneten Theil Landes erlanget und überkommen; Wie solches die in solchem Fürstl. Hause verhandene exempla plane notoria bezeugen; die letzteren nur auszuführen / so ist bekanndt / daß nach dem Herr Herzog Albertus mit seinem Bruder Herrn Herzog Henrico, auf harte ergangene Käyserl. Verordnungen das Land theilen müssen / und jener 6. Söhne hinterlassen / dessen Secundo- & Ulterius Geniti seinem ältesten Sohne Herrn Johanni Alberto I. die Regierunge in dem Schwerinschen überlassen / und vermöge darüber getroffenen Vergleichs sich mit gewissen jährlichen Revenuen zu Ihrem Unterhalt vergnüget; Wie aber derselben Patruus Herr Herzog Heinricus der das Güstrausche Theil regieret / mit Tode abgangen / hat seines Apanagii und darüber gemachten Vergleichs ungehindert / dennoch der Secundogenitus, Herr Herzog Ulricus die Güstrausche Regierung überkommen; So hat auch in einem mit ietzigem gleichen Casu, des Johannis Alberti I. Frater Quinto- Genitus Dn. Carolus, mit seines Fratris Primogeniti Filiis, Johanne & Sigismundo Augusto, auch dessen folgendes mit Nepotibus, Herrn Adolpho Friderico I. und Johanne Alberto II. longe post Testamentum Johannis Alberti I. sich gleicher massen verglichen / diesen die Regierung in dem Schwerinschen Theil überlassen und dagegen einen gewissen jährlichen Unterhalt genommen / wie aber Herr Herzog Ulrich Anno 1603. mit Tode abgangen / und dadurch die Güstrausche Regierung vacant geworden / hat Herr Herzog Carolus solche succedendo in locum Secundogeniti überkommen / und biß an sein seliges Ende geführet: Gleichermassen hat der eine Dividens, Dnus. Johannes Albertus Secundus, so lange Herr Herzog Ulrich und Herr Herzog Carolus gelebet / und das Güstrausche Theil regieret / vermöge brüderlichen Vergleichs de anno 1608. seinem Herrn Bruder Adolpho Friderico I. die Regierunge in dem Schwerinschen überlassen /

lassen/ und mit gewissen jährlichen Revenuen zu seinem Unterhalt verlieb genommen/ wie aber nachgehends Herrzog Carolus Anno 1611. verstorben/ und dadurch die Güstrausche Regierung vacant geworden/ hat Herr Herzog Adolphus Fridericus I. mit diesem seinem Fratre Secundogenito Johanne Alberto II. das gantze Land Mecklenburg theilen/ und Ihm vermöge brüderlichen Vergleich das Güstrausche Antheil überlassen müssen/ daß also hieraus gnugsam zu ersehen/ daß durch solche Apanagia in jeder Linie kein Jus primogenituræ introduciret/ noch dahero die Secundogeniti von der Regierunge/ und Succession der andern Helffte Landes/ bey Abgang der andern Linie jemahls excludiret worden/ dahero Herr Herzog Adolphus Fridericus II. mit vorigen Secundo- & Ulterieus Genitis itzo auch gleiches Recht genieſſen/ und demselben ungeachtet solchen Einwurffes/ das Güstrausche Theil ietzo gleichfalls zufallen müste.

6.

Da nun hiebey in Linea collaterali nicht de successione Patrui sed remotioris Agnati controvertiret wird/ und dahero dabey (1) kein Jus repræsentandi, weniger ob defectum Juris primogenituræ eine Linealis successio statt haben kan/ sondern Jure generali ordinario succediret/ und gradu proximior Agnatus also in Ducatu Gustrovienſi admittiret werden muß; auch bekannt/ daß vermöge beygelegten Schematis Genealogici, Herr Herzog Adolphus Fridericus II. zu Strelitz dem defuncto Dno. Duci Gustavo Adolpho einen Grad näher/ denn seines leiblichen Herrn Brudern/ weyland Herrn Herzog Fridrichs hinterlassene gesamte Herren Söhne betrifft/ so flieſſet daraus unstreitig/ daß also Herr Herzog Adolph Fridrich zu Strelitz ex eademratione, wie Herrn Herzog Friedrich Wilhelm/ also auch Herrn Herzog Carln zu Schwerin in ducatus Gustrovienſis successione præferiret werden müste: Abſonderlich da noch dazu (2) solches erledigte Herzogthum nicht auf Herrn Herzog Friedrichs/ sondern auf des einen Dividenten Herrn Herzog Adolphi Friderici I. alleine überbleibende Linie zurück fället/ dero Filius Secundogenitus Herr Herzog Adolphus Fridericus II. zu Strelitz ietzo ist/ und dahero (3) wann weyland Herr Herrzog Friedrich den Fall erlebet/ derselbe mit dem Schwerinſchen Antheil alleine verlieb nehmen/ und seinem Fratri Secundogenito Herrn Herzog Apolpho Friderico II. zu Strelitz das Güstrausche überlassen müssen; Da nun (4) so wol Herr Herzog Friedrich Wilhelm/

als Herr Herzog Carl zu Schwerin Ihr vermeyntes Recht nur ex Patris Dni. Ducis Friderici Persona haben / also ein mehres denn Ihrem Herrn Vater zugekommen / nicht prætendiren können / so folget daraus unstreitig / daß Herrn Herzog Friedrichs gesamte Stirps und gantze Fürstl. Linie ebenermassen mit dem Schwerinschen Antheil alleine verlieb nehmen / und so wol Herr Herzog Carl / als Herr Herzog Friedrich Wilhelm / Herrn Herzog Adolpho Friderico II. zu Strelitz das Güstrausche Antheil über lassen müssen; Um so mehr da (5) in dergleichen Casibus in dem Hause Mecklenburg es jederzeit solcher Gestalt gehalten / daß es in Stirpes allemahl getheilet gewesen / also daß des Herrn Primogeniti gesamte Herren Söhne sich mit der einen Helffte Landes vergnügen / und Ihrem Herrn Vater-Bruder / die andere Helffte Landes überlassen müssen; wie in simili casu die Exempla Herrn Herzog Balthasars / welchem als ihres Herrn Vatern Fratri Secundogenito dessen Fratris Primogeniti drey Herren Söhne / Herr Henricus, Herr Ericus und Herr Albertus die eine Helffte Landes überlassen / und dagegen alle drey sich mit der andern Helffte vergnügen lassen müssen; Imgleichen Herrn Herzog Ulrici, der als Secundogenitus nach Absterben Herrn Henrici das Güstrauische Theil alleine überkommen / und dessen Fratris Primogeniti beyde hinterlassene Söhne / Herr Herzog Johannes und Herr Herzog Sigismundus Augustus das Schwerinsche Theil behalten müssen; Auch letzlich Herrn Herzog Caroli, der Defuncto Dno. Ulrico succedendo in locum Secundogeniti das Güstrausche überkommen / dagegen dessen Fratris Primogeniti beyde Nepotes, Herr Herzog Adolphus Fridericus I. und Herr Herzog Johannes Albertus II. gleichfals nur mit dem Schwerinschen Antheil verlieb nehmen müssen / wie solches in Facti specie Fac. 4. 5. 12 und post pag. 28. erfolgenden kurtzen Fürstellunge breiter angeführet.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0097
DFG

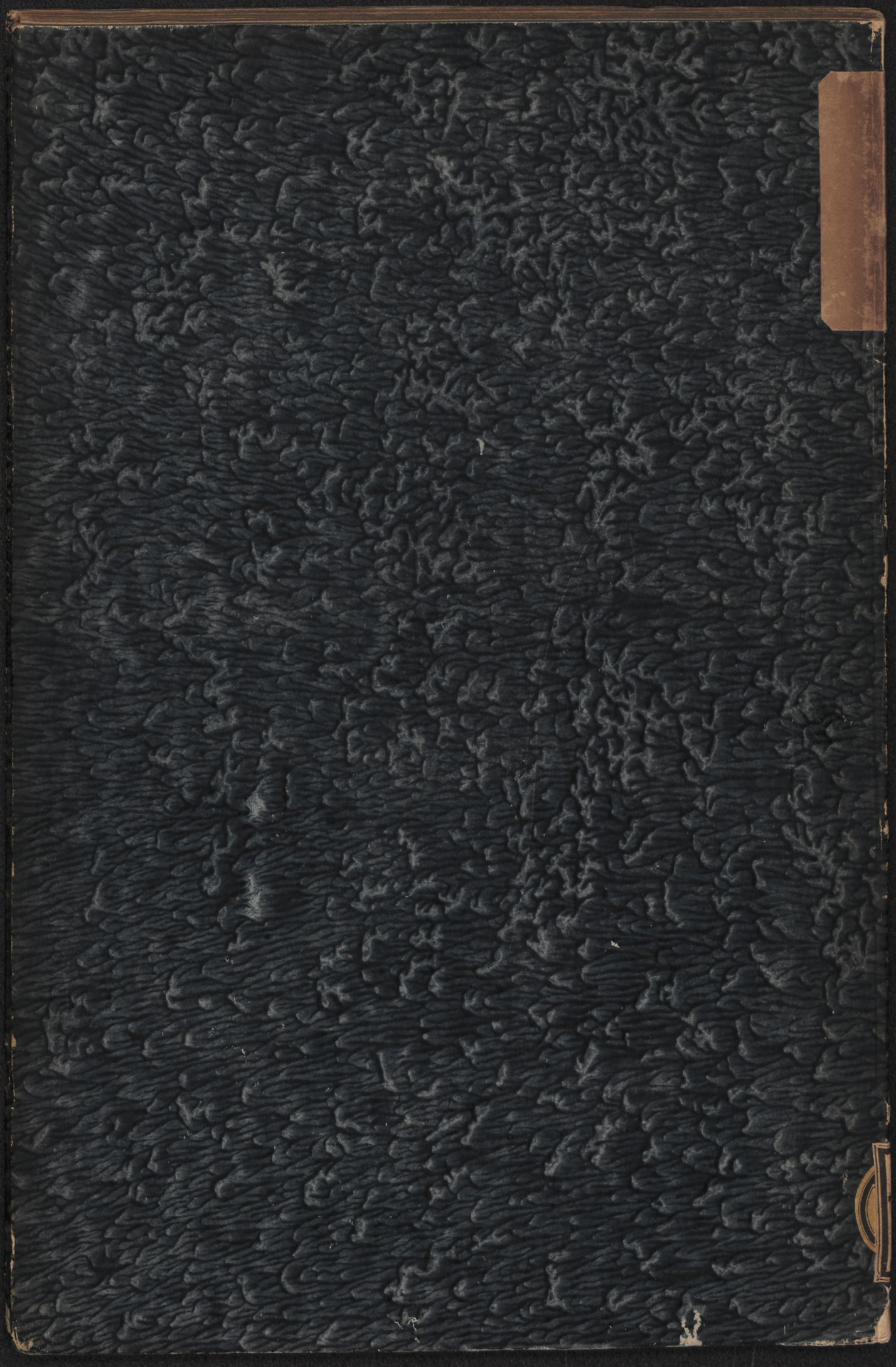

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0098
DFG

der Succeſſorum und deſcendenten in ſolchem Teſtamento gar nicht gedacht/und dahero auch über dem nicht weiter deñ auf des Teſtatoris beyde Herren Söhne extendiret werden mag; denn wenn gleich in confirmatione Cæſarea der deſcendenten Erwehnung geſchiehet/ kan doch ſolches nichtes operiren/ cum confirmatio confirmans non immutet, nihilque addat vel detrahat. So ſind auch 5. die requiſita introducendi Juris Primogenituræ unter andern conſenſus Fratrum & Agnatorum, abſonderlich Jurata renunciatio Secundogeniti, dabey nicht/wol aber expreſſus ipſorum diſſenſus zu finden/ indem der eine Bruder Herr Herzog Ulrich/als Tutor in beyder des Teſtatoris Herren Söhne Nahmen in dem Schweriniſchen Antheil die Regierung geführet/ Receſſum Imperii de Anno 1676. zu Regenſpurg unterſchr auch Literas inveſtituræ erhalten/vermöge Anlage lit. E. der Bruder Herr Herzog Carl/ ſolchem Teſtamento zu unter des Dn. Teſtatoris Nepotes die Theilung des Lande Ao. 1608. urgiret und befordert/ vermöge Anlage lit. B. ſolches in Facti ſpecie pag. 6. 7. 8. 9. und 10. breiter aus ret iſt; Wie nun ſolchem nach per Teſtamentum dictu Jus primogenituræ introduciret/ ſo mag auch aus dem a ches Teſtamentum ſich fundirenden/zwiſchen Herrn He Johannem und Sigismundum Auguſtum getroffenen Ver worin dieſer wegen natürlicher Blödigkeit und Unfä ſich der Regierung begeben/ſolches eben wenig behaupte einiger præjudiz denen poſteris zugezogen werden.

2.

Hiewider möchte angeführet werden/daß ob zwar d ſtatoris Fratres in ſolches Teſtamentum nicht conſentiret/ dahero Sie und Ihre Erben daran nicht verbunden w dennoch die übrige Herren Herzoge von Mecklenburg/ im Leben und von dem Herrn Teſtatore herſtammen/ diſpoſition und darauf unter des Teſtatoris Herren S gemachten transaction nachleben müſſen.

Es wird aber geantwortet/ daß 1. ſo wenig in Teſta als transactione einiges Jus primogenituræ zu finden/ 2. bel daß über dem dazu die eſſentialia requiſita, wie in Facti pag. 6. 7. 8. 9. & 10. weitläufftiger angeführet/ ermange les illius reſpectu ſolche diſpoſitio, auch darauf fundirte tra ipſo jure nulla, und dahero Rechtswegen ſo wenig den als den andern verbinde. So iſt auch 3. das Herzog

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747213410/phys_0099
DFG